



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

A) Problem

Das geltende Gesetz bietet seit vielen Jahrzehnten eine zuverlässige und praxistaugliche Grundlage für den Vollzug des Amtsrechts der Richter und Richterinnen sowie für die, auch von den Verbänden anerkannte, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. Die Judikative sieht sich, wie die Gesellschaft insgesamt, jedoch Entwicklungen ausgesetzt, die es erfordern, das Gesetz in die Zeit zu stellen, um auch weiterhin eine starke, bürgernahe und effiziente Dritte Gewalt zu gewährleisten.

B) Lösung

Die bewährten Grundlagen des bestehenden Systems, die unter anderem dem Demokratieprinzip, dem Grundgedanken einer effizienten Verwaltung und dem Leistungsprinzip Rechnung tragen, bleiben bestehen. Gleichzeitig wird notwendiger Änderungsbedarf aufgegriffen und das Gesetz modernisiert. Erforderliche und sinnvolle Neuerungen werden aufgenommen, Regelungsdubletten, unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand und überflüssige Parallelstrukturen werden hingegen vermieden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Der Vollzug der Regelungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Anwendbarkeit von Vorschriften
- Art. 3 Richtereid
- Art. 4 Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte
- Art. 5 Dienstliche Beurteilung
- Art. 6 Fortbildung
- Art. 7 Altersgrenze und Ruhestand
- Art. 8 Teilzeit
- Art. 9 Urlaub ohne Dienstbezüge
- Art. 10 Altersteilzeit
- Art. 11 Amtstracht, Neutralität
- Art. 12 Ernennungen und Übertragungen
- Art. 13 Teilnahme an Personalversammlungen

Teil 2

Besondere Fälle des Richterdienstes

- Art. 14 Professoren als Richter im Nebenamt
- Art. 15 Ehrenamtliche Richter
- Art. 16 Richter auf Zeit

Teil 3

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Kapitel 1

Allgemeines

- Art. 17 Allgemeines

Kapitel 2

Allgemeine und soziale Angelegenheiten

Abschnitt 1

Richterräte

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

- Art. 18 Örtliche Richterräte
- Art. 19 Bezirksrichterräte
- Art. 20 Hauptrichterräte

Unterabschnitt 2

Amtszeit und Wahl

- Art. 21 Amtszeit
- Art. 22 Wahlgrundsätze
- Art. 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Art. 24 Neuwahl
- Art. 25 Gesonderte Wahl bei den Hauptrichterräten

Unterabschnitt 3

Innere Ordnung

- Art. 26 Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

Unterabschnitt 4

Beteiligung

- Art. 27 Zusammenarbeit und Zuständigkeit
- Art. 28 Mitbestimmung
- Art. 29 Mitwirkung
- Art. 30 Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz
- Art. 31 Dienstvereinbarungen
- Art. 32 Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

Unterabschnitt 5

Schweigepflicht und Rechtsweg

- Art. 33 Schweigepflicht
- Art. 34 Rechtsweg

Abschnitt 2

Staatsanwaltsräte

- Art. 35 Errichtung und Zusammensetzung
- Art. 36 Amtszeit und Wahl
- Art. 37 Innere Ordnung, Beteiligung, Schweigepflicht und Rechtsweg

<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Personalangelegenheiten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Präsidialrat</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung</p> <p>Art. 38 Errichtung Art. 39 Zusammensetzung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Amtszeit und Wahl</p> <p>Art. 40 Amtszeit und Wahlgrundsätze Art. 41 Wahlberechtigung und Wählbarkeit Art. 42 Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern Art. 43 Eintritt der Stellvertreter sowie Neuwahlen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Innere Ordnung, Beteiligung und Rechtsweg</p> <p>Art. 44 Amtsausübung und Beschlussfassung Art. 45 Aufgaben Art. 46 Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern Art. 47 Beteiligungsverfahren in den sonstigen Fällen Art. 48 Rechtsweg</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Landesstaatsanwaltsrat</p> <p>Art. 49 Zusammensetzung Art. 50 Innere Ordnung und Beteiligung</p> <p style="text-align: center;">Teil 4 IT-Rat</p> <p>Art. 51 IT-Rat</p> <p style="text-align: center;">Teil 5 Dienstgerichte</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Bayerisches Dienstgericht und Bayerischer Dienstgerichtshof</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>Art. 52 Errichtung der Dienstgerichte Art. 53 Zuständigkeit der Dienstgerichte Art. 54 Mitglieder der Dienstgerichte Art. 55 Richterliche Mitglieder Art. 56 Staatsanwaltliche Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Besetzung</p> <p>Art. 57 Besetzung der Dienstgerichte</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Disziplinarverfahren</p> <p>Art. 58 Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes Art. 59 Entscheidung der Dienstgerichte an Stelle der zuständigen Behörde Art. 60 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Gehalt Art. 61 Bekleidung mehrerer Ämter Art. 62 Richter auf Probe und kraft Auftrags</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3 Versetzungs- und Prüfungsverfahren</p> <p>Art. 63 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung Art. 64 Einleitung des Verfahrens Art. 65 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Art. 66 Begrenzte Dienstfähigkeit Art. 67 Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter Art. 68 Urteilsformel Art. 69 Aussetzung von Prüfungsverfahren Art. 70 Kostenentscheidung in Prüfungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>Art. 71 Ausführung des Richterwahlgesetzes Art. 72 Übergangsregelungen zum Ruhestand Art. 72a Übergangsregelung zu den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte Art. 73 Übergangsregelung zu den Dienstgerichten Art. 73a Änderung anderer Rechtsvorschriften Art. 74 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung</p>
--	---

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****Art. 1****Grundsatz**

(1) ¹Den Richtern und Richterinnen ist die rechtsperechende Gewalt anvertraut, sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Staatsanwälte und Staatsanwältinnen garantieren als Beamte mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienst des Freistaates Bayern.

Art. 2**Anwendbarkeit von Vorschriften**

(1) Für Richter und Richterinnen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz oder das Deutsche Richtergesetz (DRiG) nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Richter und Richterinnen gelten Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 32 und 34 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) entsprechend.

(3) ¹Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen für Richter und Richterinnen durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften (Spitzenorganisationen) in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit. ²Über Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, ist auf deren Verlangen der Landtag zu unterrichten. ³Soweit allgemeine Vorschriften für Beamte und Beamtinnen Anwendung finden, gilt Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend.

Art. 3**Richtereid**

¹Der Richter oder die Richterin hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

²Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Art. 4**Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte**

(1) ¹In Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen besteht der Landespersonalausschuss aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:

1. den Mitgliedern nach Art. 113 Abs. 3 Satz 2 BayBG,
2. einem weiteren Mitglied aus dem Staatsministerium der Justiz (Staatsministerium),
3. fünf Richtern oder Staatsanwälten, von denen drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit berufen werden.

²Es werden jeweils nach gleicher Zahl und nach gleichen Regeln stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) ¹Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. ²Im Übrigen gelten die Art. 112 bis 120 BayBG entsprechend.

Art. 5**Dienstliche Beurteilung**

(1) ¹Richter und Richterinnen auf Lebenszeit sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind alle vier Jahre von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr periodisch beurteilt werden. ³Sie kann bestimmen, dass Beurteilungen auch aus Anlass einer Versetzung oder Bewerbung erfolgen.

(2) ¹Beurteilt werden fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. ²Die Beurteilung ist mit einer Bewertung abzuschließen. ³Soweit sich die Beurteilung auf eine Tätigkeit bezieht, die in richterlicher Unabhängigkeit wahrgenommen wurde, sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 DRiG ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) ¹Richter und Richterinnen auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. ²Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass die Beurteilung nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Richter oder die Richterin auf Probe für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet bzw. noch nicht oder nicht geeignet ist.

(4) Richter und Richterinnen kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung auf Lebenszeit zu beurteilen.

(5) ¹Die zuständigen Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Beurteilung der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eigene Richtlinien erlassen, die weitere Abweichungen von den Vorschriften des Teils 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) enthalten können. ²Dabei ist die Einheitlichkeit des Beurteilungssystems zu wahren und auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu achten.

Art. 6

Fortbildung

¹Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. ²Die dienstliche Fortbildung, einschließlich der Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis, wird von den Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gefördert.

Art. 7

Altersgrenze und Ruhestand

(1) ¹Richter und Richterinnen auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. ²Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(2) Ein Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie

1. das 64. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 8

Teilzeit

(1) ¹Auf Antrag ist Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu gewähren, wenn der Richter oder die Richterin

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. ²Der Antrag ist nur zu genehmigen, wenn der Richter oder die Richterin zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. ³Während der Teilzeit nach Satz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeit nicht zuwider laufen.

(2) ¹Auf Antrag ist Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu gewähren, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter oder die Richterin zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden,
3. der Richter oder die Richterin sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit den Art. 81 ff. BayBG die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

²Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. ³Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. ⁴Wird langfristig Urlaub nach einer anderen Vorschrift als Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 um die Dauer der Beurlaubung. ⁵In diesem Fall ist auf Antrag die Teilzeit zu widerrufen.

(3) ¹In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Änderung des Umfangs oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeit zugelassen werden, wenn die Fortsetzung der Teilzeit im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist. ²Anträge auf Verlängerung der Teilzeit, ihre vorzeitige Beendigung oder eine Änderung ihres Umfangs sollen mindestens sechs Monate vorher gestellt werden.

(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auf Antrag Teilzeit nach Abs. 2 in der Weise zu bewilligen, dass nach einer im Voraus festgelegten Abfolge auf die Phase einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme Phasen einer vollen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst folgen. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf zwei Jahre nicht unter- und zehn Jahre nicht überschreiten. ³Treten während des Bewilligungszeitraums Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, gilt für den Widerruf Art. 88 Abs. 5 BayBG entsprechend.

Art. 9

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) ¹Unter entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 1 ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren. ²Für Leistungen der Krankheitsfürsorge gilt Art. 89 Abs. 4 BayBG entsprechend.

(2) ¹Einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. von mindestens einem Jahr und höchstens sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, der Richter oder die Richterin einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt und auf Grund außergewöhnlichen Bewerberüberhangs ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. ²Für Nebentätigkeiten gilt Art. 90 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayBG entsprechend.

(3) ¹In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn seine Fortsetzung nicht zumutbar ist. ²Für Anträge auf Verlängerung oder Beendigung des Urlaubs gilt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Art. 10

Altersteilzeit

(1) ¹Einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit, der oder die das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Altersteilzeit als Dienstermäßigung mit 60 % des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes, höchstens jedoch mit 60 % des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes zu gewähren, wenn

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war und
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten. ³Bei Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.

(2) Altersteilzeit kann in der Weise gewährt werden, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst in gleichbleibendem Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. Zeiten voller dienstlicher Inanspruchnahme während 60 % des Bewilligungszeitraums (Ansparphase) eine volle Freistellung vom Dienst für dessen restliche Dauer folgt (Blockmodell).

(3) Abweichend von Abs. 2 kann Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nur in der Weise gewährt werden, dass die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass in der Ansparphase Dienst mit

mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird (modifiziertes Blockmodell).

(4) Art. 91 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BayBG sowie Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Leiter und Leiterinnen von Gerichten, die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind.

Art. 11

Amtstracht, Neutralität

(1) Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen tragen Amtstracht nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) ¹Richter und Richterinnen dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. ²Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 12

Ernennungen und Übertragungen

(1) ¹Für die Ernennung der Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie der Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen ist die Staatsregierung zuständig. ²Die anderen Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ernennt die oberste Dienstbehörde; sie kann die Ausübung dieser Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Übertragungen der dort genannten Ämter, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) ¹Freie Planstellen für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. ²Ausgenommen sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie die Stellen im Eingangsamtsamt.

(3) ¹Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 DRiG vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. ²Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter oder die Richterin die Rechtsstellung eines Richters oder einer Richterin auf Probe. ³Fehlt bei der Ernennung eines Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit zum Richter oder zur Richterin der Zusatz „kraft Auftrags“, so hat der Richter oder die Richterin

die Rechtsstellung eines Richters oder einer Richterin kraft Auftrags. ⁴Fehlen diese Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses anderer Art nach § 17 Abs. 4 DRiG, besteht die bisherige Rechtsstellung fort. ⁵Fehlt bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium kann dem aufsichtführenden Richter oder der aufsichtführenden Richterin des Amtsgerichts die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin einer Jugendarrestanstalt übertragen.

Art. 13

Teilnahme an Personalversammlungen

¹Werden in Personalversammlungen Angelegenheiten behandelt, die sowohl Richter und Richterinnen als auch Beschäftigte betreffen, können die Richter und Richterinnen mit den gleichen Rechten wie die Beschäftigten teilnehmen. ²Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen entsprechend.

Teil 2

Besondere Fälle des Richterdienstes

Art. 14

Professoren als Richter im Nebenamt

¹Beamtete Professoren und Professorinnen des Rechts können unbeschadet ihres wissenschaftlichen Hauptamtes nebenamtlich zum Richter oder zur Richterin auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die für das Richteramt nötigen Voraussetzungen erfüllen. ²In diesem Falle gelten getrennt für das Haupt- und das Nebenamt die für das jeweilige Amt einschlägigen Vorschriften.

Art. 15

Ehrenamtliche Richter

¹Ehrenamtliche Richter und Richterinnen können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten. ²Eid oder Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit einer Verpflichtung auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern geleistet. ³Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handelssachen gilt Art. 11 entsprechend; für die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gilt Art. 11 Abs. 2 entsprechend.

Art. 16

Richter auf Zeit

(1) Für Richter und Richterinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Richter und Richterinnen auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Richter und Richterinnen auf Zeit treten in den Ruhestand mit

1. Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben, es sei denn, sie werden erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen oder lehnen entgegen Abs. 123 Abs. 3 Satz 1 BayBG die Weiterführung des Richteramts ab,
2. dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Richter und Richterinnen erreichen, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Richter oder zur Richterin auf Zeit ernannt worden waren.

²Für die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gilt Art. 123 Abs. 2 Satz 1 BayBG entsprechend. ³Das Verfahren richtet sich nach Art. 65.

(3) Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gilt Art. 122 Abs. 2 und 4 BayBG entsprechend.

Teil 3

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Kapitel 1

Allgemeines

Art. 17

Allgemeines

(1) Für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden errichtet:

1. in jedem Gerichtszweig örtliche Richterräte sowie als Stufenvertretungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit Bezirksrichterräte sowie in jedem Gerichtszweig Hauptrichterräte (Richterräte) und
2. örtliche Staatsanwaltsräte sowie als Stufenvertretungen Bezirksstaatsanwaltsräte und ein Hauptstaatsanwaltsrat (Staatsanwaltsräte).

(2) ¹Für die Beteiligung an Personalangelegenheiten der Richter und Richterinnen werden in jedem Gerichtszweig Präsidialräte errichtet. ²In Personalangelegenheiten der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen hat der Hauptstaatsanwaltsrat zugleich die Aufgaben des Präsidialrats (Landesstaatsanwaltsrat).

(3) Die Hauptrichterräte, der Hauptstaatsanwaltsrat, die Präsidialräte und der Landesstaatsanwaltsrat können zum Zwecke der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammenarbeiten.

(4) ¹Auf die Richter- und Staatsanwaltsräte sind die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) sowie der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. ²Satz 1 gilt in Bezug auf die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz auch für den Präsidialrat.

(5) Richter und Richterinnen auf Probe, die ausschließlich im staatsanwaltschaftlichen Dienst verwendet werden, gelten innerhalb des Teils 3 als Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Kapitel 2

Allgemeine und soziale Angelegenheiten

Abschnitt 1

Richterräte

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

Art. 18

Örtliche Richterräte

¹Ein örtlicher Richterrat wird bei allen Gerichten errichtet. ²Er besteht bei Gerichten mit

1. 3 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
4. mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

Art. 19

Bezirksrichterräte

(1) ¹Die Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberlandesgerichten errichtet. ²Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München besteht aus sieben, die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg bestehen aus je fünf Mitgliedern.

(2) ¹Die Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind bei den Landesarbeitsgerichten errichtet. ²Sie bestehen aus je drei Mitgliedern.

Art. 20

Hauptrichterräte

(1) ¹Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München und je zwei Mitgliedern aus den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg.

(2) ¹Der Hauptrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist beim Verwaltungsgerichtshof errichtet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) ¹Der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) ¹Der Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Landesarbeitsgerichtsbezirk München und zwei Mitgliedern aus dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Nürnberg.

(5) ¹Der Hauptrichterrat für die Finanzgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat errichtet. ²Er besteht aus zwei Mitgliedern vom Finanzgericht München und einem Mitglied vom Finanzgericht Nürnberg.

Unterabschnitt 2

Amtszeit und Wahl

Art. 21

Amtszeit

(1) ¹Die allgemeinen Richterratswahlen finden alle fünf Jahre statt. ²Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Richterrat besteht, mit Ablauf dessen Amtszeit.

(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte endet mit Ablauf des 31. März des Jahres, in dem die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der Richterräte, die während der regelmäßigen Amtszeit neu gewählt wurden. ³Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Richterräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate.

Art. 22

Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Mitglieder der Richterräte werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ²Die Wahlen der örtlichen Richterräte und der Stufenvertretungen sollen gleichzeitig durchgeführt werden.

(2) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. ³Bei Gerichten, deren Richterrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Richterratsmitglieder zu wählen sind. ²Findet Verhältniswahl statt, so kann die Stimme nur Bewerbern und Bewerberinnen gegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind.

³Durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags kann dieser unverändert angenommen werden. ⁴Innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen können einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu drei Stimmen gegeben werden.

(4) ¹Zur Wahl der Richterräte können die Wahlberechtigten und die in dem Gericht vertretenen Berufsverbände Wahlvorschläge einreichen. ²Für Richterräte mit bis zu 20 Wahlberechtigten kann jeder Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterbreiten. ³Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Für die örtlichen Richterräte genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch zehn, für die Stufenvertretungen durch 50 Wahlberechtigte.

(5) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten mit weniger als zehn Wahlberechtigten aus einem, bei den übrigen Gerichten aus drei Wahlberechtigten.

Art. 23

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt sind für

1. die örtlichen Richterräte und Bezirksrichterräte alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag dem Gericht oder einem Gericht des Bezirks, bei dem der Richterrat errichtet wird,
2. die Hauptrichterräte alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag dem Gerichtszweig, in dem der Hauptrichterrat errichtet wird,

angehören. ²Richter und Richterinnen, die am Wahltag für eine längere Zeit als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt. ³Gleiches gilt mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

(2) ¹Wählbar sind alle wahlberechtigten Richter und Richterinnen, deren Angehörigkeit im Sinne von Abs. 1 Satz 1 am Wahltag seit sechs Monaten besteht. ²Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie deren ständige Vertreter sind nicht wählbar. ³Für die örtlichen Richterräte ist darüber hinaus der dienstaufsichtführende Richter oder die dienstaufsichtführende Richterin sowie dessen oder deren ständiger Vertreter nicht wählbar.

(3) ¹Abgeordnete Richter und Richterinnen bleiben für den örtlichen Richterrat bei dem bisherigen Gericht wahlberechtigt, verlieren jedoch ihre Wählbarkeit, sobald die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet. ²Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter innehaben, sind wahlberechtigt und wählbar für den örtlichen Richterrat bei dem Gericht, bei dem sie ihre Planstelle haben; sind sie länger als sechs Monate ausschließlich bei einem anderen Gericht beschäftigt, sind sie ab diesem Zeitpunkt für den örtlichen Richterrat bei diesem Gericht wahlberechtigt und wählbar. ³Für Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter in verschiedenen Bezirken oder Gerichtszweigen innehaben oder an eine andere Stel-

le als ein Gericht ihres Bezirks oder Gerichtszweigs abgeordnet sind, gelten die Sätze 1 und 2 für die Stufenvertretungen entsprechend.

Art. 24

Neuwahl

(1) Der Richterrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

(3) Hat die Amtszeit des Richterrats zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richterräte noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Richterrat erst bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen.

Art. 25

Gesonderte Wahl bei den Hauptrichterräten

Die Richter und Richterinnen der jeweiligen Oberlandes-, Landesarbeits- und Finanzgerichtsbezirke wählen die Mitglieder aus ihrem jeweiligen Bezirk für den Hauptrichterrat gesondert.

Unterabschnitt 3

Innere Ordnung

Art. 26

Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

(1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) ¹Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder im schriftlichen Verfahren der abstimmenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt. ³Der Richterrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(4) Der Richterrat regelt im Übrigen die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 4**Beteiligung****Art. 27****Zusammenarbeit und Zuständigkeiten**

(1) ¹Richterräte arbeiten ebenso wie die Berufsverbände im Rahmen der Gesetze vertrauensvoll zum Wohl der Richter und Richterinnen und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben mit den Dienststellen zusammen. ²Dienststelle und Richterräte haben dafür zu sorgen, dass alle in der Dienststelle tätigen Richter und Richterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede unterschiedliche Behandlung auf Grund Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder berufsverbandlicher Betätigung oder Einstellung oder wegen des Geschlechts unterbleibt.

(2) ¹In Angelegenheiten der Richter und Richterinnen ist zu beteiligen, wenn

1. der Leiter eines Gerichts entscheidet und kein Fall nach Nr. 2 oder 3 vorliegt, der bei diesem Gericht gebildete örtliche Richterrat; wenn der Präsident eines Gerichts als Dienstvorgesetzter eines Richters entscheidet, der nicht seinem Gericht angehört, ist der örtliche Richterrat zu beteiligen, zu dem der betroffene Richter nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 im Zeitpunkt der Entscheidung wahlberechtigt ist;
2. der Präsident eines Oberlandesgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts entscheidet, der dort gebildete Bezirksrichterrat, es sei denn, der Präsident entscheidet in der Eigenschaft als Leiter der Dienststelle oder als unmittelbarer Dienstvorgesetzter;
3. die oberste Dienstbehörde oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder des Landessozialgerichts entscheidet, der jeweilige Hauptrichterrat, es sei denn, der Präsident entscheidet in der Eigenschaft als Leiter der Dienststelle oder als unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

²Art. 80 Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 6 und 7 BayPVG gilt entsprechend.

(3) ¹Wenn kein örtlicher Richterrat errichtet wurde, werden die Zuständigkeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vom Bezirksrichterrat, in dessen Bezirk das Gericht liegt, wahrgenommen. ²Ist auch kein Bezirksrichterrat errichtet, werden die Zuständigkeiten vom Hauptrichterrat wahrgenommen.

(4) Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass der Leiter oder die Leiterin des Gerichts und die örtlichen Richterräte mindestens alle drei Monate zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten.

(5) In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter und Richterinnen als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird der Richterrat gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt.

Art. 28**Mitbestimmung**

(1) Der Richterrat hat vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen mitzubestimmen bei

1. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge,
2. Aufstellung des Urlaubsplans,
3. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
4. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
6. Festlegung von Grundsätzen über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswesens,
7. Inhalt von Personalfragebögen,
8. Beurteilungsrichtlinien,
9. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung
 - a) technischer Einrichtungen, die zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Richter und Richterinnen objektiv geeignet sind,
 - b) von automatisierten Verfahren zur Personalverwaltung;

Art. 75a Abs. 2 BayPVG gilt entsprechend.

(2) ¹Auf Antrag des Richters oder der Richterin bestimmt der Richterrat, auf Verlangen des Richters oder der Richterin nur sein Vorsitzender, bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Richter oder Richterinnen; diese sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen,
3. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
4. Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 bis 4 findet Art. 75 Abs. 2 BayPVG entsprechende Anwendung.

Art. 29**Mitwirkung**

Richterräte wirken bei folgenden Angelegenheiten mit:

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs,
2. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Richter und Richterinnen,
3. allgemeinen Fragen der Fortbildung,
4. Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 SGB IX, von Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern,
5. Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen,
6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
7. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
8. Gestaltung der Arbeitsplätze,
9. Auflösung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
10. Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung,
11. Erteilung eines Verweises; Art. 76 Abs. 1 Satz 3 und 5 BayPVG gilt entsprechend,
12. Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand; Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPVG gilt entsprechend.

Art. 30

Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Für die Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz gilt Art. 79 BayPVG entsprechend.

Art. 31

Dienstvereinbarungen

¹Dienstvereinbarungen sind, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, in den Fällen der Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Nr. 5 bis 8 zulässig. ²Art. 73 Abs. 2 bis 4 BayPVG gilt entsprechend.

Art. 32

Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten

(1) ¹In gemeinsamen Angelegenheiten beteiligt die zur Entscheidung befugte Dienststelle den bei ihr gebildeten Personalrat; sie informiert den bei dem Gericht gebildeten örtlichen Richterrat vom Vorliegen der gemeinsamen Angelegenheiten. ²Der Richterrat entsendet für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im Übrigen zwei Mitglieder. ³Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der bei dem Gericht gebildete örtliche Richterrat zu beteiligen.

(2) ¹In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist die Stufenvertretung der Beschäftigten nach Art. 80 Abs. 2 BayPVG zu beteiligen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Der auf dieser Stufe zuständige Haupt- oder Bezirksrichterrat entsendet zwei Mitglieder in diese Stufenvertretungen.

(3) ¹In den Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entsendet, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter und Richterinnen beider Gerichtszweige berührt werden, der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit zwei Mitglieder und der Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ein Mitglied.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Personalrats oder der Stufenvertretung sowie der vom Richterrat entsandten Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. ⁴Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats oder der Stufenvertretung. ⁵Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in der Geschäftsordnung getroffen werden, über die der Personalrat oder die Stufenvertretung unter Beteiligung der vom Richterrat entsandten Mitglieder beschließt.

(5) Art. 39 BayPVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Antragsrecht auch jedem in den Personalrat oder in die Stufenvertretung entsandten Mitglied des Richterrats zukommt.

(6) ¹Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat oder Stufenvertretung und Richterrat zu beteiligen sind, so können der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle, der Personalrat oder die Stufenvertretung und der Richterrat eine Entscheidung der übergeordneten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Beschäftigte besteht. ²Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den Stufenvertretungen der Beschäftigten sowie der Richter und Richterinnen; im Übrigen gilt Art. 72 Abs. 5 und 6 BayPVG entsprechend.

(7) In gemeinsamen Angelegenheiten muss sich unter den Beisitzern der Einigungsstelle, die gemäß Art. 71 Abs. 1 BayPVG von der Personalvertretung bestellt werden, mindestens ein Richter oder eine Richterin befinden.

Unterabschnitt 5

Schweigepflicht und Rechtsweg

Art. 33

Schweigepflicht

¹Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 10 BayPVG mit der Maßgabe entspre-

chend, dass diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt.²Art. 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 34

Rechtsweg

¹Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterräte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. ²Nur bei Rechtsstreitigkeiten aus einer gemeinsamen Beteiligung von Richter- und Personalrat finden die für Personalvertretungsangelegenheiten geltenden spezielleren Vorschriften Anwendung.

Abschnitt 2

Staatsanwaltsräte

Art. 35

Errichtung und Zusammensetzung

(1) ¹Ein örtlicher Staatsanwaltsrat wird errichtet bei allen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. ²Bei bis zu 20 Wahlberechtigten besteht er aus einem Mitglied, im Übrigen aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Die Bezirksstaatsanwaltsräte sind bei den Generalstaatsanwaltschaften errichtet. ²Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft München aus fünf, bei den Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg aus je drei Mitgliedern.

(3) ¹Der Hauptstaatsanwaltsrat ist beim Staatsministerium errichtet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München und je einem Mitglied aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg.

Art. 36

Amtszeit und Wahl

(1) Art. 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit der Staatsanwaltsräte jeweils mit Ablauf des 30. April endet.

(2) Für die Wahl der örtlichen Staatsanwaltsräte gelten die Art. 22, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Art. 24 entsprechend.

(3) Für die Wahl der Bezirksstaatsanwaltsräte gelten Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 Alternative 2 und Art. 24 entsprechend.

(4) ¹Für die Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats gelten Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5, Art. 25, 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 sowie Art. 42 entsprechend. ²Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Hauptstaatsanwaltsrat aus und ist

ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so sind für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger sowie neue Ersatzmitglieder zu wählen. ³Diese Wahl nimmt der Bezirksstaatsanwaltsrat des Bezirks vor, aus dem der Nachfolger zu wählen ist. ⁴Im Übrigen gilt Art. 43 Satz 4 bis 7 entsprechend.

Art. 37

Innere Ordnung, Beteiligung, Schweigepflicht und Rechtsweg

(1) Für die Staatsanwaltsräte gelten die Art. 26 bis 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, Art. 33 und 34 entsprechend.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 Satz 1 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Kapitel 3

Personalangelegenheiten

Abschnitt 1

Präsidialrat

Unterabschnitt 1

Errichtung und Zusammensetzung

Art. 38

Errichtung

Ein Präsidialrat wird errichtet für die Gerichte der

1. ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Gericht, dessen Präsident oder Präsidentin dem Präsidialrat vorsitzt,
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgerichtshof,
3. Sozialgerichtsbarkeit beim Landessozialgericht,
4. Arbeitsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

Art. 39

Zusammensetzung

(1) ¹Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit als vorsitzendem Mitglied sowie
2. sechs von den Richtern und Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München, zwei im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und eines im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ihre Planstelle haben müssen.

²Unmittelbar nach der Wahl wählen die gewählten Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden nach Satz 1 Nr. 1. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Wer bereits gewähltes Mitglied des Präsidialrats oder Ersatzmitglied ist, ist nicht wählbar. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats führt der Vorsitzende dieses Präsidialrats die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Präsidialrats weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ⁶Bei Verlust der Wählbarkeit oder Ausscheiden aus sonstigem Grund, wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats neu gewählt.

(2) Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

(3) Der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landessozialgerichts als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

(4) Der Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, dessen Bezirk der betroffene Richter oder die betroffene Richterin angehört, in den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk dem Richter oder der Richterin das Richteramt übertragen werden soll, als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen je zwei in den Landesarbeitsgerichtsbezirken München und Nürnberg Richter oder Richterin sein müssen.

(5) Der Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Finanzgerichts, dem der betroffene Richter oder die betroffene Richterin angehört, in den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin des Finanzgerichts, bei dem dem Richter oder der Richterin das Richteramt übertragen werden soll, als vorsitzendem Mitglied und
2. vier von den Richtern und Richterinnen der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen zwei bei dem Finanzgericht München und zwei bei dem Finanzgericht Nürnberg Richter oder Richterin sein müssen.

(6) ¹Für die zu wählenden Mitglieder wird eine doppelte Anzahl von Stellvertretern gewählt. ²Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

Unterabschnitt 2 Amtszeit und Wahl

Art. 40

Amtszeit und Wahlgrundsätze

(1) Art. 24 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 53 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 BayPVG sowie Art. 21 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4 Satz 1, 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 5 und Art. 25 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Wahl der Richterräte und des Präsidialrats soll gleichzeitig durchgeführt werden. ²Die Wahlvorstände für die Wahl der Hauptrichterräte sind in diesem Fall zugleich Wahlvorstand für die Wahl des Präsidialrats.

(3) ¹Die gewählten Mitglieder sowie ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamts verpflichtet. ²Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Präsidialrats.

Art. 41

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt sind alle Richter und Richterinnen, die am Wahltag einem Gericht des Gerichtszweigs angehören, für den der Präsidialrat errichtet ist. ²Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Wählbar sind alle Richter und Richterinnen auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat errichtet ist, seit sechs Monaten beschäftigt und seit mindestens sechs Jahren ohne Unterbrechung im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind; Elternzeiten und Beurlaubungen nach Art. 9 Abs. 1 gelten nicht als Unterbrechung des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes. ²Eine nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt als Beamter oder Beamtin in einem Amt der vierten Qualifikationsebene ausgeübte Tätigkeit steht dem richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst gleich.

(3) ¹Abgeordnete Richter und Richterinnen bleiben wahlberechtigt. ²Sind sie an eine andere Stelle als ein Gericht ihres Gerichtszweigs abgeordnet, sind sie nicht wählbar. ³Sind sie an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs abgeordnet, können sie dem Präsidialrat dieses Gerichtszweigs nicht angehören. ⁴Richter und Richterinnen, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt und wählbar für den Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem sie ihre Planstelle haben.

Art. 42

Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Art. 25 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass mindestens drei für die Wahl dieses Mitglieds Wahlbe-

rechtigte sowie die oberste Dienstbehörde anfechtungsberechtigt sind.

(2) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert, durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wird oder das Amt niederlegt. ²Art. 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt für die Niederlegung des Ehrenamts entsprechend.

(3) ¹Ein gewähltes Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt oder seine Schweigepflicht verletzt. ²Die gerichtliche Entscheidung können mindestens drei Mitglieder des Präsidialrats oder die oberste Dienstbehörde beantragen.

Art. 43

Eintritt der Stellvertreter sowie Neuwahlen

¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode ein Stellvertreter an seine Stelle. ²Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen ein; hat Verhältniswahl stattgefunden, sind sie denjenigen Vorschlagslisten zu entnehmen, denen das zu ersetzende Mitglied angehört. ³Sind auch die Stellvertreter ausgeschieden, so sind für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger sowie neue Stellvertreter von der obersten Stufenvertretung des Richterrats des betreffenden Gerichtszweigs zu wählen. ⁴Für die Wahl gelten die Grundsätze der Personenwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Stimmabgabe ist geheim. ⁶Der Hauptrichterrat beschließt über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. ⁷Über den Verlauf der Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muss.

Unterabschnitt 3

Innere Ordnung, Beteiligung und Rechtsweg

Art. 44

Amtsausübung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidialrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. ²Sie sind ehrenamtlich tätig. ³Von ihren dienstlichen Aufgaben sind sie freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung ihres Amtes erforderlich ist. ⁴Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Präsidialrats Art. 44 BayPVG sowie Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 und 4 entsprechend. ⁵Art. 10 BayPVG gilt mit der Maßgabe, dass die Schweigepflicht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidialrats und gegenüber der obersten Dienstbehörde gilt und Art. 17 Abs. 3 unberührt bleibt.

(2) Ein Mitglied des Präsidialrats, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 DRiG vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(3) ¹Ein Mitglied des Präsidialrats ist unter den Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozessordnung von der Mitwirkung bei der Beschlussfassung ausgeschlossen. ²Gewählte Mitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. ³Über das Vorliegen der Ausschlussgründe entscheidet der Präsidialrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(4) ¹Der Präsidialrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. ⁴Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds wirkt ein Stellvertreter mit; Art. 43 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 45

Aufgaben

(1) ¹Der Präsidialrat ist bei folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. jeder Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamts,
2. Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters oder einer Richterin nach den §§ 31, 32 DRiG,
3. Versetzung eines Richters oder einer Richterin in den Ruhestand oder Herabsetzung des Dienstes nach § 34 DRiG,
4. Rücknahme einer Ernennung nach § 19 DRiG, an der der Präsidialrat beteiligt war,
5. Entlassung eines Richters oder einer Richterin nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5, §§ 22 und 23 DRiG, sofern nicht nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist,
6. Erhebung der Disziplinklage gegen einen Richter oder eine Richterin,
7. Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Art. 72 Abs. 2 Satz 1.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 5 bis 7 findet die Beteiligung nur auf Antrag der betroffenen Person statt.

(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem der Richter angehört, in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Präsidialrat des Gerichtszweigs, in dem er oder sie verwendet werden soll.

Art. 46**Beteiligungsverfahren
bei der Übertragung von Richterämtern**

(1) ¹In den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat mit, wem sie das Richteramt zu übertragen beabsichtigt. ²Sie übersendet ihm die Bewerbungsgesuche sowie den Personalbogen und die dienstliche Beurteilung des oder der Ausgewählten, den von dem zuständigen Gerichtspräsidenten oder der zuständigen Gerichtspräsidentin vorgelegten Besetzungsvorschlag und auf Verlangen des Präsidialrats auch die Personalbögen und dienstlichen Beurteilungen der anderen Bewerber und Bewerberinnen. ³Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugeleitet werden.

(2) ¹Der Präsidialrat nimmt binnen eines Monats zur persönlichen und fachlichen Eignung des oder der Vorgeschlagenen Stellung. ²Er kann sich auch zur persönlichen und fachlichen Eignung anderer Bewerber und Bewerberinnen äußern und im Rahmen der Bewerbungen oder des Besetzungsvorschlags Gegenvorschläge machen. ³Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Unterlagen nach Abs. 1 beim Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen.

(3) ¹Folgt die oberste Dienstbehörde einem Gegenvorschlag nicht, so teilt sie die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gegenvorschlags mit. ²Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen gewährt der zuständige Staatsminister oder die zuständige Staatsministerin dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache.

(4) ¹Maßnahmen dürfen erst ergehen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Stellungnahmefrist abgelaufen ist. ²Im Fall des Abs. 3 muss außerdem die Aussprache stattgefunden haben oder die beiden Fristen müssen verstrichen sein.

(5) ¹Die oberste Dienstbehörde teilt die Stellungnahme dem Bewerber oder der Bewerberin mit, soweit sie ihn oder sie betrifft und sofern sie seine oder ihre Eignung für die zu besetzende Stelle verneint. ²Sie wird, soweit sie den Bewerber oder die Bewerberin betrifft, zu den Personalakten genommen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur auf Antrag.

Art. 47**Beteiligungsverfahren in den sonstigen Fällen**

(1) In den Fällen des Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 unterrichtet die zuständige Behörde den Präsidialrat über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) ¹Der Präsidialrat kann binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme abgeben. ²Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde teilt die Stellungnahme dem Richter oder der Richterin mit und nimmt sie zu den Personalakten.

Art. 48**Rechtsweg**

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit des Präsidialrats sowie in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Abschnitt 2**Landesstaatsanwaltsrat****Art. 49****Zusammensetzung**

¹Der Landesstaatsanwaltsrat besteht aus

1. dem Leiter oder der Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft als vorsitzendem Mitglied und
2. den Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats.

²Art. 39 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 50**Innere Ordnung und Beteiligung**

(1) ¹Die Art. 44, 46 und 47 gelten entsprechend. ²Die Einberufung des Landesstaatsanwaltsrats hat Vorrang vor der Einberufung des Hauptstaatsanwaltsrats.

(2) ¹Der Landesstaatsanwaltsrat ist bei folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. jeder Übertragung eines anderen Staatsanwaltsamts als dem laufbahnrechtlichen Eingangsamts,
2. Versetzung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin in den Ruhestand nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG),
3. Rücknahme einer Ernennung nach § 12 BeamtStG, an der der Landesstaatsanwaltsrat beteiligt war,
4. Entlassung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin im Richterverhältnis auf Probe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 22 DRiG oder eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe nach Art. 33 BayAbgG und § 23 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 3 BeamtStG,
5. Erhebung der Disziplinaranzeige,
6. Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Art. 63 Abs. 1 BayBG.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 4 bis 6 erfolgt die Beteiligung nur auf Antrag der betroffenen Person.

Teil 4 IT-Rat

Art. 51 IT-Rat

(1) ¹Unbeschadet der Vorschriften des Teils 3 wird in jedem Gerichtszweig ein IT-Rat errichtet. ²Dem IT-Rat obliegen die Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung und die Überwachung von nach Abs. 2 Satz 4 vereinbarten Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. ³Er wird ausschließlich innerhalb des jeweiligen Gerichtszweigs gegenüber der zuständigen Stelle tätig.

(2) ¹Der IT-Rat kann sich durch die jeweils zuständige Stelle berichten lassen, soweit sich die Auftragsdatenverarbeitung auf der richterlichen Unabhängigkeit unterliegende Daten bezieht. ²Er kann Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ³Durch die Hinzuziehung von Sachverständigen nach Satz 2 entstehende Kosten trägt die jeweils zuständige Stelle. ⁴Durch Dienstvereinbarung zwischen den jeweils zuständigen Stellen und Haupttrichterräten können dem IT-Rat weitergehende Rechte eingeräumt und beratende Aufgaben übertragen sowie Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung vereinbart werden. ⁵Wenn die zuständige Stelle nicht die oberste Dienstbehörde ist, bedarf die Dienstvereinbarung deren Zustimmung.

(3) ¹Dem IT-Rat gehören mit gleichem Stimmrecht an:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts, bei dem das IT-Servicezentrum der Justiz errichtet ist, als vorsitzendes Mitglied, ein durch das Staatsministerium benanntes Mitglied, ein Vertreter des IT-Servicezentrums der Justiz sowie zwei vom Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit benannte Mitglieder,
2. in den anderen Gerichtsbarkeiten jeweils der Präsident oder die Präsidentin des oberen Landesgerichts, bei mehreren oberen Landesgerichten desjenigen, in dessen Bezirk die jeweilige oberste Dienstbehörde ihren ersten Dienstsitz hat, als vorsitzendes Mitglied sowie je zwei von der jeweiligen obersten Dienstbehörde und dem jeweiligen Haupttrichterrat benannte Mitglieder.

²Soweit der IT-Rat auf Grund einer Dienstvereinbarung beratend tätig wird, kann seine Besetzung abweichend geregelt werden. ³Die Mitglieder des IT-Rats sind ehrenamtlich tätig.

(4) ¹Der IT-Rat tritt einmal jährlich oder aus besonderem Anlass auf Antrag eines Mitglieds zusammen. ²Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 können durch eine zwischen den zuständigen Stellen sowie den jeweiligen Haupttrichterräten zu schließende Dienstvereinbarung in einzelnen oder allen Fachgerichtsbarkeiten gemeinsame IT-Räte errichtet werden; Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. ²In diesem Fall bestimmt die Dienstvereinbarung die Zusammensetzung des IT-Rats.

Teil 5 Dienstgerichte

Kapitel 1 Bayerisches Dienstgericht und Bayerischer Dienstgerichtshof

Abschnitt 1 Allgemeines

Art. 52 Errichtung der Dienstgerichte

(1) Dienstgerichte für Richter und Richterinnen (Dienstgerichte) sind das Bayerische Dienstgericht und der Bayerische Dienstgerichtshof.

(2) Das Bayerische Dienstgericht wird beim Landgericht Nürnberg-Fürth, der Bayerische Dienstgerichtshof beim Oberlandesgericht München errichtet.

(3) ¹Am Bayerischen Dienstgericht werden zwei Spruchkörper gebildet. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Einrichtung weiterer Spruchkörper an den Dienstgerichten bestimmen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte obliegt dem Staatsministerium.

(5) Die Dienstgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die von den ständigen Mitgliedern beschlossen wird.

(6) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Vorsitzende des jeweils zuständigen Spruchkörpers seine Planstelle hat, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahr.

Art. 53 Zuständigkeit der Dienstgerichte

(1) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden,
2. Versetzungen nach § 31 DRiG,
3. bei Richtern und Richterinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 DRiG,
 - b) Rücknahme einer Ernennung nach § 19 DRiG,

- c) Entlassung nach § 21 DRiG,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die Herabsetzung des Dienstes wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 34 DRiG,
4. Anfechtung
- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation nach § 32 DRiG,
 - b) der Abordnung eines Richters oder einer Richterin nach § 37 Abs. 3 DRiG,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter oder eine Richterin auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine oder ihre Ernennung zurückgenommen oder deren Nichtigkeit festgestellt oder durch die er oder sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit nach § 42 DRiG,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG,
 - f) der Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 DRiG,
 - g) einer Verfügung über Teilzeit oder Urlaub nach Art. 8 bis 10.
- (2) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet ferner in
- 1. Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden,
 - 2. den Fällen des Art. 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes.
- (3) Der Bayerische Dienstgerichtshof entscheidet über:
- 1. Berufungen in Disziplinarverfahren im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gegen Urteile des Bayerischen Dienstgerichts,
 - 2. Beschwerden gegen Beschlüsse des Bayerischen Dienstgerichts, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.

Art. 54

Mitglieder der Dienstgerichte

(1) ¹Die Mitglieder der Dienstgerichte müssen ihre Planstelle in Bayern und das 35. Lebensjahr vollendet haben. ²Richterliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 77 DRiG erfüllen. ³Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können nur für Angelegenheiten nach § 122 Abs. 4 Satz 1 DRiG und unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 122 Abs. 4 Satz 2 DRiG als Mitglied bestellt werden.

(2) ¹Zu ständigen Mitgliedern werden bestellt

- 1. der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, die Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit und beim Bayerischen Dienstgerichtshof Richter oder Richterinnen am Oberlandesgericht oder Verwaltungsgerichtshof sein müssen, und
- 2. als weitere ständige Mitglieder beim Bayerischen Dienstgericht Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit und beim Bayerischen Dienstgerichtshof je zur Hälfte Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

²Als nicht ständige Mitglieder werden Richter oder Richterinnen aus der Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, weitere Richter oder Richterinnen aus der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen bestellt. ³Beim Bayerischen Dienstgericht muss der Stellvertreter gemäß Satz 1 Nr. 1 aus derselben Gerichtsbarkeit wie der Vorsitzende stammen.

Art. 55

Richterliche Mitglieder

(1) ¹Die richterlichen Mitglieder der Dienstgerichte werden nach § 77 Abs. 3 Satz 1 DRiG in der erforderlichen Anzahl für fünf Jahre bestellt. ²Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. ⁴Soweit das Präsidium an Vorschlagslisten anderer Präsidien gebunden ist, bestellt es die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anhand der Reihenfolge in den Vorschlagslisten. ⁵Für die ständigen und nichtständigen Mitglieder sind getrennte Vorschlagslisten für jeden Spruchkörper vorzulegen.

(2) Das Präsidium ist hinsichtlich der Mitglieder

- 1. der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs,
- 2. der Sozialgerichtsbarkeit an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landessozialgerichts,
- 3. der Finanzgerichtsbarkeit bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts München an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Finanzgerichts München und bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle in den Bezirken der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Finanzgerichts Nürnberg,
- 4. der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Bestellung von Mitgliedern mit Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts München und bei der Bestellung von Mitgliedern mit

Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg an die Vorschlagslisten des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Nürnberg gebunden.

(3) Die Präsidien beschließen über die Bestellung der Mitglieder und die Vorschlagslisten gemäß § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

(4) Das Amt des Mitglieds erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung in das Amt wegfällt,
2. das Mitglied zu einer Freiheitsstrafe oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Maßnahme rechtskräftig verurteilt wird,
3. das Mitglied nach § 32 Abs. 2 DRiG seines Amtes enthoben wird.

(5) Ein Mitglied, gegen das eine Disziplinarklage erhoben oder ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(6) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter oder die Richterin an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

Art. 56

Staatsanwaltliche Mitglieder

(1) ¹Die staatsanwaltlichen Mitglieder werden vom Staatsministerium auf mehrheitlichen Vorschlag der Generalstaatsanwälte auf die Dauer von fünf Jahren in das Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin berufen. ²Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen können Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Besetzung

Art. 57

Besetzung der Dienstgerichte

(1) Das Bayerische Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit

1. dem Vorsitzenden als ständigem Mitglied,
2. einem ständigen Mitglied als Beisitzer, das aus der jeweils anderen Gerichtsbarkeit als der Vorsitzende stammen muss,
3. einem nichtständigen Mitglied als Beisitzer, das

a) bei Richtern und Richterinnen als Betroffene demselben Gerichtszweig wie die betroffene Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört,

b) bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen als Betroffene Staatsanwalt oder Staatsanwältin ist,

c) bei Landesanwälten und Landesanwältinnen als Betroffene Richter oder Richterin der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

(2) Der Bayerische Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. dem Vorsitzenden als ständigem Mitglied,
2. einem ständigen Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Beisitzer,
3. einem ständigen Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Beisitzer,
4. zwei nichtständigen Mitgliedern entsprechend Abs. 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Spruchkörper am Bayerischen Dienstgericht sind wie folgt besetzt:

1. der eine mit Mitgliedern, die ihre Planstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts München und hinsichtlich der nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München haben, und
2. der andere mit Mitgliedern, die ihre Planstelle in den Bezirken der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg und hinsichtlich der nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg haben.

²Die Spruchkörper nach Satz 1 entscheiden über Verfahren, in denen die betroffene Person bei Einreichung der Klage oder des Antrags ihre Planstelle in einem in der jeweils anderen Nummer genannten Oberlandesgerichts- oder, wenn die betroffene Person aus der Arbeitsgerichtsbarkeit stammt, Landesarbeitsgerichtsbezirke hat. ³Für weitere Spruchkörper nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Bei der Besetzung des Spruchkörpers am Bayerischen Dienstgerichtshof sollen die Bezirke der oberen Landesgerichte jeweils angemessen berücksichtigt werden. ²Für weitere Spruchkörper nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die ständigen Mitglieder bestimmen entsprechend § 21g Abs. 2 GVG, nach welchen Grundsätzen die ständigen und nichtständigen Mitglieder am Verfahren mitwirken. ²Für den Bayerischen Dienstgerichtshof gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Ist auch der Vertreter des Vorsitzenden verhindert, führt das dem Dienstalder und bei gleichem Dienstalder das dem Lebensalter nach älteste ständige Mitglied den Vorsitz.

(7) ¹Sind sämtliche nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweigs oder der Staatsanwaltschaft an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Mitglied aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. ²Die ständigen Mitglieder der Dienstgerichte bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Art und Weise das geschieht.

(8) In Verfahren gegen ihrer Dienstaufsicht unterstellte Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dürfen deren Dienstvorgesetzte als nichtständige Mitglieder nicht mitwirken.

Kapitel 2 Disziplinarverfahren

Art. 58

Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen gelten die Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Gegen einen Richter oder eine Richterin, einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin oder einen Landesanwalt oder eine Landesanwältin kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden. ²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinaranzeige zu erheben. ³Die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Personalvertretungen sind zu beachten.

(3) ¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter oder eine Richterin außer den in Art. 6 Abs. 1 BayDG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Versetzung in ein anderes laufbahnrechtlich gleichwertiges Richteramt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden. ³Sie wird dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter oder die Richterin nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(4) Ist gegen einen Richter oder eine Richterin im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden, so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde ihn oder sie nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(5) In allen Disziplinarverfahren im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 steht den Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Dienstgerichts die Berufung an den Bayerischen Dienstgerichtshof zu.

Art. 59

Entscheidung der Dienstgerichte an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen einen Richter oder eine Richterin entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde über die

1. vorläufige Dienstenthebung,
2. Einbehaltung von Gehalt sowie
3. Aufhebung und Änderung der Anordnungen nach Nr. 1 und 2

durch Beschluss. ²In den Fällen des Art. 20 BayDG entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag des Richters oder der Richterin ebenfalls durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Bayerischen Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Bayerischen Dienstgerichtshof zulässig. ⁵Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Bayerische Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Entsprechende Beschlüsse können vom Bayerischen Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden. ³Ist bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Dienstgerichts ergangen, entscheidet in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 an Stelle des Bayerischen Dienstgerichts der Bayerische Dienstgerichtshof.

Art. 60

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Gehalt

(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters oder der Richterin nur zulässig, wenn gegen ihn oder sie

1. gleichzeitig Disziplinaranzeige erhoben wird oder bereits erhoben ist,
2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden oder eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 DRiG erfolgen wird,
3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 DRiG oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(2) ¹Die Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ist nach Anhörung des Richters oder der Richterin nur zulässig, wenn

1. der Richter oder die Richterin eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine oder ihre Entfernung aus dem Amt oder die Aberkennung des Ruhegehalts rechtfertigen würde,
2. gegen den Richter oder die Richterin ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist, das den Verlust des Richteramts ausspricht oder nach § 24 DRiG nach sich zieht, oder
3. gegen den Richter oder die Richterin im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt ergangen ist.

²Sie darf erst erfolgen, wenn auf vorläufige Dienstenthebung erkannt ist. ³Bei Richtern und Richterinnen im Ruhestand darf sie erst erfolgen, wenn in dem Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird und die Disziplinarklage gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder wenn in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust der Versorgung nach Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) oder die Aberkennung des Ruhegehalts im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(3) ¹Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Gehalt kann auch der Richter oder die Richterin die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen. ²Im Übrigen gilt Art. 61 BayDG.

Art. 61

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) ¹Für beamtete Professoren und Professorinnen, die zugleich ein Richteramt innehaben, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte und Beamtinnen. ²Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Professor oder Professorin und deren Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf das Richteramt. ³Über die vorläufige Dienstenthebung hinsichtlich des Richteramts entscheidet das Bayerische Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt nach Art. 18 Abs. 1 BayDG zuständigen Behörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluss. ⁴Die Art. 59 und 60 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für Dienstvergehen, die der Professor oder die Professorin ausschließlich in Verletzung der Pflichten aus dem Richteramt begeht, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter und Richterinnen. ²Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richteramt und die damit verbundenen Nebenämter beschränken.

(3) Über den Erlass einer Disziplinarverfügung oder über die Erhebung der Disziplinarklage entscheiden das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die für das Richteramt zuständige oberste Dienstbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) ¹Bekleidet ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gelten die besonderen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, es sei denn, das Dienstvergehen betrifft ausschließlich die Verletzung von Pflichten aus einem anderen Amt. ²Satz 1 gilt für Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Beamte und Beamtinnen mit mehreren Ämtern.

Art. 62

Richter auf Probe und kraft Auftrags

(1) Gegen Richter und Richterinnen auf Probe und kraft Auftrags ist eine Disziplinarklage nicht statthaft.

(2) Ist ein Richter oder eine Richterin kraft Auftrags nach § 23 DRiG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 DRiG aus einem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn oder sie nach den Vorschriften für Beamte und Beamtinnen nicht entgegen.

Kapitel 3

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

Art. 63

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) ¹Für Verfahren nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) sowie Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

(2) Gegen Urteile des Bayerischen Dienstgerichts in diesen Verfahren steht den Beteiligten nur die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 DRiG zu.

(3) Für das Verfahren bei der vorläufigen Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte nach § 35 DRiG gilt § 123 VwGO entsprechend.

(4) Die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen sind zu beachten.

Art. 64

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet.

(2) Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des betroffenen Richters oder der betroffenen Richterin eingeleitet.

(3) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung statt.

Art. 65

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) ¹Beantragt ein Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit schriftlich die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Richter oder die Richterin nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen. ²Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. ³Sie kann weitere Beweise erheben.

(2) Hält der oder die Dienstvorgesetzte einen Richter oder eine Richterin auf Lebenszeit für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen, und stellt dieser Richter oder diese Richterin keinen Antrag nach Abs. 1, so ist ihm oder ihr oder seinem oder ihrem Vertreter schriftlich bekanntzugeben, dass und aus welchen Gründen seine oder ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.

(3) Stimmt der Richter oder die Richterin oder sein oder ihr Vertreter der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1.

(4) ¹Stimmt der Richter oder die Richterin oder sein oder ihr Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu und hält die oberste Dienstbehörde den Richter oder die Richterin für dauernd unfähig, seine oder ihre Dienstpflichten zu erfüllen, so beantragt sie beim Bayerischen Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. ²Hält sie den Richter oder die Richterin für dienstfähig, stellt sie das Verfahren ein. ³Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist dem Richter oder der Richterin oder seinem oder ihrem Vertreter zuzustellen.

(5) Mit Ende des Monats, in dem dem Richter oder der Richterin oder seinem oder ihrem Vertreter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Abs. 4 Satz 1 zugestellt wird, ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach Art. 69 Abs. 2

Satz 1 BayBeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.

(6) ¹Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter oder die Richterin in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ²Die nach Abs. 5 einbehaltenen Beträge werden in diesem Fall nicht nachgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich der Richter nach Zustellung der Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat. ³Weist das Gericht den Antrag ab, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Art. 66

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn

1. er oder sie seine oder ihre Dienstpflichten noch mindestens im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit) und
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) ¹Der Dienst des Richters oder der Richterin ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Herabsetzung des Dienstes entsprechend zu ändern.

(3) Art. 65 gilt entsprechend.

Art. 67

Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) ¹Ist ein beamteter Professor oder eine beamtete Professorin zugleich Richter oder Richterin, so gilt für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich des Richteramts Art. 65 entsprechend. ²Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestellt.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes über die Entpflichtung und die Ruhestandsversetzung von beamteten Professoren und Professorinnen.

Art. 68

Urteilsformel

(1) In Versetzungsverfahren erklärt das Gericht in dem Urteil eine der in § 31 DRiG vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

(2) In den Fällen des Art. 53 Abs. 1

1. Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest,
2. Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest,
3. Nr. 4 Buchst. a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf,
4. Nr. 4 Buchst. e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

Art. 69

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) ¹Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) ¹Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Gericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) ¹Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. ²Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. ³Abs. 2 gilt sinngemäß.

Art. 70

Kostenentscheidung in Prüfungsverfahren

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter oder die Richterin diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 71

Ausführung des Richterwahlgesetzes

Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinn des § 3 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes ist der oder die für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Staatsminister oder Staatsministerin.

Art. 72

Übergangsregelungen zum Ruhestand

(1) ¹Abweichend von Art. 7 Satz 1 treten Richter und Richterinnen auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:

Geburtsjahrgang	Lebensalter
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

²Für Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Urlaub nach Art. 8 oder 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt als Altersgrenze das Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) ¹Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ist auf Antrag eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit, der oder die zu dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 1 gestellt wird. ²Über den Antrag entscheidet die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständige Stelle.

(3) Für Richter, denen vor dem 1. Januar 2003 Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayRiG in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von Richtern und Richterinnen, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase der im Blockmo-

dell oder modifizierten Blockmodell bewilligten Altersdienstermäßigung nach Art. 8c BayRiG in der am 31. Juli 2015 geltenden Fassung befunden haben, gelten Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Art. 8c Abs. 3 Satz 2 BayRiG in der jeweils am 31. Juli 2015 geltenden Fassung.

Art. 72a

Übergangsregelung zu den Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtszeiten der Vertretungen der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gelten hinsichtlich der Errichtung, der Zusammensetzung, des Ablaufs der Amtszeit sowie der Wählbarkeit die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Bayerischen Richtergesetzes in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung weiter.

Art. 73

Übergangsregelung zu den Dienstgerichten

(1) Verfahren, die bis zum 31. Dezember [Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängig werden, werden von dem nach dem BayRiG in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung zuständigen Dienstgericht nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.

(2) Soweit ein Dienstgericht nach diesem Gesetz zuständig ist, entscheidet es auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Mitglieder der Dienstgerichte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayRiG in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung endet vorbehaltlich des Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember [Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes]. ²Für die laufende Amtszeit gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung fort. ³Die Bestellung der richterlichen Mitglieder nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und die Berufung der staatsanwaltlichen Mitglieder nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 erfolgen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar [Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes].

Art. 73a

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Dem Art. 8 des **Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof** (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April

2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für den Präsidenten und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten die Vorschriften des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes sowie des Deutschen Richtergesetzes nicht hinsichtlich ihrer Stellung als Verfassungsrichter.“

(2) In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des **Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen** (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das **Bayerische Beamtengesetz** (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden“ durch die Wörter „, den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie den Generalstaatsanwälten und Generalstaatsanwältinnen“ ersetzt.

2. Art. 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 8, 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)“ durch die Wörter „Art. 9 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayRiG“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 BayRiStAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayRiStAG“ ersetzt.

(4) Das **Leistungslaufbahngesetz** (LlBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 16 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 63“ durch die Wörter „Art. 5 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG)“ ersetzt.

3. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In vollem Umfang können Zeiten, die in einem dem Bayerischen Richter- und

Staatsanwaltsgesetz unterliegendem Richter-Verhältnis auf Probe abgeleistet wurden, angerechnet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „im Fall des Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

4. Art. 63 wird aufgehoben.

5. Art. 70 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG bleibt unberührt.“

(5) In Art. 45 Abs. 5 des **Bayerischen Disziplinargesetzes** (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 78 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3 BayRiG“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 3 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(6) In Art. 1 Abs. 5 des **Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz** (AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl. S. 2, BayRS 2031-4-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 3 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das **Bayerische Besoldungsgesetz** (Bay-BesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG“ durch die Wörter „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Art. 108 Abs. 8 wird die Angabe „BayRiG“ durch die Wörter „des Bayerischen Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

(8) In Art. 4 Abs. 2 Nr. 7 des **Bayerischen Umzugskostengesetzes** (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ Art. 9 des Bayerischen Richtergesetzes“ gestrichen.

(9) In Art. 103 Abs. 3 des **Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes** (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Wörter „in der

am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

(10) Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** (BayPVG) vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 oder des Art. 47 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG“ ersetzt.

b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 32 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 1 und 2 BayRiStAG“ ersetzt.

2. In Art. 86a werden in Halbsatz 1 die Wörter „Dritten Abschnitts des Bayerischen Richtergesetzes“ durch die Wörter „Teils 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes“ und in Halbsatz 2 die Wörter „Bayerischen Richtergesetz“ durch die Wörter „Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz“ ersetzt.

(11) Das **Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes** (AGGVG) vom 23. Juni 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 319 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 50
Disziplinarverfahren gegen Notare“.

b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

3. Die Art. 51a und 51b werden die Art. 52 und 53.

4. Vor dem bisherigen Art. 52 wird die Überschrift „Achter Teil Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften“ gestrichen.

5. Der bisherige Art. 52 wird aufgehoben.

6. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil
Amtstracht, Neutralität

Art. 54
Amtstracht, Neutralität

Nimmt ein Rechtspfleger oder ein Rechtsreferendar ihm übertragene richterliche oder staats-

anwaltschaftliche Aufgaben wahr, gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entsprechend.“

7. Vor Art. 55 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neunter Teil
Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften“

8. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 3.

9. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(12) Das **Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern** (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 53a Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

 1. die Stelle im Sinn von § 9 Abs. 2, § 30 Abs. 2 SGG zu bestimmen, die die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Landessozialgericht führt,
 2. die Stelle im Sinn von § 13 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG zu bestimmen, der die Festsetzung der Zahl und die Berufung der Sozialrichter und der Landessozialrichter obliegt.“

2. Art. 9 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(13) In Art. 2 Halbsatz 2 des **Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung** (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 333 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „von der obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

(14) Art. 6 Abs. 2 des **Rechnungshofgesetzes** (RHG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-15-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „, auch wenn die Mitglieder sich im Ruhestand befinden.“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie entscheiden ferner in den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. a, d und e des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG); Art. 64 Abs. 2 und 3 und Art. 68 Abs. 2 BayRiStAG gelten sinngemäß.“

Art. 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

(3) Art. 72a tritt mit Ablauf des außer Kraft.

(4) Art. 73 Abs. 3 und Art. 73a treten mit Ablauf des [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

(5) ¹Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration spätestens bis zum 31. Dezember 2024 die Auswirkungen sowie die Wirksamkeit von Art. 51 zu evaluieren und dem Landtag zu berichten. ²Art. 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das Bayerische Richtergesetz stammt aus dem Jahr 1965 und gilt derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977. In seinen Eckpunkten bietet es seit vielen Jahrzehnten eine zuverlässige, praxistaugliche, den Vorgaben des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung entsprechende Grundlage für den Vollzug des Amtsrechts der Richter und Richterinnen und – soweit dies besonders angeordnet ist – auch der Rechtsverhältnisse der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Es trägt dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetz-

zes, Art. 2 der Bayerischen Verfassung) etwa hinsichtlich der Legitimation von Haushalts- und Personalentscheidungen, dem Prinzip klarer parlamentarischer Verantwortlichkeit und dem Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) Rechnung.

Das Gesetz zeichnet sich durch kurze und effiziente Entscheidungswege aus. Damit wird ein wesentlicher Markenkern bayerischer Personalpolitik, nämlich eine zügige und am Leistungsprinzip orientierte Stellenbesetzung, gesichert. Neue Stellen im Eingangsamt können schnellstmöglich besetzt werden, Beförderungsentscheidungen, die in anerkannt enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen getroffen werden, sichern eine schnelle und fachgerechte Besetzung freier Stellen. Die Besetzungsentscheidungen finden auf Grund der Gewährleistung des Leistungsprinzips regelmäßig hohe Akzeptanz.

Auch die weiteren Eckpunkte haben sich bewährt. So bietet das Gesetz die Grundlage für die bestehende gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. Die Zuordnung der Fachgerichtsbarkeiten zu dem jeweils zuständigen Fachressort bündelt vorhandene Kompetenzen und vermeidet Reibungsverluste.

Bereits heute sind die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in ihrer dienstrechtlichen Einordnung den Richtern und Richterinnen durch das Bayerische Richterergesetz und auch über das Deutsche Richterergesetz angenähert. Dies zeigt sich etwa an der Zuweisung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen an die Dienstgerichte für Richter sowie der Bildung eigenständiger und eng an die Richtervertretungen angelehnter Vertretungen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. In Bezug auf die Staatsanwaltschaften hat sich überdies die klare politische Verantwortung bewährt, so dass an der bundesgesetzlich geregelten Weisungsgebundenheit festgehalten wird.

Auch wenn sich nach alledem das Gesetz in seinen wesentlichen Kernpunkten bewährt hat, darf nicht verkantet werden, dass es seit langer Zeit nicht mehr grundlegend überarbeitet wurde. Zwar wurde punktuell zwingender Änderungsbedarf aufgenommen, eine grundlegende Revision des Gesetzes war damit jedoch nicht verbunden. Weiter hat sich die Gesellschaft, für deren Zusammenhalt und Funktionieren die Judikative einen wesentlichen Beitrag leistet, weiterentwickelt und auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Richter und Richterinnen sind, insbesondere durch den Einsatz moderner EDV, grundlegenden Änderungen unterworfen. Diese Umstände können nicht ignoriert werden, sondern erfordern zur Sicherung einer modernen, effizienten und in der Gesellschaft verankerten Judikative, diese Entwicklungen aufzugreifen und gesetzgeberisch zu handeln.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Leitlinien für den Gesetzentwurf sind:

- notwendige und sinnvolle Neuerungen aufzunehmen,
- unnötige Regelungsdubletten zu vermeiden,
- das Gesetz klarer zu strukturieren und zu fassen sowie
- keinen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu generieren.

Um zu gewährleisten, dass das Gesetz auch in Zukunft seinen Aufgaben gerecht werden kann, sieht der Gesetzentwurf insbesondere in folgenden Bereichen Anpassungen und Änderungen vor:

1. Struktur des Gesetzes

Das Gesetz wird insgesamt gesetzgebungstechnisch überarbeitet. Dies erfolgt, indem zunächst eine neue Gliederung eingezogen wird. Die bisherige Gliederung in fünf Abschnitte wird aufgegeben und durch eine Neugliederung in sechs Teile ersetzt. Diese Teile werden, soweit erforderlich, weiter in Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt. Innerhalb dieser Gliederung wird Zusammengehörendes zusammengeführt. Weiter werden unnötige Wiederholungen beamtenrechtlicher Vorschriften aufgelöst, Verweisungen auf Erforderlichkeit und Stimmigkeit geprüft, nicht mehr Erforderliches gestrichen und Bereiche, in denen es im Verwaltungsvollzug zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist, klarer geregelt. Dies betrifft etwa die Regelung zur Einbehaltung von Ruhegehalt im Disziplinarverfahren (Art. 60).

An der entsprechenden Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die ergänzend verwiesen wird (vgl. Art. 2 Abs. 1), wird weiter festgehalten. Diese Form der Gesetzgebung ist bereits im Deutschen Richterergesetz angelegt (vgl. § 71 des Deutschen Richterergesetzes) und könnte landesrechtlich auf Grund der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes geregelten Kompetenzverteilung auch nicht vollständig aufgelöst werden. Zudem trägt der Gesetzentwurf der besonderen Stellung der Richter und Richterinnen Rechnung, indem gerade die Besonderheiten des Richteramtsrechts gegenüber dem Beamtenrecht geregelt werden und damit auch leichter erkennbar sind.

2. Richter- und Staatsanwaltsvertretungen

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Richtervertretungen. Ebenso wie das Personalvertretungsrecht findet auch das Richtervertretungsrecht seine Grundlage im Sozialstaatsprinzip. Die den richterlichen Vertretungsgremien zu Gunsten der Richter und Richterinnen eingeräumten Rechte sind ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Persönlichkeitsentfaltung. Dementsprechend verpflichten die §§ 72 bis 75 des Deutschen Richterergesetzes den Landesgesetzgeber, Vertretungsorgane einzurichten.

Das Richtervertretungsrecht unterscheidet sich dabei vom Personalvertretungsrecht der Beamten und Beamtinnen schon durch die im Deutschen Richtergesetz vorgegebene Aufteilung der vertretungsrechtlichen Aufgaben auf zwei Gremien: den Präsidialrat für die Beteiligung in Personalangelegenheiten und den Richterrat für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten. Diese Unterscheidung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beamten und Beamtinnen sowie deren vorgesetzte Behörden beides Teile der Exekutive sind, während die Richter und Richterinnen sowie die Gerichtsverwaltung zwei verschiedenen Gewalten angehören. Der Richterrat soll die Interessen des einzelnen Richters bzw. der einzelnen Richterin sowie der Gesamtheit der Richter und Richterinnen eines Gerichts gegenüber dessen Vorstand vertreten; dem Präsidialrat obliegt hingegen die Vertretung der Interessen der Gerichtsbarkeit gegenüber der obersten Dienstbehörde (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 73 Rn. 5).

Die Mitwirkung in Personalangelegenheiten bleibt dem Präsidialrat vorbehalten, der weiterhin aus gewählten Mitgliedern sowie einem Gerichtspräsidenten oder einer Gerichtspräsidentin besteht. Eine dem Art. 78 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Beschränkung auf Beschäftigte und Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 besteht nicht. Der Präsidialrat ist daher insbesondere bei der Vergabe sämtlicher Beförderungstellen zu beteiligen. Er ist bei der Ausgestaltung seiner Stellungnahmen zudem frei. Der Personalrat darf die Zustimmung zu einer in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes genannten Maßnahme (etwa einer Beförderung, vgl. Nr. 2 der Vorschrift) demgegenüber nur aus den in Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes genannten Gründen (Rechtswidrigkeit der Maßnahme, durch Tatsachen begründete Besorgnis einer ungerechtfertigten Benachteiligung sowie durch Tatsachen begründete Besorgnis einer Störung des Friedens in der Dienststelle) verweigern.

Das andere Gremium, der Richterrat, setzt sich nur aus gewählten Richtern und Richterinnen zusammen und ist für die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten zuständig.

Die Regelungen im Gesetzentwurf orientieren sich am Bayerischen Personalvertretungsgesetz, allerdings in an die Besonderheiten des Richteramtsrechts angepassten Strukturen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass das Richteramtsrecht – anders als das Beamtenrecht – auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit in der Regel gebundene Entscheidungen vorsieht, so dass dem Dienstherrn bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen kein Ermessen zukommt. Weiter wird berücksichtigt, dass kein unnötiger, als Bürokratie

empfundener, Verwaltungsaufwand sowie keine Doppelstrukturen geschaffen werden. Dies würde letztlich beispielsweise auf Grund verzögerter Entscheidungen zu Lasten der Richter und Richterinnen gehen. Gerade in Verwaltungsentscheidungen, die routinemäßig in einer Vielzahl von Fällen ohne Ermessen durchgeführt werden und in denen Mängel im Vollzug auch nicht ersichtlich sind, wäre von einer Ausweitung der Beteiligungsrechte ein Mehrwert nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorschriften und Strukturen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes daher nicht „eins zu eins“ um. Er verfolgt das Ziel, die Beteiligungsrechte an die Erfordernisse der Zeit anzupassen, die richterliche Unabhängigkeit zu schützen und dabei im Auge zu behalten, dass kein unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert wird. Zudem sollen das Gesetz transparenter und anwenderfreundlicher ausgestaltet und die Unterschiede zwischen Personal- und Richtervertretungsrecht entsprechend der Bedeutung der Judikative als Dritter Staatsgewalt besser herausgearbeitet werden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu Folgendes vor:

- a. Die Vorschriften über die Vertretung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden in den Art. 17 bis 50 komplett überarbeitet. Sie werden künftig in einem Teil zusammengefasst. Dieser Teil wird in Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte klarer untergliedert, wobei Zusammengehörendes zusammengeführt wird.
- b. Es wird eindeutig zwischen örtlichen Vertretungen und Stufenvertretungen unterschieden und Verweisungen werden deutlicher gefasst. Die unklare Verweisung in Art. 17 Abs. 2 a.F. hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Richter- und Staatsanwaltsräte wird aufgelöst und diese Rechte und Pflichten werden ausdrücklich geregelt. Hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte (Art. 28) und der Mitwirkungsrechte (Art. 29) erfolgt eine enumerative Aufzählung.
- c. Bei der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten werden Beteiligungstatbestände, die bislang im Wege der Auslegung ermittelt werden mussten, nunmehr ausdrücklich im Gesetz benannt. Dies betrifft insbesondere:
 - die allgemeinen Fragen der Fortbildung (Art. 29 Nr. 3),
 - die Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch, von Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnern (Art. 29 Nr. 4) sowie
 - die Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen (Art. 29 Nr. 5).

- d. Orientiert an einer Abwägung zwischen der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands und dem legitimen Interesse an Beteiligung erfolgt eine moderate Ausweitung der Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen hinsichtlich:
- der Erteilung eines Verweises im Disziplinarverfahren (Art. 29 Nr. 11),
 - Entscheidungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (Art. 45 Abs. 1 Nr. 7 sowie Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6),
 - der Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand (Art. 29 Nr. 12),
 - der Versagung oder des Widerrufs einer Nebentätigkeitsgenehmigung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie
 - Anordnungen, die die Freiheit in der Wahl des Wohnorts einschränken (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

- e. Weitere Anliegen der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen werden umgesetzt. Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Hauptstaatsanwaltsrat werden künftig beim Staatsministerium der Justiz errichtet (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 35 Abs. 3 Satz 1), es wird eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Haupttrichterräte, des Hauptstaatsanwaltsrats, des Präsidialrats und des Landesstaatsanwaltsrats geschaffen (Art. 17 Abs. 3), die Stellvertretung der Mitglieder des Präsidialrats wird überarbeitet (Art. 39 Abs. 6 Satz 1, Art. 43 Satz 2 sowie Art. 44 Abs. 4 Satz 5) und hinsichtlich der Wählbarkeit für die Richterräte werden Klarstellungen vorgenommen (Art. 23).

3. Einsatz moderner Informationstechnologien

Die EDV ist zwischenzeitlich ein unverzichtbares Mittel, um eine leistungsstarke und effiziente Justiz im Interesse der Bürger zu gewährleisten. Einsichts- und Zugriffsmöglichkeiten beim Einsatz moderner Informationstechnologien sind systemimmanent und dienen dem sachgerechten Betrieb und der ordnungsgemäßen Verwaltung des EDV-Netzes. Sie sind zu diesem Zweck unerlässlich, erfordern aber auch klare Regeln zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Dies ist zwischenzeitlich auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Der Bundesgerichtshof (vgl. Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 31) bringt beim Einsatz moderner Informationstechnologien zum Ausdruck, dass zum Schutz vor einer unzulässigen inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente weitreichende Auflagen erforderlich sind und die Einhaltung der Auflagen durch den zuständigen Minister oder die zuständige Ministerin unter gleichberechtigter Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft zu überwachen ist.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, besteht beispielsweise im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ein IT-Kontrollgremium, welches seine Grundlage in einer Dienstvereinbarung findet.

Um sicherzustellen, dass das EDV-Netz nicht zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente oder auch nur zu deren Einsichtnahme genutzt und damit in den Kernbereich der Rechtsprechung eingegriffen wird, wird in Art. 51 nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines IT-Rats geschaffen. Der IT-Rat, in welchem das Fachwissen der verschiedenen Akteure gebündelt werden soll, dient konkret dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Neben dieser Kontrollfunktion kann ihm in der Dienstvereinbarung auch eine beratende Funktion zugewiesen werden. Er kann so frühzeitig in neuere Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie eingebunden werden, damit die Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt angemessen Gehör und Berücksichtigung finden.

4. Fortbildung

Besonderheiten der Judikative im Richteramtsrecht werden durch die gesetzliche Hervorhebung der Fortbildungspflicht (Art. 6) noch einmal betont. Die Norm ändert nichts daran, dass die Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen selbst entscheiden, wie sie der Fortbildungspflicht nachkommen. Hervorgehoben wird zudem die Pflicht der Dienstvorgesetzten, die dienstliche Fortbildung zu fördern. Damit wird ein Gedanke aus der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführten Selbstverständnisdebatte aufgegriffen. Die hervorragende Qualität der Fortbildung wird noch einmal unterstrichen.

5. Amtstracht und Neutralität

Wie alle Staatsbürger genießen auch die Richter und Richterinnen den Schutz der Religionsfreiheit. Sie können ihre Religion ausüben und dies auch zum Ausdruck bringen. Andererseits ist das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in die Unabhängigkeit, Neutralität und strikte Bindung der Richter und Richterinnen an Recht und Gesetz für einen funktionierenden Rechtsstaat wesentlich. Dem Schutz dieses Vertrauens dient auch die Amtstracht, mit deren Tragen die Neutralität schon rein äußerlich zum Ausdruck kommt.

Wie die Diskussion um das „Kopftuch auf der Richterbank“ zeigt, kann es zu einem Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit einerseits und Neutralitätsgebot andererseits kommen. Dieses normative Spannungsverhältnis wird in Art. 11 im Wege der Abwägung und mit dem Ziel der Herstellung der „praktischen Konkordanz“ gelöst und ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Die betroffenen Grundrechte bzw. verfassungsrechtlichen Grundsätze werden im Gesetzentwurf

zusammen betrachtet, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich werden aufeinander abgestimmt.

Die Regelung gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Landesanwälte und Landesanwältinnen sowie für ehrenamtliche Richter und Richterinnen entsprechend. Über das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird die entsprechende Geltung der Regelung zudem auch für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen sowie für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen bei Wahrnehmung von übertragenen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aufgaben angeordnet.

6. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind bedeutende Organe der Rechtspflege. Sie sind zwar nicht in dem Maß unabhängig, wie dies bei Richtern und Richterinnen der Fall ist; zudem unterliegen sie dem Weisungsrecht. Gemeinsam mit den Richtern und Richterinnen tragen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aber den Rechtsstaat und leisten mit der vom Legalitätsprinzip getragenen Ermittlungs- und Anklagetätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit. Die Eingliederung der Staatsanwaltschaft in die Rechtspflege hat zu einer Verbindung der „Laufbahnen“, insbesondere zu einem für beide Gruppen vorteilhaften Wechsel geführt. Als wesentliche Verantwortungsträger der Justiz sollen sie daher noch stärker in einem Gesetz mit den Richtern und Richterinnen zusammengeführt werden, ohne dabei den Umstand aus den Augen zu verlieren, dass trotz der engen funktionellen Verbindung die Staatsanwaltschaften nicht Träger der rechtsprechenden Gewalt sind. Gerade die Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht ist eine wesentliche Errungenschaft des Rechtsstaats. Dies soll weiter unangetastet bleiben. Abweichungen vom allgemeinen Beamtenrecht werden daher nur dort vorgenommen, wo dies auf Grund des bewährten Prinzips des Laufbahnwechsels erforderlich ist.

Umgesetzt wird dies insbesondere durch die Nennung der Staatsanwälte im Titel des Gesetzes sowie die Einbeziehung bei der dienstlichen Beurteilung (Art. 5), der Fortbildungspflicht (Art. 6), der Amtstracht und Neutralität (Art. 11) sowie der stärkeren Betonung im Zusammenhang mit den Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen.

7. Dialog mit der Lehre

Der Dialog mit der Lehre wird weiter betont, die Bindung des Einsatzes von Professoren und Professorinnen als nebenamtliche Richter und Richterinnen an bestimmte Gerichte entfällt künftig (Art. 14).

8. Dienstgerichte für Richter und Richterinnen

Streitigkeiten aus dem Richterdienstverhältnis sind von den Dienstgerichten für Richter und Rich-

terinnen (Dienstgerichte) zu entscheiden. Nachdem die Richterdienstgerichtsbarkeit dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit dient, sind die Dienstgerichte für Verfahren zuständig, die einen engen Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit aufweisen. Sie sind zuständig für Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren sowie Prüfungsverfahren bei Richtern und Richterinnen. In Bayern sind derzeit drei erstinstanzliche Dienstgerichte für Richter (am Landgericht München I, am Landgericht Nürnberg-Fürth und am Landgericht Würzburg) sowie ein Dienstgerichtshof (am Oberlandesgericht München) errichtet. Die Dienstgerichte entscheiden auch in Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, gegen Landesanwälte und Landesanwältinnen und gegen Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes.

Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestimmt die richterlichen Mitglieder des Dienstgerichts. Es kann dabei an Vorschlagslisten, die von den Präsidien anderer Gerichte aufgestellt werden, gebunden werden (§ 77 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes). Eine solche Bindungswirkung ist für die ständigen und nichtständigen Mitglieder außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeordnet und soll – teilweise in geänderter Form – beibehalten werden. Zudem ist bislang für den Dienstgerichtshof bestimmt, dass das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter oder Richterinnen am Oberlandesgericht München sein müssen.

Für den Dienstgerichtshof wird nunmehr nur noch bestimmt, dass das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter – sofern sie aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit stammen – Richter oder Richterinnen am Oberlandesgericht sein müssen. Eine Beschränkung auf Richter und Richterinnen am Oberlandesgericht München ist nicht mehr vorgesehen. So können auch Richter und Richterinnen an den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg zu dem vorsitzenden Mitglied bzw. zu dessen Stellvertreter bestellt werden. Neu eingeführt wird, dass sowohl am Bayerischen Dienstgericht als auch am Bayerischen Dienstgerichtshof auch Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum vorsitzenden Mitglied bzw. zu dessen Stellvertreter bestellt werden können. Beim Bayerischen Dienstgerichtshof müssen diese Richter und Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sein. Durch diese Änderung wird eine stärkere Berücksichtigung und Eingliederung der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Richterdienstgerichtsbarkeit erreicht. Bei den dienstgerichtlichen Verfahren geht es in der Sache um verwaltungsgerichtliche Verfahren. So wird das Verfahren vor den Dienstgerichten überwiegend nach den Vorschriften der Verwal-

tungsgerichtsordnung geführt und auch das Dienst- und Disziplinarrecht sind Teil des öffentlichen Rechts. Eine stärkere Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher erstrebenswert.

Zudem wird künftig nur noch ein erstinstanzliches Dienstgericht für Richter und Richterinnen am Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet werden. Für das Landgericht Nürnberg-Fürth sprechen die zentrale Lage in Bayern und dass dort bereits ein Dienstgericht erster Instanz eingerichtet ist. Der Dienstgerichtshof wird weiter am Oberlandesgericht München errichtet bleiben. Das Dienstgericht erhält die Bezeichnung Bayerisches Dienstgericht und der Dienstgerichtshof die Bezeichnung Bayerischer Dienstgerichtshof.

Für die Reduzierung der Zahl der erstinstanzlichen Dienstgerichte sprechen die vergleichsweise geringen Fallzahlen. Im Jahr 2015 gab es bayernweit 75 erstinstanzliche Verfahren vor den Dienstgerichten (am Landgericht München I für den Bezirk des Oberlandesgerichts München: 48, am Landgericht Nürnberg-Fürth für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg: 27 und am Landgericht Würzburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg: 0). Im Jahr 2016 hat sich die Zahl in etwa in der gleichen Größenordnung bewegt. Angesichts dieser Größenordnung ist es nicht erforderlich, Dienstgerichte in allen Oberlandesgerichtsbezirken vorzuhalten, zumal bei den erfassten Verfahren einige dabei sind, die von Personen initiiert werden, die nicht antragsberechtigt sind und bei denen es nicht zu einer inhaltlichen Prüfung kommt.

Es erfolgt auch in erster Instanz eine Aufgabekonzentration an einem Gericht. Die Konzentration am Landgericht Nürnberg-Fürth sichert eine hohe Fachkompetenz. Andererseits können Richter und Richterinnen aus ganz Bayern zu Mitgliedern an dem Bayerischen Dienstgericht ernannt werden, so dass eine Einbindung der gesamten Richterschaft erreicht werden kann. Auch die nichtständigen Mitglieder aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften können künftig aus ganz Bayern berufen werden.

Zudem erfolgt eine Änderung der Besetzungsvorschriften beim Dienstgericht erster Instanz im Sinne einer „Überkreuzzuständigkeit“ sowie beim Dienstgerichtshof im Sinne einer Repräsentanz der Richter und Richterinnen aus ganz Bayern. Bislang haben in erster Instanz die Richter und Richterinnen (mit Ausnahme der Richter und Richterinnen der Finanzgerichtsbarkeit, die nur einem bayerischen Finanzgericht angehören mussten) sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks über die Amtsinhaber desselben Bezirks entschieden. Beim Dienstgerichtshof haben bislang Mitglieder aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München (mit Aus-

nahme der Richter und Richterinnen der Finanzgerichtsbarkeit, die nur einem bayerischen Finanzgericht angehören mussten) über Richter und Richterinnen bzw. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aus ganz Bayern entschieden.

Künftig werden am Bayerischen Dienstgericht zwei Spruchkörper eingerichtet. Ein Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München haben (zur Zugehörigkeit einer Planstelle zu einer Behörde vgl. die Begründung zu Art. 23). Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der bzw. die Betroffene seine bzw. ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg hat. Der andere Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg haben. Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der bzw. die Betroffene seine bzw. ihre Planstelle in dem Oberlandesgerichtsbezirk München hat. Bei den Richtern und Richterinnen der Arbeitsgerichtsbank wird statt auf die Planstellenzugehörigkeit im Oberlandesgerichtsbezirk München auf die Planstellenzugehörigkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München und statt auf die Planstellenzugehörigkeit in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg auf die Planstellenzugehörigkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg abgestellt.

Durch diese „Überkreuzzuständigkeit“ wird im Grundsatz verhindert, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen über Betroffene „ihres Bezirks“ entscheiden, und von vorneherein der Anschein einer Voreingenommenheit vermieden, ohne dass auf die Vorschriften zur Befangenheit und Selbstablehnung zurückgegriffen werden muss. Es wird faktisch die Lage hergestellt, als ob es zwei Dienstgerichte in Bayern in erster Instanz gäbe und eine Zuständigkeit „über Kreuz“ angeordnet wäre. Die abweichende Regelung bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dem Zuschnitt der Gerichtsbezirke in der Arbeitsgerichtsbarkeit geschuldet.

Beim Bayerischen Dienstgerichtshof wird zur Sicherung einer einheitlichen letztinstanzlichen Rechtsprechung in Disziplinarsachen sowie zur Stärkung der Spezialisierung der dort eingesetzten Richter und Richterinnen von der Einrichtung zweier Spruchkörper abgesehen. Um gleichwohl einer möglichen Besetzung des Spruchkörpers entgegenzuwirken, die den Anschein einer Voreingenommenheit erzeugen könnte, und gleichzeitig eine breite Repräsentanz der unterschiedlichen Bezirke der oberen Landesgerichte der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu gewährleisten, sollen künftig bei der Besetzung die Bezirke angemessen berücksichtigt werden.

Die Konzentration in der ersten Instanz an einem Gericht führt auch nicht zu unzumutbaren Fahrtwegen für die Beteiligten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vor den Dienstgerichten häufig im schriftlichen Verfahren entschieden wird bzw. regelmäßig nicht viele Termine zur mündlichen Verhandlung stattfinden. Nicht mehr zwingend notwendige Strukturen werden damit aufgegeben bzw. auf das erforderliche Maß zurückgeführt. Weiter werden Normen, soweit erforderlich, klarer gefasst und die besondere Rechtsstellung der Richter und Richterinnen bei der Anwendbarkeit des Bayerischen Disziplargesetzes wird betont.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 bis 13 (Teil 1 Allgemeine Bestimmungen):

Die Art. 1 bis 13 bilden den Teil 1. Es wird darauf geachtet, dass die Besonderheiten des Richteramtsrechts herausgestellt werden. Insoweit werden weiterhin im Wesentlichen Sonderregelungen für Richter und Richterinnen getroffen, die auf den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit zurückzuführen sind. Nachdem es darum geht, Besonderheiten herauszuarbeiten, ist es nicht erforderlich, die Struktur des Beamtenrechts, insbesondere bei der Teilzeit und dem Urlaub ohne Dienstbezüge, „eins zu eins“ nachzubilden. Soweit erforderlich werden auch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die Landesanwälte und Landesanwältinnen berücksichtigt.

Zu Art. 1 (Grundsatz):

Absatz 1 betont die Stellung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen als Garanten des Rechtsstaats. Seine Bedeutung geht über eine bloße Funktionsbeschreibung oder Wiederholung von allgemein Bekanntem hinaus. Die Norm verdeutlicht, dass es auf Grund ihrer besonderen, schutzwürdigen Stellung eines eigenen Gesetzes für Richter und Richterinnen bedarf, und erklärt, warum es erforderlich ist, die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes stärker einzubeziehen. Ohne diese Norm bliebe dies unverständlich. Sie stellt aber auch noch einmal den Unterschied zwischen den unabhängigen Richtern und Richterinnen sowie den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen heraus.

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Beamtenschaft und zugleich notwendiges Organ der Strafrechtspflege. Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 der Strafprozessordnung) ist sie Garant für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe. In ihrer Rolle als „Wächterin des Gesetzes“ obliegt ihr die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Strafprozess. Insoweit hat auch die Staatsanwaltschaft eine besondere Stellung im Verfassungsgefüge (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az. 2 BvL 1/14).

Die Staatsanwaltschaften sind den Gerichten gleichgeordnete Organe der Strafrechtspflege (BGHSt 24, 170, 171).

Absatz 2 greift Art. 1 Abs. 1 a.F. auf. Art. 1 Abs. 2 a.F. wird nunmehr systematisch stimmiger in den neuen Art. 8 Satz 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgenommen (vgl. Art. 73a Abs. 1). Damit wird auch klarer, dass die Regelungen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes sowie des Deutschen Richtergesetz für die berufsrichterlichen Mitglieder nur bezüglich des Nebenamts am Bayerischen Verfassungsgerichtshof keine Geltung beanspruchen. Hinsichtlich ihrer Stellung im Hauptamt bleiben sie weiterhin gültig.

Zu Art. 2 (Anwendbarkeit von Vorschriften):

Art. 2 regelt das Verhältnis zu anderen Vorschriften, insbesondere zum Beamtenrecht.

Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 2 Abs. 1 a.F. und wird lediglich redaktionell geändert. Es gilt weiterhin, dass die Vorschriften des Beamtenrechts auf Richter und Richterinnen insoweit und mit solchem Inhalt angewendet werden können, als sie der besonderen Rechtsstellung der Richter und Richterinnen Rechnung tragen. Würde der Landesgesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz alle Bereiche für Richter und Richterinnen besonders regeln wollen, hätte dies zur Folge, dass eine Vielzahl von Regelungen insbesondere des Laufbahn-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, aber auch weiterer Gebiete lediglich mit gleichem Inhalt wiederholt würden. Hierfür besteht weder inhaltlich noch gesetzestechisch Veranlassung. Materiell würde sich nichts ändern. Es bietet sich vielmehr an, nur die Vorschriften aufzunehmen, die für die besondere Rechtsstellung der Richter und Richterinnen wesentlich sind. Insbesondere kann aus der Verweisung auch nicht geschlossen werden, dass die Richter und Richterinnen lediglich Beamte und Beamtinnen mit einem besonderen Status wären (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 46 Rn. 3).

Absatz 2 gibt unverändert Art. 2 Abs. 2 Satz 1 a.F. wieder. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 a.F. wird hingegen gestrichen. Die Norm entsprang – wie sich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung von 1981 auf LT-Drs. 9/6021 (S. 11) entnehmen lässt – der Überlegung, dass nicht in allen Ländern Vollzeitparlamente gewählt oder die Abgeordneten dieser Länder sachgerecht bezahlt wurden. Diese Überlegung trifft heute nicht mehr zu. Die Norm ist daher entbehrlich geworden.

Absatz 3 entspricht dem Art. 2 Abs. 3 a.F. und wird lediglich redaktionell geändert. Neben den Berufsverbänden werden in Satz 1 auch weiterhin die Gewerkschaften genannt, da auch Richter und Richterinnen in Gewerkschaften aufgenommen werden können, so dass auch diese als Spitzenorganisationen denkbar sind.

Zu Art. 3 (Richtereid):

Die Vorschrift gibt Art. 5 Abs. 1 und 2 a.F. (Richtereid) wieder. Sie wurde lediglich redaktionell geändert. Die Vorschriften über Eid und Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter (Art. 5 Abs. 3 a.F.) finden sich in Art. 15 wieder.

Zu Art. 4 (Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte):

Art. 4 greift Art. 10 a.F. auf. Die Regelung wird redaktionell geändert. Grundlegende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Neu ist Absatz 2 Satz 2. Ohne diese Norm bliebe unklar, ob es sich um eine ergänzende oder abschließende Regelung handelt. Zudem wird die Norm dadurch schlanker, auf das Wesentliche konzentriert und vermeidet unnötige Wiederholungen. Gestärkt wird die Rolle der Fachgerichtsbarkeiten, indem künftig darauf verzichtet wird, dass diese bei der Zusammensetzung lediglich angemessen berücksichtigt werden „sollen“. Ebenso wird die Rolle der Staatsanwälte gestärkt, indem ausdrücklich aufgenommen wird, dass auch diese Mitglieder des Landespersonalausschusses sein können.

Zu Art. 5 (Dienstliche Beurteilung):

Die Norm entspricht für Richter und Richterinnen im Wesentlichen Art. 6 a.F. In Art. 5 werden nunmehr auch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen einbezogen.

Die Beurteilung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist bereits nach der bisherigen Rechtslage weitgehend an diejenige der Richter und Richterinnen angeglichen. Der Zusammenhang der Vorschriften, aus denen sich dies ergibt, ist jedoch für diejenigen, die nicht regelmäßig mit dem Beurteilungsrecht befasst sind, nur schwer zu erkennen. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gelten nach der bisherigen Rechtslage Art. 54 bis 61 des Leistungslaufbahngesetzes, sofern in Verwaltungsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 des Leistungslaufbahngesetzes a.F.). Für die Richterinnen und Richter hingegen gelten die Art. 54 bis 61 des Leistungslaufbahngesetzes bislang über Art. 1 Abs. 1 Satz des Leistungslaufbahngesetzes entsprechend, sofern in Art. 6 a.F. und in Verwaltungsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 des Leistungslaufbahngesetzes a.F.). Die Beurteilung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wird bisher im Wesentlichen durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015, Az. A3-2012-V-2903/2014, IZ2-0371-1-7, P 1150-7/3 und A2/0371-1/43 (JMBl S. 13; BayRS 301-J), an die Be-

urteilung der Richter und Richterinnen angeglichen. Durch die Einbeziehung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in Art. 5 können nunmehr auch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen durch „einen Blick“ in das für sie relevante Gesetz die wesentlichen Grundzüge ihrer Beurteilung erfassen. Die bislang wenig übersichtliche und im Verwaltungsvollzug erheblichen Anpassungsbedarf auslösende Rechtslage wird soweit als möglich vereinfacht und bereinigt. Damit wird auch dem von der Rechtsprechung immer stärker betonten Gebot der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Beurteilungen Rechnung getragen. Die Einhaltung dieses Gebots hat in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Grund des erforderlichen Laufbahnwechsels besondere Bedeutung. Es entspricht dem Regelfall, dass sich Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ebenso wie Richter und Richterinnen auf die gleichen Beförderungsstellen bewerben. Eine rechtssichere Vergleichbarkeit der Beurteilungen ist daher für eine sachgerechte und rechtssichere Stellenbesetzung essentiell.

Die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind weiterhin nur bei Tätigkeiten zu beachten, die in richterlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden. Insofern erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

Art. 63 des Leistungslaufbahngesetzes a.F. wird wegen des systematischen Zusammenhangs zu den vorhergehenden Absätzen inhaltlich in Absatz 5 Satz 1 überführt und lediglich redaktionell geändert. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit insoweit nicht verbunden, Abweichungen bleiben nur für die Regelungen des Leistungslaufbahngesetzes möglich. Die neu aufgenommene Regelung in Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass bei der Ausgestaltung des Beurteilungssystems in den jeweiligen Richtlinien auch künftig die Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu wahren ist. Mit den Vorschriften des Teils 4 des Leistungslaufbahngesetzes legt der Dienstherr Freistaat Bayern einen einheitlichen Rechtsrahmen für die dienstlichen Beurteilungen aller zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen fest. Soweit hiervon im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage nach Absatz 5 Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden, ist auch diesbezüglich das Gebot der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu beachten. Insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten, aber auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstehen regelmäßig Konkurrenzsituationen zum einen zwischen Bewerbungen aus verschiedenen Gerichtszweigen und zudem zwischen Bewerbungen aus dem Richter- und aus dem Beamtenbereich.

Zu Art. 6 (Fortbildung):

Die Fortbildungspflicht der Richter und Richterinnen ergibt sich derzeit lediglich aus dem Verweis in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes, der zudem nur eine „entsprechende“ Anwendung der be-

amtenrechtlichen Fortbildungspflicht in Art. 66 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes statuiert. Diese Rechtslage wird weder den Besonderheiten des Richteramts noch dem hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung auch für Richter und Richterinnen gerecht. Um den immer schneller ablaufenden Wandel und Wissenszuwachs in allen Rechtsberufen gerecht werden zu können, ist Fortbildung auch für Richter und Richterinnen unverzichtbar. Dies ist auch ein Ergebnis der entsprechenden Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung“, die im Rahmen der Selbstverständnisdebatte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführt wurde (vgl. Selbstverständnisdebatte in der bayerischen Justiz, Gesamtbericht zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen 2015, Seite 180).

Dass die auf eine reine Verweisung beschränkte Rechtslage der besonderen Bedeutung der Fortbildung im richterlichen Bereich nicht hinreichend Rechnung trägt, zeigt auch der Entwurf der Bundesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ vom 11. August 2006. Dieser Entwurf sah vor, einen für Bundes- wie Landesrichter geltenden § 43a in das Deutsche Richtergesetz einzuführen, der lauten sollte: „Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden“. Zur Begründung des dahingehenden Vorschlags hatte die Bundesregierung ausgeführt: „Für Richterinnen und Richter besteht bereits nach geltendem Recht eine Pflicht zur Fortbildung. Allerdings ist sie in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetze verweisen vielmehr auf die einschlägigen Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte, welche eine Fortbildungsverpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der dienstlichen Befähigung vorsehen. Vor diesem Hintergrund hat eine ausdrückliche gesetzliche Normierung in den Richtergesetzen zunächst eine klarstellende Funktion. Sie verdeutlicht aber auch den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz und soll dazu beitragen, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen“ (BR-Drs. 550/06, S. 62 f.).

Die Vorschrift lehnt sich an diesen, damals in Folge der Föderalismusreform I nicht umgesetzten Entwurf an. Sie hat daher zum einen eine klarstellende Funktion und soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der Fortbildung zu schärfen. Zum anderen arbeitet sie die Besonderheiten des Richterrechts heraus. Während nämlich in Art. 66 des Leistungslaufbahngesetzes u. a. an den Dienstposten angeknüpft wird, stellt die spezialgesetzliche richterrechtliche Regelung gegenüber Art. 66 des Leistungslaufbahngesetzes klar, dass die Fortbildungspflicht der Richter und Richterinnen allgemeiner angelegt ist und am bewährten Grundsatz des Einheitsjuristen festhält. Der Gesetzentwurf enthält gerade keine Ausbildung hin zu auf bestimmte „Dienstposten“ festgelegte „Spezialrichter bzw. Spezialrichterinnen“. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Fortbildungen für Richter und Richterinnen angeboten und wahrgenommen werden sollen, die sich auf die derzeitige oder angestrebte

Verwendung beziehen. Vor diesem Hintergrund bleibt Art. 66 des Leistungslaufbahngesetzes, sofern die Besonderheiten des Richterrechts nicht entgegenstehen, ergänzend anwendbar. Diese Besonderheiten schließen jedoch eine Geltung von Art. 66 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes aus.

Auf Grund des Laufbahnwechsels und der hohen Bedeutung der Fortbildung auch für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden auch diese in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen. Ebenso werden die Landesanwälte und Landesanwältinnen aufgenommen.

Das hohe Niveau der Bildungsangebote wird durch die Neuregelung noch einmal unterstrichen. Die Angebote reichen von Fortbildungsveranstaltungen, Angeboten im Bereich des E-Learning, bis hin zu Skripten und Filmen. Diese Angebote werden bereits heute sehr gut angenommen. Die Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen kommen ihrer Fortbildungspflicht verantwortungsbewusst nach und nutzen dabei auch andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die Lektüre von Fachliteratur.

Die Norm ändert daher auch nichts daran, dass sie selbst entscheiden, wie sie der Fortbildungspflicht nachkommen. Insbesondere ändert sie nichts daran, dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich freiwillig erfolgt.

Satz 2 der Vorschrift stellt wie Art. 66 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes klar, dass die Fortbildung nicht eine einseitige Verpflichtung ist, sondern vom Dienstherrn gefördert wird. Nachdem die heutige Gesellschaft geprägt ist durch Globalisierung und neue gesellschaftliche Herausforderungen, aber auch durch Traditionen und Werte, die für den Zusammenhalt einer Gesellschaft und des demokratischen Rechtsstaats essentiell sind, betont das Gesetz noch einmal besonders, dass die dienstliche Fortbildung auch die ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis umfasst. Die in diesem Bereich schon heute bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten tragen wesentlich dazu bei, das Bewusstsein für gesellschaftliche Zusammenhänge zu schärfen und die grundlegende Bedeutung des Einstehens für die Werte des Rechtsstaats und der Verfassung in der Ausübung des Berufs zu verdeutlichen.

Einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen oder eine Pflicht, alle individuell gewünschten Fortbildungen anzubieten, begründet die Vorschrift nicht. Abweichend von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes wird in Art. 6 Satz 2 des Entwurfs geregelt, dass nicht nur die oberste Dienstbehörde sondern auch die Dienstvorsetzten die Fortbildung fördern. Die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführte Selbstverständnisdebatte hat gezeigt, dass ein wesentliches Element für den Erfolg der Fortbildung ist, dass diese – trotz hoher Arbeitsbelastung in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften – vor Ort gefördert und

positiv gesehen wird. Diese Führungsaufgabe der Dienstvorgesetzten wird durch Art. 6 Satz 2 nochmals unterstrichen. Ferner ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten zum Gelingen der Fortbildung erforderlich. Wichtig ist auch, dass die Auswahl der Teilnehmer für Fortbildungsveranstaltungen in den übergeordneten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden sachgerecht erfolgt, so dass auch die nicht unmittelbaren Dienstvorgesetzten von der Regelung erfasst werden. Selbstverständlich steht es diesen frei, die damit zusammenhängenden Aufgaben zu delegieren.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Dienstvorgesetzten aktiv die Fortbildung fördern und zur Vereinbarkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit der Erfüllung der allgemeinen Dienstgeschäfte und familiärer Belange beitragen.

Dies gilt auch und insbesondere, wenn es um die Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geht. Hier verbietet sich eine schematische, lediglich vorgegebene Kriterien abarbeitende Betrachtungsweise. Vielmehr wird im Konfliktfall individuell die Förderungspflicht und das legitime sowie erwünschte Streben nach Fortbildung mit dem fachlichen Bedürfnis an der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen sowie den dienstlichen Belangen in Einklang zu bringen sein. Dabei kann auch die Häufigkeit, mit welcher sich ein Bewerber zu Fortbildungsveranstaltungen anmeldet, ein zu beachtender Gesichtspunkt sein.

Die bestehenden Fortbildungsangebote bilden das hohe Niveau der Fortbildung in Bayern ab. Insoweit hat jeder Richter und jede Richterin, jeder Staatsanwalt und jede Staatsanwältin sowie jeder Landesanwalt und jede Landesanwältin schon heute die Möglichkeit, sich umfänglich fortzubilden, was dem Selbstverständnis der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entspricht.

Zu Art. 7 (Altersgrenze und Ruhestand):

Art. 7 bleibt als Spezialnorm für Richter und Richterinnen erhalten und beruht dabei auch auf der richterlichen Unabhängigkeit. Der Antrag nach Absatz 2 kann weiterhin nur von dem Richter oder der Richterin und nicht von Dritten gestellt werden; die Streichung des Zusatzes auf „seiner oder ihrer“ Antrag erfolgte lediglich aus redaktionellen Gründen.

Die Übergangsregelungen werden künftig im „Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften“ geregelt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sie das Gesetz mit einer Reduzierung des Anwendungsbereichs auch immer unübersichtlicher und unverständlicher machen würden.

Zu Art. 8 bis 10 (Teilzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge, Altersteilzeit):

Die Art. 8 bis 10 enthalten künftig die Regelungen zu Teilzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge und Altersteilzeit.

Inhaltliche Änderungen werden – abgesehen von der Ausweitung der Pflicht, Anträge auf Verlängerung, Umfangsänderung oder Beendigung zumindest sechs Monate im Voraus zu stellen, auch auf die Fälle der Ermäßigung des Dienstes nach Art. 8 Abs. 2 sowie des Urlaubs nach Art. 9 Abs. 2 – nicht vorgenommen. Die Begrifflichkeiten werden modernisiert und dem tatsächlichen Sprachgebrauch angepasst. Die Streichung des Art. 8d a.F. (Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht) erfolgt vor dem Hintergrund der Paragraphenbremse, denn Art. 8d a.F. wiederholt inhaltlich weitgehend Art. 92 des Bayerischen Beamtengesetzes. Dessen Anwendbarkeit ist aber bereits über Art. 2 Abs. 1 sichergestellt. Insoweit hat die Streichung keine Änderung der Rechtslage zur Folge.

Zu Art. 8 (Teilzeit):

Die Norm wird zunächst an die gängige Bezeichnung „Teilzeit“ angepasst. Dass Richter und Richterinnen nicht der Arbeitszeit unterliegen, wird damit nicht in Zweifel gezogen. Künftig werden die unterschiedlichen Fälle der Teilzeit der Richter und Richterinnen in einer Vorschrift geregelt. Art. 8 übernimmt die bisher in Art. 8 a.F. (Ermäßigung des Dienstes aus familiären Gründen) und Art. 8a a.F. (Ermäßigung des Dienstes auf Antrag) diesbezüglich getroffenen Regelungen.

Absatz 1 befasst sich mit der Teilzeit aus familiären Gründen. Satz 1 erfasst den Art. 8 Abs. 1 a.F., soweit er sich auf die Teilzeit aus familiären Gründen bezieht, und nimmt lediglich sprachliche Korrekturen vor. Satz 2 greift Art. 8 Abs. 3 Satz 1 a.F. auf. Hinsichtlich der Nebentätigkeit wird in Satz 3 Art. 8 Abs. 4 a.F. aufgegriffen.

Absatz 2 erfasst die Teilzeit auf Antrag und entspricht zunächst Art. 8a Abs. 1 und 2 Satz 1 a.F. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Auch mit der Streichung der Vorschrift, wonach das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulassen muss (Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a.F.), ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Diese Voraussetzung ist lediglich ein Unterfall der zwingenden dienstlichen Gründe und daher entbehrlich. Hinsichtlich der Nebentätigkeit entsprechen die Sätze 2 und 3 der bisherigen Regelung in Art. 8a Abs. 2 Sätze 2 und 3 a.F. Sätze 4 und 5 greifen den bisherigen Art. 8a Abs. 6 auf. Die in Satz 5 erwähnte Widerrufsmöglichkeit betrifft den Widerruf mit Wirkung für die Zukunft auf Antrag des Richters oder der Richterin.

Absatz 3 fasst in Satz 1 die inhaltsgleichen Regelungen in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 a.F. sowie Art. 8a Abs. 3 Satz 2 a.F. hinsichtlich der Änderungen der Dienstermäßigung zusammen. Dass über solche Anträge durch die zuständige Behörde zu entscheiden ist, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Regelung. Die bisherigen Art. 8 Abs. 6 Satz 1 a.F. sowie Art. 8a Abs. 3 Satz 1 a.F. können daher entfallen. Satz 2 entspricht, bezogen auf die

Teilzeit aus familiären Gründen, Art. 8 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 4 a.F. Die Regelung wird sprachlich neu gefasst und auf die Fälle nach Absatz 2 ausgeweitet, um auch dort die erforderliche Planungssicherheit für die zuständige Behörde zu gewährleisten.

Absatz 4 greift Art. 8a Abs. 4 und 5 a.F. (Sabbatical) auf. Nachdem der Widerruf wegen des Eintritts vom Umständen, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, sehr selten ist, wird die bisherige Vollregelung durch einen Verweis in Absatz 4 Satz 3 auf die entsprechende Vorschrift im Beamtenrecht (Art. 88 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes) ersetzt. Zwar findet sich so keine ausdrückliche Verweisung mehr auf Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, jedoch ergibt sich aus der Verweisung in Absatz 4 Satz 3 auch auf Art. 88 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, dass mit der dortigen Verweisung auf Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes im Rahmen der entsprechenden Anwendbarkeit die Gewährung von Urlaub nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes gemeint ist.

Zu Art. 9 (Urlaub ohne Dienstbezüge):

Die Norm fasst die Fälle des Urlaubs ohne Dienstbezüge zusammen, soweit sie schon bislang im Bayerischen Richtergesetz geregelt waren. Absatz 1 befasst sich mit dem Urlaub aus familiären Gründen und Absatz 2 mit der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung; Absatz 3 enthält gemeinsame Vorschriften. Daneben bleiben sonstige Fälle des Urlaubs, wie sie sich beispielsweise aus der Urlaubsverordnung ergeben, weiter anwendbar, sofern sie auf Richter und Richterinnen übertragbar sind.

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 a.F. soweit er sich auf Urlaub aus familiären Gründen bezieht. Absatz 1 Satz 2 entspricht Art. 8 Abs. 5 a.F. Durch die Verweisungstechnik wird auf unnötige Wiederholungen verzichtet.

Absatz 2 greift Art. 8b a.F. (Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen) auf. Die geltenden Tatbestandsvoraussetzungen für eine Bewilligung von Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wurden im Wesentlichen mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 223) eingeführt. Die Vorschrift setzt eine besondere Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt voraus. Es handelt sich um eine aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gebotene Notmaßnahme, die nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit Anwendung finden kann (vgl. die Begründung zu § 1 Nr. 12 Buchst. a und zu § 2 Nr. 3 Buchst. a des zugrunde liegenden Gesetzesentwurfs der Staatsregierung vom 12. März 1996; LT-Drs. 13/4222, S. 14 und 17). Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird weiterhin durch eine Beschreibung der Notsituation im Tatbestand zum Ausdruck gebracht.

Der Verweis auf Art. 90 des Bayerischen Beamtengesetzes in Absatz 2 Satz 2 regelt die Nebentätigkeit während der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung sowie die Folgen einer diesbezüglichen Pflichtverletzung.

Absatz 3 Satz 1 fasst, ebenfalls ohne inhaltliche Änderung, Art. 8 Abs. 6 Satz 3 a.F. und Art. 8b Abs. 2 Satz 4 a.F. zusammen. Satz 2 entspricht bezogen auf den Urlaub aus familiären Gründen Art. 8 Abs. 6 Satz 4 a.F. Es erfolgt eine Ausweitung auf den Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, um auch dort die erforderliche Planungssicherheit für die zuständige Behörde zu gewährleisten.

Zu Art. 10 (Altersteilzeit):

Absatz 1 legt wie bisher Art. 8c a.F. die Grundvoraussetzungen für die Altersteilzeit fest, die in jedem Fall vorliegen müssen. In Absatz 2 und 3 wird festgelegt, wie die Gewährung von Altersteilzeit erfolgen kann. Derzeit gilt für die Gewährung von Altersteilzeit im Umfang von 60 v.H. des regelmäßigen Dienstes Art. 8c Abs. 2 a.F.; die Gewährung von Altersteilzeit mit weniger als 50 v.H. des regelmäßigen Dienstes regelt Art. 8c Abs. 3 a.F. Für dazwischenliegende Arbeitskraftanteile existiert hingegen keine ausdrückliche Regelung im bisherigen Gesetz. Um die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird der Anwendungsbereich von Absatz 2 (entspricht Art. 8c Abs. 2 a.F.) auf diese Fälle erstreckt, so dass nunmehr ausdrücklich geregelt ist, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nur im modifizierten Blockmodell gewährt werden kann. Mit der Streichung der Vorschrift, wonach das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulassen muss (Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a.F.), ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Diese Voraussetzung ist lediglich ein Unterfall der zwingenden dienstlichen Gründe und daher entbehrlich.

In Absatz 4 wird – wie bei Art. 8 – für den Widerruf einer im Blockmodell oder modifizierten Blockmodell bewilligten Altersteilzeit auf das Beamtenrecht verwiesen. Zwar findet sich so keine ausdrückliche Verweisung mehr auf Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, jedoch ergibt sich aus der Verweisung in Absatz 4 auf Art. 91 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, dass mit der dortigen Verweisung auf Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Gewährung von Urlaub nach Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes gemeint ist.

Die bisherige Übergangsregelung in Art. 8c Abs. 6 Satz 1 a.F. wird gestrichen, da sie keinen Anwendungsbereich mehr hat. Art. 8c Abs. 6 Satz 2 a.F. findet sich nunmehr in Art. 72 Abs. 4.

Zu Art. 11 (Amtstracht, Neutralität):

Absatz 1 regelt, dass Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zum Tragen von Amtstracht verpflichtet sind. Gerade im Tragen der Amtstracht kommt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabdingbare Distanz, Neutralität und strikte Bindung an Recht und Gesetz schon rein äußerlich zum Ausdruck.

Absatz 2 regelt speziell das Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole oder Kleidungsstücke. Wie jeder andere Staatsbürger auch genießen die Richter und Richterinnen den Schutz der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 107 der Bayerischen Verfassung (vgl. BVerfGE 108, 282, 297 f.; VerfGH 43, 148, 156). Diese Normen enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (vgl. BVerfGE 24, 236, 245 f.; 32, 98, 106; 108, 282, 297; 125, 39, 79 in ständiger Rechtsprechung). Es erstreckt sich auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden.

Andererseits gehört zum Wesen richterlicher Tätigkeit, dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird (vgl. BVerfGE 26, 186, 198). Für die Stellung der Richter im demokratischen Gemeinwesen ist es daher wesentlich, dass diese unabhängig von sachfremden Einflüssen und vorurteilslos die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen und dabei nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Auf diese Neutralität müssen die Bürger und Bürgerinnen vertrauen können.

Durch das Tragen religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke oder Symbole durch einen Richter oder eine Richterin kann es zu einem Konflikt zwischen der Glaubensfreiheit einerseits und dem Neutralitätsgebot andererseits kommen. Die Lösung dieses Konflikts erfordert eine Einschränkung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.

Solche Einschränkungen müssen sich aus dem Grundgesetz bzw. der Bayerischen Verfassung selbst ergeben, da Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 107 der Bayerischen Verfassung keinen Gesetzesvorbehalt enthalten. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (vgl. BVerfGE 28, 243, 260 f.; 138, 296, 333 [Rn. 98]; VerfGH, Beschluss vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII/05). Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretendes Verfassungsgut kommt hier insbesondere das Neutralitätsgebot als Grundpfeiler des Rechtsstaatsgebots (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 3 der Bayerischen Verfassung) in Betracht. Neutralität setzt voraus, dass Gerichte von Gesetzgebung und Verwaltung organisatorisch getrennt, die handelnden Richter neutral und unparteiisch sind (vgl. Art. 97 des Grundgesetzes, Art. 85 und 87 der Bayerischen Ver-

fassung, § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 25 des Deutschen Richtergesetzes) und sichergestellt ist, dass Richter und Richterinnen im Verfahren unbeteiligte Dritte sind, die die gebotene Neutralität und Distanz gewährleisten. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2017, 2 BvR 1333/17 m.w.N.).

Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch einen Richter oder eine Richterin kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2017, 2 BvR 1333/17 m.w.N.). Durch das Tragen religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke oder Symbole durch einen Richter oder eine Richterin würde das Vertrauen der Bevölkerung in die Neutralität und Unabhängigkeit des Richters oder der Richterin konkret gefährdet. Das Grundgesetz sieht die Richter und Richterinnen als Amtswalter, die, nur der Sache verpflichtet, unter gerechter Abwägung aller Rechte und Belange der Betroffenen und auch der Allgemeinheit verbindlich zu entscheiden haben. Dies ist eine Aufgabe, die in Person des Richters bzw. der Richterin Unabhängigkeit, Neutralität und Distanz voraussetzt (vgl. BVerfGE 21, 139, 145 f.; BVerfGE 46, 34, 37; BVerfGE 52, 131, 154, 156 f., 161). Erst diese Eigenschaften – insbesondere die Fähigkeit, die Berechtigung auch anderer Standpunkte anzuerkennen – setzen die Richter und Richterinnen in die Lage, ihr Fachwissen frei von sachfremden Einflüssen in den Entscheidungsgang einzubringen und die Gleichstellung der Parteien vor Gericht durch eine objektive, faire Verhandlungsführung, durch unvoreingenommene Bereitschaft zur Verwertung und Bewertung des gegenseitigen Vorbringens, durch unparteiische Rechtsanwendung und durch korrekte Erfüllung ihrer sonstigen prozessualen Obliegenheiten gegenüber den Prozessbeteiligten zu wahren (vgl. BVerfGE 52, 131, 156 f.). Insbesondere bedarf es hierzu der richterlichen Unabhängigkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht, wie sie durch Art. 97 des Grundgesetzes sowie Art. 85 und 87 der Bayerischen Verfassung verbürgt ist. Ferner ist auch ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung vor allem dort erforderlich, wo das persönliche Bekenntnis mit dem Ansehen des Amtes in Konflikt geraten könnte (vgl. BVerfGE 39, 334, 366 f.). Die Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen beruht nicht nur auf der juristischen Qualität ihrer Gründe; sie stützt sich in hohem Maße auch auf das Vertrauen, das den Richtern und Richterinnen von der Bevölkerung entgegengebracht wird. Dieses Vertrauen fußt nicht zuletzt auf der äußeren und inneren Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen, ihrer Neutralität und erkennbaren Distanz, die auch in ihrer äußeren Erscheinung erkennbar sein muss. Dies kommt auch in den Vorschriften zum Tragen einer Amtstracht zum Ausdruck.

Das vor diesem Hintergrund bestehende normative Spannungsverhältnis zwischen den genannten Verfassungsgütern wird im Wege der Abwägung und mit dem Ziel der Herstellung der „praktischen Konkordanz“ gelöst und ein angemessener Ausgleich herbeigeführt (vgl. BVerfGE 28, 243, 260 f.; BVerfGE 41, 29, 50; BVerfGE 52, 223, 246 f., 251; BVerfGE 93, 1, 21; VerfGH, Beschluss vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII/05). Die genannten Grundrechte bzw. verfassungsrechtlichen Grundsätze werden im Gesetzentwurf zusammen gesehen, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich werden aufeinander abgestimmt. Der Gesetzentwurf wahrt auch die staatliche Neutralitätspflicht sowie den Gleichheitssatz, da er sich nicht gezielt gegen eine bestimmte Religion oder Weltanschauung richtet, sondern generell religiöse und weltanschauliche Symbole bei Richtern und Richterinnen einbezieht. Eine etwaige faktische Benachteiligung von Frauen auf Grund des praktischen Anwendungsbereichs der Regelung ist aus den gleichen Gründen zu rechtfertigen, die auch die Einschränkung der Religionsfreiheit tragen (vgl. BVerfGE 138, 296, 354).

Die Abstimmung geschieht zunächst dadurch, dass sich das Verbot nur auf Verhandlungen und sonstige Amtshandlungen bezieht. Damit sind vor allem die Sitzungen und sonstige Amtshandlungen wie Urteilsverkündungen oder Anhörungen in den Anwendungsbereich einbezogen. Es gilt also nicht etwa auch für den außerdienstlichen Bereich.

Weiter muss die Amtshandlung mit Außenkontakt vorgenommen werden. Erlässt der Richter oder die Richterin etwa im Büroweg einen Beschluss oder wird ein Urteil geschrieben, so liegt schon kein Außenkontakt vor.

Erfasst werden nur Symbole oder Kleidungsstücke, bei denen überhaupt Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz entstehen können. Es geht nicht darum, Symbole wie etwa den Ehering oder andere schmuckähnliche Gegenstände auszuschließen, bei denen vernünftigerweise solche Zweifel nicht entstehen können. Die Symbole oder Kleidungsstücke müssen vielmehr auf den ersten Blick als religiös oder weltanschaulich geprägt wahrgenommen werden können und insoweit ein gewisses „Gewicht“ haben. Dies gilt etwa für das islamische Kopftuch, die Kippa, den Dastar oder ein auffällig getragenes Kreuz. Die erforderliche Eignung, Zweifel zu wecken, wird in der Regel voraussetzen, dass die von den Amtshandlungen eigentlich Betroffenen, wie etwa Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige oder auch die Öffentlichkeit bei der Amtshandlung zugegen sind. Gerade in diesen Situationen kommt es darauf an, die Neutralität zu schützen.

Symbole oder Kleidungsstücke, die etwa unter der Robe getragen werden, sind nicht erfasst, weil sie nicht sichtbar sind. Auch Kopfbedeckungen, die beispielsweise einen krankheitsbedingten Haarausfall überdecken, unterfallen nicht der Regelung, da sie

kein Ausdruck religiöser oder weltanschaulicher Gesinnung sind. Ferner sind Amtshandlungen, die etwa im Mailverkehr oder telefonisch vorgenommen werden, ausgeschlossen, da die Richter und Richterinnen und somit auch ihr äußeres Erscheinungsbild für den Gesprächspartner nicht sichtbar sind.

Als milderer Mittel wäre es nicht ausreichend, nur für den Fall, dass etwa ein Verfahrensbeteiligter, Zeuge oder Sachverständiger auf Grund des religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücks oder Symbols Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität äußert, vorzusehen, dass dann das Kleidungsstück oder Symbol abgelegt wird. Denn in diesem Falle ist der Vertrauensverlust bereits eingetreten und kann durch ein nachträgliches Ablegen des Kleidungsstücks oder Symbols nicht ohne weiteres beseitigt werden. Im Gegenteil könnte bei dem betroffenen Verfahrensbeteiligten die Sorge entstehen, dass der betroffene Richter oder die betroffene Richterin auch schon durch die Forderung, das Kleidungsstück bzw. Symbol abzulegen, voreingenommen sein könnte. Auch ist es nicht ausreichend, den betroffenen Verfahrensbeteiligten auf das Institut zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu verweisen, da in diesem Fall der Betroffene darlegen muss, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies erscheint dem betroffenen Verfahrensbeteiligten bzw. der betroffenen Verfahrensbeteiligten nicht zumutbar.

Die Norm wird auch dem Rechtsstaatsprinzip gerecht. Sie enthält keine unzulässige Einzelfallregelung. Sie ist abstrakt gehalten und bezieht sich erkennbar auf eine Vielzahl von Fallgestaltungen. Sie schließt generell religiöse oder weltanschauliche Symbole und Kleidungsstücke ein, ohne eine Religion oder Weltanschauung zu bevorzugen. Weiter genügt sie auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Dieses Gebot verpflichtet den Gesetzgeber, seine Vorschriften so zu fassen, dass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen der Klarheit und Justiziabilität entsprechen. Normen müssen daher so formuliert sein, dass die Adressaten die Rechtslage zumindest ansatzweise eigenständig beurteilen und ihr Verhalten danach einrichten können und die Gerichte in die Lage versetzt werden, die Anwendung der betreffenden Vorschrift durch die Verwaltung zu kontrollieren (VerfGH, Beschluss vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII /05). Der Gesetzgeber ist dabei aber nicht verpflichtet, jeden Tatbestand mit exakt erfassbaren Merkmalen bis ins Letzte zu umschreiben. Es bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt (vgl. VerfGH 56, 28, 45; VerfGH 57, 113, 127). Diesen Vorgaben wird der Gesetzentwurf gerecht. Auslegungsbedarf kann sich zunächst dahingehend ergeben, ob ein Symbol oder Kleidungsstück religiös oder weltanschaulich geprägt ist. Diese Frage kann anhand des Inhalts des jeweiligen Ausdrucksmittels

tels und der in Betracht kommenden Deutungsmöglichkeiten beurteilt werden (vgl. BVerfGE 108, 282, 303 ff. sowie VerfGH, Beschluss vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII/05). Weiter kann sich die Frage stellen, ob das Symbol oder Kleidungsstück geeignet ist, Zweifel an der Unabhängigkeit oder Neutralität zu wecken. Die Norm soll sicherstellen, dass das Gericht seine oben genannten Aufgaben in dem dafür erforderlichen Rahmen wahrnehmen kann. Dabei kommt es auf eine objektive Bewertung eines verständigen Betrachters und nicht auf rein subjektive Bewertungen an.

Die Vorschrift ist auch für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen anwendbar. Auch in sie wird die Erwartung gesetzt, dass sie objektiv zu rechtsstaatlichen Verfahrensabläufen beitragen und auch diesen Eindruck bei ihrer Tätigkeit vermitteln. Die Mäßigungspflichten und damit auch die Neutralitätspflicht folgen bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen als Ausdruck der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Auch hier gilt es, die objektive, am Legalitätsprinzip ausgerichtete Tätigkeit im Interesse rechtsstaatlicher Grundsätze zu schützen.

Gleiches gilt für die Landesanwälte und Landesanwältinnen bei der Landesanwaltschaft Bayern. Wie auch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sehen sie sich der berechtigten Erwartung ausgesetzt, sich bei der Erfüllung der ihnen auf Grund ihres Amtes aufgetragenen Vertretung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. des öffentlichen Interesses nicht von persönlichen Überzeugungen leiten zu lassen. Bereits der äußere Anschein, dass daneben weitere Interessen zum Tragen kommen könnten, ist von vornherein zu vermeiden. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern hat schon bislang vorgesehen, dass Landesanwälte und Landesanwältinnen eine Amtstracht wie Verwaltungsrichter tragen. Es ist daher nur konsequent, die vorliegende gesetzliche Regelung auch auf sie anzuwenden.

Die Norm knüpft zunächst an § 39 des Deutschen Richtergesetzes, der die Neutralitätspflicht vorgibt, an. Nachdem aber die spezielle Frage des Tragens religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidungsstücke durch Bundesrecht nicht geregelt ist, erfolgt hierzu eine landesrechtliche Vorschrift. Zudem handelt es sich bei dem Verbot des Tragens religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke oder Symbole im Amt um eine spezielle Bekleidungs Vorschrift, für deren Erlass die Länder zuständig sind.

Mit Absatz 2 Satz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Norm weitergehende Vorschriften unberührt lässt. Dies gilt etwa für bestehende Verhüllungsverbote. Auch weitergehende Amtspflichten der Richter und Richterinnen, die sich auf die Glaubensfreiheit auswirken können, werden nicht berührt.

Zu Art. 12 (Ernennungen und Übertragungen):

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Art. 15 a.F., Absatz 3 befand sich bisher in Art. 12 a.F. und Absatz 4 war bislang in Art. 14 Abs. 1 a.F. geregelt.

Nach gegenwärtiger und unveränderter Rechtslage müssen Planstellen für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vor der Besetzung ausgeschrieben werden. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind neben den Stellen im Eingangsamtsamt nur die Stellen für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die von der Staatsregierung ernannt werden. Von der Staatsregierung ernannt werden die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie die Generalstaatsanwälte. Die Kandidaten und Kandidatinnen für diese zwölf Spitzenstellen können von den jeweils zuständigen Ressortministern und Ressortministerinnen auch ohne vorherige Ausschreibung nach den verfassungs- und beamtenrechtlichen Kriterien der Leistung, Eignung und Befähigung der Staatsregierung für das zu vergebende Amt zur Ernennung vorgeschlagen werden.

Für eine Ausweitung der zwingenden Ausschreibungspflicht auf alle richterlichen und staatsanwaltlichen Beförderungsamter besteht fachlich weiterhin keine Notwendigkeit.

Die Transparenz der Besetzungsentscheidung wird bereits nach derzeitiger Rechtslage durch die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der jeweils zuständigen Vertretungsgremien der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Präsidialrat bzw. Landesstaatsanwaltschaftsrat) bzw., soweit gesetzlich gefordert, der Verbände sichergestellt. Mit diesen Gremien besteht eine sachorientierte, vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit.

Von der erweiterten Ausschreibungspflicht wäre in jedem Richterressort jeweils nur eine ganz geringe Anzahl von besonders herausgehobenen Stellen betroffen. Die für die Übertragung dieser Spitzenstellen nach Leistung, Eignung und Befähigung tatsächlich in Betracht kommenden Persönlichkeiten gehören dem kleinen Kreis der obersten Führungsebene in den jeweiligen Geschäftsbereichen an und sind regelmäßig den zuständigen Staatsministern und Staatsministerinnen ohnehin bekannt. Anders als bei anderen Stellenausschreibungen muss von dieser Ausschreibung kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf etwaige bislang nicht bekannte, potentiell aber geeignete Bewerber zu erwarten sein.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit für eine Ausdehnung der Ausschreibungspflicht, zumal die geltende Rechtslage einer Ausschreibung auch nicht entgegensteht. Diese kann im Einzelfall zweckmäßig sein, etwa zur klaren Abgrenzung des Bewerberkreises.

Gegenüber Art. 15 Abs. 1 Satz 3 a.F. wurde Absatz 1 Satz 3 inhaltlich dahingehend weitergefasst, als dass die entsprechende Anwendung der vorhergehenden Vorschriften nicht auf höherwertige Ämter beschränkt wurde. Nach Art. 17 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes bedarf es einer Ernennung lediglich zur Begründung des Richterverhältnisses (Nr. 1), zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (Nr. 2) sowie zur Verleihung eines anderen Amtes mit einem anderen Endgrundgehalt (Nr. 3). Wird beispielsweise ein anderes Amt verliehen, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ist keine Ernennung erforderlich (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 17 Rn. 5). Die Zuständigkeit für solche Übertragungen ist regelungsbedürftig, und zwar nicht nur für höherwertige Ämter. Sachgerecht ist der vorgenommene Gleichlauf mit der Ernennungszuständigkeit.

Absatz 3 entspricht Art. 12 a.F., wobei in Satz 3 die Rechtsfolge, wenn der Zusatz „kraft Auftrags“ fehlt, geändert wurde, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 a.F.). Die Verweisung auf § 17 des Deutschen Richtergesetzes wurde korrigiert. Bislang wurde fälschlicherweise auf § 17 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, anstatt dem gemeinten § 17 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes verwiesen.

Absatz 4 erfasst den bisherigen Art. 14 Abs. 1 a.F. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung. Art. 14 Abs. 2 a.F. wurde gestrichen, da ein praktischer Anwendungsbereich nicht mehr gegeben ist. Art. 9 a.F., der die Übertragung eines weiteren Richteramtes vorgesehen hat, wurde gestrichen, da sich die entsprechende Aussage bereits in § 27 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet. Die Rechtslage ändert sich damit nicht; vielmehr bleiben die Übertragungen auch künftig möglich. Allerdings wird eine überflüssige Norm gestrichen und zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Ermächtigung enthält, auf Gebieten die Ämterkumulierung zu regeln, auf denen der Bundesgesetzgeber bereits eine positive oder negative Regelung getroffen hat (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 27 Rn. 15).

Zu Art. 13 (Teilnahme an Personalversammlungen):

Art. 13 entspricht dem bisherigen Art. 33 a.F. Die Norm wird systematisch neu eingeordnet, da es hier um ein Recht der Richter und Richterinnen und nicht um ein Recht der Richtervertretungen geht. Zudem wird die Norm sprachlich neu gefasst. Terminologisch wird sie an das Bayerische Personalvertretungsgesetz angepasst, so dass nunmehr von Beschäftigten und nicht mehr Bediensteten gesprochen wird (vgl. Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes). Die Norm wird für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Personalversammlungen sind in Art. 48 bis 52 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes bereits geregelt. Ein gesonderter Verweis hierauf ist nicht erforderlich. Die Streichung der ausdrücklichen Verweisung ist daher rein redaktioneller Natur.

Zu Art. 14 (Professoren als Richter im Nebenamt):

Die Vorschrift greift Art. 11 a.F. (beamtete Professoren des Rechts als Richter) auf, formuliert die bisherige Norm allerdings um. Das Deutsche Richtergesetz bejaht die Vereinbarkeit von Richteramt einerseits sowie Forschung und Lehre andererseits (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 41 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes) und regelt auch, wann die Befähigung zum Richteramt vorliegt (§§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes). Mit der Neuformulierung wird nunmehr deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass es im Wesentlichen um die Frage geht, wie Haupt- und Nebenamt zueinander stehen. Die Kernaussage, dass ein Professor oder eine Professorin zum Richter oder zur Richterin ernannt werden kann, ohne dass damit das bisherige Amt verloren geht, soll verdeutlicht werden.

Eine Ausweitung erfolgt dahingehend, dass die Bindung an bestimmte Gerichte entfällt. Die Frage, wo ein Professor oder eine Professorin als Richter bzw. Richterin im Nebenamt konkret eingesetzt werden soll, muss nicht durch den Gesetzgeber vorgegeben werden. Vielmehr kann im praktischen Vollzug entschieden werden, wo ein Einsatz sog. Professorenrichter und Professorenrichterinnen sinnvoll und gewinnbringend ist.

Zu Art. 15 (Ehrenamtliche Richter):

In Art. 15 werden nunmehr die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen geregelt. Art. 3 a.F. wird übernommen (Satz 1). Zudem wird von der Ermächtigung in § 45 Abs. 7 des Deutschen Richtergesetzes Gebrauch gemacht, den Eid auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern leisten zu lassen (Satz 2). Inhaltlich ist damit keine Änderung zu Art. 5 Abs. 3 a.F. verbunden, es wird aber auf unnötige Wiederholungen verzichtet und die landesrechtlichen Besonderheiten werden stärker herausgearbeitet.

Satz 3 verweist auf Art. 11. Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handelssachen wird insgesamt auf Art. 11 Bezug genommen, da diese Amtstracht tragen. Im Übrigen beschränkt sich der Verweis auf Art. 11 Abs. 2. Auch wenn ehrenamtliche Richter und Richterinnen nicht Teil des öffentlichen Dienstes in der Form sind, dass etwa die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums auf sie Anwendung fänden, liegt ihre Funktion in einer genuin staatlichen Aufgabenerfüllung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2008, Az. 2 BvR 337/08). Sie erfüllen ihre Aufgaben als den hauptamtlichen Richtern und Richterinnen gleichberechtigte Organe. Es erfolgt nach geltendem Recht keine Unterscheidung zwischen

Entscheidungen der Berufsrichter und Berufsrichtern einerseits und der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen andererseits (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 6. Auflage, § 44 Rn. 4).

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen genießen auch weitgehenden Schutz: Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, gilt (grundsätzlich) auch für ehrenamtliche Richter und Richterinnen (Classen in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 6. Auflage, Art. 97 Rn. 3; vgl. hierzu auch § 45 Abs. 1 des Deutschen Richterrechtsgesetzes). Gleiches gilt für Art. 85 der Bayerischen Verfassung (Schulz in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 85 Rn. 3). Der Schutz vor einer Abberufung gegen ihren Willen wird über § 44 des Deutschen Richterrechtsgesetzes gewährleistet.

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen stehen zwar nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat, so dass aus einem Dienstverhältnis kein Näheverhältnis zum Staat wie bei einem Berufsrichter entsteht. Dennoch sind ehrenamtliche Richter bzw. ehrenamtliche Richterinnen bei Ausübung der Tätigkeit keine Privatpersonen. Sie üben genuin staatliche Aufgaben und damit staatliche Hoheitsgewalt aus. Sie sind ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und dürfen nicht ihre persönlichen Überzeugungen an die Stelle geltenden Rechts setzen. Ebenso wie bei den Berufsrichtern und Berufsrichtern müssen daher auch in ihrer Person Unabhängigkeit, Neutralität, Distanz und strikte Bindung an Recht und Gesetz vorliegen. Dementsprechend haben auch ehrenamtliche Richter und Richterinnen alles zu unterlassen, was das Vertrauen in ihre Neutralität beeinträchtigt. Nur so kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates, seine Akzeptanz und damit die Friedensfunktion richterlicher Entscheidungen sichergestellt werden.

Eine spezielle Normierung der Folgen eines Verstoßes gegen die Amtspflicht des Art. 11 Abs. 2 ist nicht erforderlich, da die richterrechtlichen Maßnahmen ausreichen. So kann etwa als sitzungspolizeiliche Maßnahme des Vorsitzenden gemäß § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach entsprechender Mahnung eine Zurückweisung des ehrenamtlichen Richters für den konkreten Verhandlungstermin erfolgen. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen ist in besonderen Ausnahmefällen sogar eine Amtsenthebung nach § 51 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes denkbar. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Richter, der gegen die Vorschrift des Art. 11 Abs. 2 verstößt, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen; dies wird allerdings in der Regel nur bei einem besonderen Zusammenhang zwischen der geäußerten Religion des ehrenamtlichen Richters und der verhandelten Sache in Betracht kommen.

Zu Art. 16 (Richter auf Zeit):

Die Regelungen zu den Richtern und Richterinnen auf Zeit werden, so wie bisher in Art. 4 a.F. geregelt, inhaltlich beibehalten. Es erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen. Der Anwendungsbereich ist derzeit begrenzt. Nach § 16 der Verwaltungsgerichtsordnung können auf Lebenszeit ernannte Richter und Richterinnen anderer Gerichte und ordentliche Professoren und Professorinnen des Rechts für eine bestimmte Zeit beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht zu Richtern und Richterinnen im Nebenamt ernannt werden. Eine ähnliche Regelung enthält § 11 des Sozialgerichtsgesetzes. Der Anwendungsbereich ist damit zwar klein, aber vorhanden und kann auch praktisch bedeutsam werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Bund weitere Modelle des Richters oder der Richterin auf Zeit einführt.

Zu Art. 17 bis 50 (Teil 3 Vertretungen der Richter und Staatsanwälte):

Im Teil 3 werden künftig die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen geregelt. Dabei wird der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten in Landesstaatsanwaltsrat umbenannt, da die bisherige Terminologie häufig zu Verwechslungen geführt hat; an der grundsätzlichen Konstruktion, dass in Personalangelegenheiten der Hauptstaatsanwaltsrat zugleich die Aufgaben des Präsidialrats wahrnimmt (Art. 17 Abs. 2 Satz 2) ändert dies nichts.

Richterräte und Staatsanwaltsräte sowie Präsidialräte und Landesstaatsanwaltsrat nehmen in Angelegenheiten der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen die Befugnisse und Pflichten der Personalräte wahr. Das Deutsche Richterrechtsgesetz sieht insoweit einen Dualismus von Präsidialrat und Richterrat vor. Beide Gremien bleiben daher erhalten. Innerhalb des Teils wird aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend darauf verzichtet, die Normen betreffend die verschiedenen Vertretungen zu verschränken.

Der gesamte Teil 3 erhält gegenüber der bisherigen Regelung eine neue Struktur und differenziert deutlich, welcher Richter- bzw. Staatsanwaltsrat konkret gemeint ist und wo Besonderheiten bestehen. Die Grundstruktur geht grundsätzlich von einer Anwendbarkeit der Regelungen auf alle Richter- und Staatsanwaltsräte aus und hebt Abweichungen von diesem Grundsatz hervor. An der Differenzierung zwischen den Richter- und den Staatsanwaltsvertretungen wird festgehalten. Allerdings wird die Verweisungstechnik bei den Staatsanwaltsräten auf das Richtervertretungsrecht übersichtlicher gestaltet.

Dem Abschnitt über die Richterräte vorangestellt wird Art. 17. Diese Norm bildet die Eingangsnorm und Kapitel 1 des Teils 3 und stellt insbesondere klar, welche Vertretungen der Richter und Staatsanwälte gebildet werden (Absätze 1 und 2). Für die bei den

einzelnen Gerichten gebildeten Richterräte wird nunmehr konsequent der Begriff „örtliche Richterräte“ verwendet, um die bisher bestehende Auslegungproblematik, ob allgemein die Richterräte oder lediglich der bei einem einzelnen Gericht gebildete Richteramt gemeint ist, zu beseitigen. Entsprechend wird nunmehr für die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften errichteten Staatsanwaltsräte der Begriff „örtliche Staatsanwaltsräte“ verwendet. Durch die Einfügung der neuen Legaldefinitionen in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird überdies klargestellt, dass das Gesetz den Begriff „Richterräte“ als Oberbegriff für die örtlichen Richterräte, die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte sowie den Begriff „Staatsanwaltsräte“ als Oberbegriff für die örtlichen Staatsanwaltsräte, die Bezirksstaatsanwaltsräte und den Hauptstaatsanwaltsrat versteht.

Kapitel 2 (Art. 18 bis 37) fasst wegen des inhaltlichen Zusammenhangs die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten zusammen und Kapitel 3 (Art. 38 bis 50) die Personalangelegenheiten. Innerhalb von Kapitel 2 wird unterschieden in die Richterräte (Abschnitt 1, Art. 18 bis 34) und die Staatsanwaltsräte (Abschnitt 2, Art. 35 bis 37); innerhalb von Kapitel 3 wird unterschieden in Präsidialrat (Abschnitt 1, Art. 38 bis 48) und Landesstaatsanwaltsrat (Abschnitt 2, Art. 49 und 50).

Zu Art. 17 (Allgemeines):

Absätze 1 und 2 stellen klar, welche Richter- und Staatsanwaltsvertretungen mit welchen generellen Aufgabengebieten errichtet werden. Absatz 1 entspricht für die Richterräte im Wesentlichen dem Art. 16 Nr. 1 a.F. und dem Art. 25 a.F. sowie für die Staatsanwaltsräte Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 a.F. Die bislang über das Gesetz verstreuten Regelungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst, sprachlich erfolgt eine Klarstellung, welche Arten von Richterräten es gibt. Absatz 2 entspricht für die Präsidialräte Art. 16 Nr. 2 a.F., für den Landesstaatsanwaltsrat Art. 48 Abs. 1 a.F.

Absatz 3 ist inhaltlich neu. Zur Aufgabenerfüllung kann es erforderlich sein, dass sich gerade Hauptrichterräte und Präsidialräte untereinander und ggf. auch mit dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Landesstaatsanwaltsrat austauschen. Die Norm stellt diesen Austausch auf eine gesicherte rechtliche Grundlage. Eine solche Grundlage ist insbesondere mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlich.

Absatz 4 regelt nunmehr – quasi vor die Klammer gezogen – die Anwendbarkeit des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz auf die Richter- und Staatsanwaltsräte (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 22 Abs. 5 Satz 2, Art. 51 und Art. 52 Abs. 1 a.F.). Die Verweisung erfasst u.a. wichtige Regelungen wie die allgemeinen Aufgaben nach Art. 69 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes oder das Initiativrecht nach Art. 70a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

Die Regelung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz verweisen teilweise auf Vorschriften im Bayerischen Personalvertretungsgesetz, welche nunmehr bezogen auf die Richter- und Staatsanwaltsräte keine Anwendung mehr finden, da eigenständige Regelungen in diesem Gesetz geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Verweisungen in den Vorschriften zu den Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung (Art. 70 ff. des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) auf die Beteiligungstatbestände (Art. 75 ff. des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes), welche nunmehr in Art. 28 und Art. 29 dieses Gesetzes eigenständig für die Richter- und Staatsanwaltsräte geregelt sind. Im Rahmen der entsprechenden Anwendbarkeit sind Verweisungen auf Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, welche keine Anwendung finden, als Verweisungen auf die inhaltsgleichen Vorschriften in diesem Gesetz zu lesen.

Im direkten Anwendungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist anerkannt, dass auch die Berufsverbände der Beamten unter den Begriff der Gewerkschaften im personalvertretungsrechtlichen Sinne fallen, wenn sie die Kriterien des arbeitsrechtlichen Gewerkschaftsbegriffs – insbesondere Unabhängigkeit und Freiwilligkeit des Zusammenschlusses – erfüllen (Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Art. 2 Rn. 34). Daher werden im Rahmen der Anwendbarkeit des Personalvertretungsgesetzes nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 auch die Berufsorganisationen der Richter, welche diese Merkmale erfüllen, von diesem Begriff erfasst. Dies war bisher lediglich in Art. 18 Abs. 5 BayRiG a.F. für die Antragsberechtigung nach Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ausdrücklich normiert, wurde aber auch schon im Übrigen (beispielsweise in Bezug auf Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Art. 22 Satz 1, Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) so gehandhabt. Die Anwendbarkeit der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz auf die Wahl der Präsidialräte entspricht Art. 40 Abs. 3 Satz 5 a.F.

Absatz 5 entspricht Art. 55 a.F.

Zu Art. 18 bis 34 (Teil 3, Kapitel 2, Abschnitt 1 Richterräte):

In Art. 18 bis 34 befinden sich die Regelungen zu den Richterräten. Entsprechend der Verwendung des Begriffs „Richterräte“ als Oberbegriff gelten die Vorschriften gleichermaßen für die örtlichen Richterräte wie für die Stufenvertretungen, wenn sich aus den einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Dieser Aufbau stärkt die Übersichtlichkeit gegenüber der bisherigen Regelung und reduziert die Notwendigkeit von Verweisungen.

Angelehnt an den Aufbau im Bayerischen Personalvertretungsgesetz werden im Unterabschnitt 1 (Art. 18 bis 20) die Regelungen zur Errichtung und zur Zusammensetzung der Richterräte zusammengefasst. In Unterabschnitt 2 (Art. 21 bis 25) befinden sich die Vorschriften zur Amtszeit und zur Wahl. Dabei gelten Art. 21 bis 24 grundsätzlich für alle Richterräte. In Art. 25 findet sich für die Wahl der Hauptrichterräte eine zusätzliche Sonderregelung. In Unterabschnitt 3 (Art. 26) werden die Bestimmungen zur Inneren Ordnung zusammengefasst; Art. 26 gilt für alle Richterräte. Ein zentraler Punkt des Gesetzentwurfs bildet dann der Unterabschnitt 4 (Art. 27 bis 32). Dort wird zunächst insbesondere in Art. 27 Abs. 2 die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Richterräten verdeutlicht. Im Folgenden wird das bisher unübersichtliche Zusammenspiel zwischen Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 a.F. aufgelöst. Während einerseits an der generellen Verweisung auf das Bayerische Personalvertretungsgesetz festgehalten wird (Art. 17 Abs. 4 Satz 1), werden in Unterabschnitt 4 die Befugnisse und die Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten nunmehr ausführlicher dargestellt und die Beteiligungstatbestände werden enumerativ aufgezählt. Damit wird klar geregelt, wie sich Befugnisse und Pflichten der Richterräte darstellen. Gleichzeitig wird aber auch dem Auftrag Rechnung getragen, unnötige Regelungsdubletten zu vermeiden und Regelungen nur dort vorzunehmen, wo sie auch erforderlich sind. Neben die in Unterabschnitt 4 ausdrücklich erwähnten Aufgaben treten die Allgemeinen Aufgaben nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Unterabschnitt 5 (Art. 33 und 34) enthält Regelungen zur Schweigepflicht und zum Rechtsweg.

Zu Art. 18 (Örtliche Richterräte):

Art. 18 entspricht im Wesentlichen Art. 21 a.F. Die in Art. 21 Abs. 1 Halbsatz 2 a.F. enthaltene Einschränkung des Erfordernisses von zumindest drei beschäftigten Richtern wurde in Ermangelung eines Anwendungsbereichs nicht übernommen. Demzufolge findet sich in Art. 18 auch keine dem Art. 21 Abs. 2 a.F. entsprechende Regelung.

Zu Art. 19 (Bezirksrichterräte):

Art. 19 entspricht im Wesentlichen Art. 27 a.F. Eine Art. 27 Abs. 3 a.F. entsprechende Regelung wurde allerdings nicht mehr aufgenommen, da sich dessen sachlicher Gehalt bereits aus Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ergibt.

Zu Art. 20 (Hauptrichterräte):

Art. 20 entspricht im Wesentlichen Art. 26 a.F. Abs. 1 bestimmt künftig, dass der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Staatsministerium der

Justiz errichtet wird. Dies entspricht der Regelung beim Hauptpersonalrat und einem ausdrücklichen Petition des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Des Weiteren wird zukünftig der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet werden (Abs. 2). Damit wird ein Gleichlauf zum Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit geschaffen, der auch schon bisher beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration errichtet war.

Zu Art. 21 (Amtszeit):

Art. 21 gibt Art. 18 a.F. wieder, die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Art. 18 Abs. 5 a.F. wurde nicht übernommen, da sich der dortige Regelungsgehalt bereits aus den allgemeinen Grundsätzen ergibt.

Zu Art. 22 (Wahlgrundsätze):

Die Norm orientiert sich weitgehend an Art. 22 a.F., wobei die Stufenvertretungen direkt geregelt werden, so dass die bisherige etwas unübersichtliche und auf den ersten Blick schwer einzuordnende Verweisung in Art. 30 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. entfällt.

Absatz 1 Satz 1, Absätze 2, 3 und 5 entsprechen weitgehend Art. 22 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1 a.F., wobei die Regelung auf alle Richtervertretungen bezogen wurde. Nicht übernommen wurde Art. 22 Abs. 1 a.F., soweit er regelt, dass die Wahl der Mitglieder des Richterrats aus deren Mitte erfolgt. Dies ergibt sich implizit bereits aus der Regelung der Wählbarkeit in Art. 23 Abs. 2 und bedarf keiner darüber hinausgehenden Regelung. Art. 30 Satz 1 Halbsatz 1 a.F. wurde aus systematischen Gründen in Absatz 1 Satz 2 integriert. Der bisherige Verweis auf die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (Art. 22 Abs. 5 Satz 2 a.F.) wurde aus systematischen Gründen in Art. 17 Abs. 4 Satz 1 aufgenommen. Die früher in Art. 30 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. enthaltene Verweisung auf Art. 53 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Bildung von Stufenvertretungen) wurde gestrichen; soweit diese Absätze in Ermangelung abweichender Bestimmungen anwendbar sind, ergibt sich dies bereits aus Art. 17 Abs. 4 Satz 1.

Neu ist, dass nunmehr auch die Berufsverbände nach Abs. 4 Wahlvorschläge einreichen können. Insoweit erfolgt eine Angleichung an das Personalvertretungsrecht; dort ist zwischenzeitlich auch den Gewerkschaften die Vorschlagberechtigung zuerkannt worden (siehe Art. 19 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes). Im Übrigen entspricht Abs. 4 der Regelung in Art. 22 Abs. 4 a.F., wobei die für Stufenvertretungen in Art. 30 Satz 2 a.F. getroffene Sondervorschrift integriert wurde.

Zu Art. 23 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit):

Art. 23 entspricht im Wesentlichen Art. 23 a.F., wobei die Stufenvertretungen direkt geregelt werden, so dass auch insoweit die bisherige unübersichtliche Verweisung in Art. 30 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. entfällt.

In den Absätzen 1 und 2 wird gegenüber der gegenwärtigen Gesetzesfassung verdeutlicht, wer in Bezug auf welche Richtervertretung wahlberechtigt und wählbar ist. Der Ausschluss der Wahlberechtigung mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit galt schon bisher über Art. 17 Abs. 2 Satz 1 a.F. in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Buchst. c des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Absatz 2 Satz 2 greift eine Anregung der Richterververtretungen auf und führt dazu, dass auch bei den Stufenvertretungen Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie deren ständige Stellvertreter und Stellvertreterinnen nicht wählbar sind, und zwar unabhängig davon, welchem Gericht sie angehören. Bei den dienstaufsichtsführenden Richtern und Richterinnen sowie deren ständigen Stellvertretern und Stellvertreterinnen reicht hingegen im Hinblick darauf, dass sie nicht die Dienstaufsicht über die Richter und Richterinnen führen und daher die Gefahr eines Interessenskonflikts in lediglich sehr abgeschwächter Form besteht, ein Ausschluss der Wählbarkeit für den örtlichen Richterrat aus (Absatz 2 Satz 3). Absatz 3 fasst Art. 23 Abs. 3 und 4 a.F. zusammen und fasst den Regelungsgehalt dieser Vorschriften in Bezug auf die Stufenvertretungen deutlicher; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 a.F. sowie Art. 23 Abs. 4 Satz 3 a.F. wurden nicht übernommen, da sich deren Regelungsgehalt bereits aus Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Buchst. e des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ergibt. Der Begriff der Planstelle ist nicht im haushaltsrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern als Bezeichnung für ein Amt im konkreten Sinne, über das die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Behörde zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Staats, Deutsches Richterrecht, § 27 Rn. 3 zu den Bedeutungen des Begriffs „Richteramt“).

Art. 23 Abs. 5 a.F. wird ebenfalls nicht übernommen, da auch keine Art. 21 Abs. 2 a.F. entsprechende Regelung geschaffen wird. Art. 23 Abs. 6 a.F. wurde ebenfalls gestrichen, weil für die dort genannten Richter und Richterinnen die vorstehenden Absätze bereits direkt gelten (siehe Art. 1 Abs. 2).

Zu Art. 24 (Neuwahl):

Art. 24 entspricht Art. 24 a.F. Die Streichung des Verweises auf Art. 18 Abs. 1 Satz 1 a.F. (nunmehr Art. 21 Abs. 2 Satz 1) in Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur. Art. 21 Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass Art. 24 Abs. 3 vorrangig ist.

Zu Art. 25 (Gesonderte Wahl bei den Hauptrichterräten):

Art. 25 entspricht Art. 28 Abs. 2 bis Abs. 4 a.F. Soweit Art. 28 Abs. 1 a.F. regelt, dass die Wahl unmittelbar und geheim zu erfolgen hat, ergibt sich dies bereits aus der für alle Richterververtretungen geltenden Vorschrift in Art. 22 Abs. 1 Satz 1; soweit Art. 28 Abs. 1 a.F. regelt, dass die Wahl der Mitglieder des Hauptrichterrats aus deren Mitte erfolgt, ergibt sich dies implizit bereits aus der Regelung der Wählbarkeit in Art. 23 Abs. 2 und bedarf keiner darüber hinausgehenden Regelung.

Art. 29 a.F. wurde nicht übernommen, da sich dessen Regelungsgehalt bereits aus der in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geregelten Wahlberechtigung sowie aus Art. 22 Abs. 1 Satz 1 ergibt.

Zu Art. 26 (Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung):

Art. 26 entspricht Art. 20 a.F.

Zu Art. 27 (Zusammenarbeit und Zuständigkeit):

Die Grundnorm der Zusammenarbeit (Absatz 1) muss auch im Richter- und Staatsanwaltsgesetz betont werden. Zwar wurde bislang in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. auf Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes verwiesen, dies wird der Bedeutung dieses Grundsatzes für die Richterververtretungen aber nicht ausreichend gerecht. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist der tragende Grundsatz auch des Rechts der Richterververtretungen. Er ist kein Programmsatz, sondern unmittelbar geltendes und zwingendes Recht (für Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vgl. Rehm, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, 21. Auflage, Art. 2 Rn. 1). Absatz 1 begründet dabei keinen Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Richterräten und den Berufsverbänden. Gleiches gilt für das in Art. 68 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes geregelte Diskriminierungsverbot, das ebenfalls besonders betont wird. Zusammen bilden beide Vorschriften die „Magna Charta der Dienststellenverfassung“ (vgl. Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Art. 68 Rn. 7). Mit dieser besonderen Betonung soll die entsprechende Anwendung der weiteren Vorschriften in Art. 2 sowie 68 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden.

Absatz 2 stellt die Zuständigkeiten der Richterräte klar. Bisher existierte insbesondere keine Regelung, welche hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten der örtlichen Richterräte bei den Amts- und Landgerichten eine eindeutige Bestimmung für die Fälle traf, in denen in Bezug auf einen Richter oder eine Richterin bei einem Amtsgericht der Präsident oder die Präsidenten eines Landgerichts, welcher oder welche regelmäßig die Dienstaufsicht führt, eine Ent-

scheidung trifft. Durch die nunmehr vorgenommene Zuweisung der Zuständigkeit auch in diesen Fällen an die bei den Amtsgerichten gebildeten örtlichen Richterräte (siehe Satz 1 Nr. 1) wird eine Stärkung dieser örtlichen Richterräte vorgenommen. Die Beteiligung, der bei den Amtsgerichten gebildeten örtlichen Richterräte, ist wegen deren größeren Nähe zum betroffenen Richter bzw. zur betroffenen Richterin sachgerecht.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nehmen Art. 31 a.F. auf, klären die Zuständigkeitsfragen jedoch deutlicher als bisher. Insbesondere stellt das Zusammenspiel von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nunmehr klar, dass bei Entscheidungen, welche der Präsident oder die Präsidentin eines übergeordneten Gerichts trifft, der bei diesem Gericht gebildete örtliche Richterrat und nicht der Bezirksrichterrat zu beteiligen ist, wenn der Präsident oder die Präsidentin des übergeordneten Gerichts als Leiter bzw. Leiterin der Dienststelle oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte entscheidet. Auch dies führt zu einer Stärkung der örtlichen Richterräte.

Die schon bisher in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Verweisung auf Art. 80 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Beteiligung der Stufenvertretungen wird in Abs. 2 Satz 2 konkretisiert. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 80 Satz 4 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes erfasst die Fälle, in denen eine andere Körperschaft als diejenige entscheidet, der die Dienststelle angehört. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 80 Abs. 4 Satz 2 regelt die Fälle, in denen die Dienststelle des Betroffenen nicht zur Entscheidung befugt ist, die zur Entscheidung befugte Dienststelle ihr aber nicht übergeordnet ist. Der Rechtsgedanke dieser Regelung kann auch im Verhältnis zwischen den Land- und den Amtsgerichten herangezogen werden. Wenn in speziellen Konstellationen Gesetzeslücken bestehen, sind diese im Wege der Gesetzesauslegung zu schließen (vgl. Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Vorbem. zu Art. 75 bis 79 Rn. 23).

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein örtlicher Richterrat nicht errichtet ist. Inhaltlich orientiert er sich an einem Vorschlag der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen.

Absatz 4 verweist auf Art. 67 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, wird jedoch auf Anregung der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen mit der Maßgabe versehen, dass der Leiter der Dienststelle und die Richtervertretung alle drei Monate, bei Bedarf auch öfter, zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten.

Absatz 5 entspricht Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 a.F.

Zu Art. 28 (Mitbestimmung):

Die Norm ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzesentwurfs. Für die Mitbestimmungstatbestände verweist Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. auf die Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13, Satz 2, Abs. 2 bis 4 sowie Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Diese Regelung wird der besonderen Stellung der Richter und Richterinnen als Repräsentanten der Dritten Gewalt nicht mehr hinreichend gerecht. Darüber hinaus führt die Verweisungstechnik immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten: Art. 17 Abs. 2 Satz 1 a.F. enthält eine Globalverweisung, Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. hingegen eine Verweisung auf einzelne Normen, die aber nur „insbesondere“ gilt. Daraus ergibt sich immer wieder die Frage, ob Normen, auf die in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. nicht explizit Bezug genommen wird, über die Globalverweisung erfasst werden können. Es ist daher ein zentrales und nachvollziehbares Anliegen auch der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, gesetzgeberisch tätig zu werden und die erforderlichen Voraussetzungen für eine praxisgerechte Regelung zu schaffen. Das Mitbestimmungsverfahren richtet sich nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Eine Einbindung erfolgt, sobald der Willensbildungsprozess aufseiten der Dienststelle abgeschlossen ist (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 70 BayPVG Rn. 10).

Absatz 1 enthält die Maßnahmen, bei denen eine Mitbestimmung unabhängig von einem Antrag des Richters erfolgt. Die ausgeführten Beteiligungstatbestände orientieren sich an Art. 75 Abs. 4 und Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, wobei Angleichungen an die Besonderheiten erfolgen, die sich aus dem Richteramt ergeben. Es werden keine über die Regelungen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz hinausgehenden Mitbestimmungstatbestände geschaffen.

Nr. 1 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf Regelungen zu den Dienstbezügen. Es geht nur um Zeit, Ort und Art der Auszahlung. Nicht erfasst ist die Höhe der Bezüge. Zu beachten ist der Vorbehalt des Gesetzes. Auch wenn umfassende gesetzliche Regelungen bestehen, die den Anwendungsbereich des Beteiligungstatbestands derzeit als sehr klein erscheinen lassen, ist nicht auszuschließen, dass künftig Fragen auftauchen, bei denen er greift. Insofern sollte er in diesem wichtigen Bereich auch aufrecht erhalten bleiben.

Nr. 2 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf den Urlaubsplan. Hierunter ist die längerfristige Festlegung der Urlaubszeiten zu verstehen. Ein Urlaubsplan legt für einen bestimmten Zeitraum im Voraus die Verteilung der Urlaubszeiten fest und dient einerseits der möglichst gleichrangigen Berücksichtigung der Interessen aller Richter und Richterinnen

sowie andererseits einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 75 Rn. 441a, 444). Eine Verpflichtung, einen Urlaubsplan aufzustellen, wird durch den Mitbestimmungstatbestand nicht begründet (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 75 Rn. 456). Die Mitbestimmung bei der Aufstellung von Urlaubsplänen besteht vor dem Hintergrund, dass die Urlaubsgewährung durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte erfolgt und lediglich einen mittelbaren Bezug zur richterlichen Geschäftsverteilung aufweist, keinen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit dar. Zudem ist auch in anderen Ländern die Aufstellung von Urlaubsplänen mitbestimmungspflichtig (siehe nur § 23a Abs. 1 Nr. 5 des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes Baden-Württemberg sowie § 41 Abs. 4 Nr. 1 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes Nordrhein-Westfalen).

Nr. 3 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und betrifft die Sozialeinrichtungen. Bei einer Sozialeinrichtung handelt es sich um eine auf Dauer von der Dienststelle geschaffene Einrichtung, die dazu dient, den Beschäftigten Vorteile zukommen zu lassen (Rehm, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, 21. Auflage, Art. 75 Rn. 154). Hierunter fallen z.B. Kantinen oder Kindergärten. Nicht erfasst werden etwa Betriebsausflüge und Dienstfeiern.

Nr. 4 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und betrifft die Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

Nr. 5 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf die Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie sonstigen Gesundheitsschädigungen.

Nr. 6 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und betrifft das Vorschlagswesen. Hierunter fallen die Methoden und Regelungen, mit denen Vorschläge von Beschäftigten zur Vereinfachung, Beschleunigung, Verbilligung oder Verbesserung der Verwaltung angeregt, entgegengenommen, geprüft und bewertet werden (Rehm, a.a.O., Art. 75 Rn. 172).

Nr. 7 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf Personalfragebögen. Bei den Personalfragebögen handelt es sich um eine Zusammenstellung personenbezogener Fragen, die in einer Vielzahl von Fällen zur Anwendung kommen soll. Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich nur auf den Inhalt, nicht auf die vorgelagerte Frage, ob ein Personalfragebogen eingeführt wird (Rehm, a.a.O., Art. 75 Rn. 176).

Nr. 8 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf die Beurteilungsrichtlinien.

Nr. 9 entspricht Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf die Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten. Der Passus, dass eine gesetzliche Regelung nicht bestehen darf, wurde aus Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes nicht übernommen, weil sich dies bereits aus dem Einleitungssatz von Art. 28 Abs. 1 ergibt. Insbesondere im Hinblick auf die Mitbestimmung bei der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung technischer Einrichtungen, die zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Richter und Richterinnen geeignet sind, existieren vergleichbare Beteiligungstatbestände in anderen Ländern (siehe nur § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes Baden-Württemberg sowie § 41 Abs. 3 Nr. 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes Nordrhein-Westfalen). Bedeutung erlangt dieser Beteiligungstatbestand auch bei der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Maßnahmen, bei denen eine Mitwirkung nur auf Antrag des Richters oder der Richterin erfolgt. Dies dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Richters oder der Richterin. Auch hier werden keine über die Regelungen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz hinausgehenden Mitbestimmungstatbestände geschaffen. Wie im Personalvertretungsgesetz wird keine gesetzliche Hinweispflicht auf das Antragsrecht geschaffen. Wie dort gebietet aber die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, dass für den Richter bzw. die Richterin klar erkennbar ist, dass ein Antragsrecht besteht (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 75 Rn. 181; Richardi/Dörner/Weber, Personalvertretungsrecht, 4. Auflage, § 76 Rn. 154; Schleicher, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, 23. Auflage, Art. 75 Rn. 88).

Nr. 1 entspricht Art. 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und bezieht sich auf die Gewährung von sozialen Zuwendungen an Richter und Richterinnen.

Nr. 2 entspricht Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Der Begriff „Ersatzanspruch“ ist eine Kurzform des Begriffs „Schadensersatzanspruch“.

Nrn. 1 und 2 wurden bereits nach bisheriger Rechtslage als Mitbestimmungstatbestände berücksichtigt.

Nr. 3 bedeutet eine Ausweitung der Beteiligungsrechte gegenüber der bisherigen Rechtslage und orientiert sich an Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

Ebenso liegt in Nr. 4, welcher sich an Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes anlehnt, eine Ausweitung der bisherigen Mitbestimmungsrechte.

Absatz 2 Satz 1 enthält auch eine Art. 75 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Regelung. Da es bei den Richterräten keine Vorstände gibt (siehe Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) tritt an ihre Stelle der bzw. die Vorsitzende des Richterrats. Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Persönlichkeitsschutz des Richters bzw. der Richterin gewährleistet, indem auf seinen bzw. ihren Antrag nur der bzw. die Vorsitzende des Richterrats mitbestimmt, wobei diese Regelung von ihrem Anwendungsbereich weiter gefasst ist als im Personalvertretungsgesetz. Absatz 2 Satz 2 verweist auf Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und schränkt die Gründe, auf Grund deren der Richterrat seine Zustimmung verweigern kann, wegen der Natur der mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen ein. Wenn der Richterrat seine Zustimmung aus rechtlich unbeachtlichen Gründen verweigert, kann nach Fristablauf die beabsichtigte Maßnahme getroffen werden (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 75 BayPVG Rn. 198d, 200).

Zu Art. 29 (Mitwirkung):

Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer enumerativen Aufzählung der Mitwirkungstatbestände im Richtergesetz gilt das zu Art. 28 Gesagte. Die einzelnen Mitwirkungstatbestände sind bislang durch Verweisung in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. auf Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes geregelt. Es werden keine über die Regelungen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz hinausgehenden Mitwirkungstatbestände geschaffen. Das Mitwirkungsverfahren richtet sich nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Auch hier erfolgt eine Einbindung, sobald der Willensbildungsprozess aufseiten der Dienststelle abgeschlossen ist (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 72 BayPVG Rn. 12a). Die beabsichtigte Maßnahme ist vor ihrer Durchführung mit dem Ziel der Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Richterrat zu erörtern. Dieser hat die Möglichkeit, Einwendungen mitzuteilen. Wenn die Entscheidungszuständigkeit bei der obersten Dienstbehörde liegt, entscheidet diese nach Erörterung mit dem Hauptrichterrat abschließend; in den übrigen Fällen kann der Richterrat, wenn die Dienststelle seinen Einwendungen nicht entspricht, die Angelegenheit auf dem Dienstweg den übergeordneten Dienststellen vorlegen, die nach Verhandlungen mit den bei ihnen bestehenden Stufenvertretungen entscheiden (siehe Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes).

Nrn. 1 und 2 waren schon bislang eindeutig über die Verweisung in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. auf Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes erfasst.

Es erfolgt darüber hinaus in Nrn. 3 bis 5 eine Klarstellung hinsichtlich der Beteiligungstatbestände, auf die bisher in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde, die aber im Wege der Auslegung einbezogen werden konnten. Im Einzelnen geht es dabei um:

1. Allgemeine Fragen der Fortbildung der Richter (Nr. 3).

Dieser Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Beteiligungstatbestand erfasst die generelle Gestaltung des Fortbildungsangebots wie beispielsweise die Grundsätze der Programmgestaltung (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 76 Rn. 150). Die Ausgestaltung im Einzelfall ist hingegen nicht von diesem Mitwirkungstatbestand erfasst. Keine allgemeine Frage der Fortbildung sind daher insbesondere die Gestaltung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen im Einzelfall sowie die Themenstellung für die einzelnen Veranstaltungen (siehe Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsrecht, Art. 76 Rn. 151; Richardi/Dörner/Weber, Personalvertretungsrecht, 4. Auflage, § 76 Rn. 154; Schleicher, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, 23. Auflage, Art. 76 Rn. 33).

2. Die Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und von Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern (Nr. 4).

Dieser Beteiligungstatbestand, der Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes nachgebildet ist, umfasst zunächst die Bestellung von Beauftragten nach dem Schwerbehindertenrecht. Weiter werden Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 15 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes sowie die Ansprechpartner umfasst, die bestellt werden, wenn Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen sind oder von einer Bestellung nach Art. 15 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes abgesehen wird.

3. Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen (Nr. 5).

Der Beteiligungstatbestand verdeutlicht den hohen Stellenwert der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Erfasst werden z.B. die Einrichtung oder Vermittlung von Stätten zur Kinderbetreuung. Dieser Beteiligungstatbestand ist Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes nachgebildet.

Nrn. 6 bis 10 entsprechen Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Diese Mitwirkungstatbestände fanden wiederum bereits bislang über die ausdrückliche Verweisung in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 a.F. auf Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung nach Nr. 7 Alt. 1 sind alle

Maßnahmen, welche auf eine qualitative oder quantitative Verbesserung der Arbeitsergebnisse zielen (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 52 Rn. 63). Das Mitwirkungsrecht nach Nr. 7 Alt. 2 bei Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs erfasst beispielsweise die Umstellung von Banddiktiergeräten auf digitale Diktiergeräte (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 52 Rn. 64).

Nr. 11 führt in Anlehnung an Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes zu einer Ausweitung der Beteiligungsrechte gegenüber der bisherigen Rechtslage. Während die Beteiligung bei der Erhebung einer Disziplinarclage dem Präsidialrat bereits nach der bisherigen Rechtslage oblag (Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 BayRiG a.F.) und weiterhin obliegt (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6), wird die Mitwirkung bei der Erteilung eines Verweises gegen einen Richter oder eine Richterin dem Richterrat zugewiesen. Denn Disziplinarmaßnahmen gehören zum Aufgabenkreis des Richterrats, da sie nicht die Gesamtinteressen der Gerichtsbarkeit berühren (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 73 Rn. 7); die Erhebung der Disziplinarclage kann hingegen zur Entfernung aus dem Richterverhältnis führen, so dass dort die Gesamtinteressen der Gerichtsbarkeit tangiert sind und insoweit die Beteiligung des Präsidialrats geboten ist.

Nr. 12 führt ebenfalls zu einer Ausweitung der Beteiligungsrechte. Dieser Beteiligungstatbestand orientiert sich an Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

Zu Art. 30 (Beteiligung bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz):

Die Norm nimmt eine explizite Verweisung auf die Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung vor. Eine reine Wiederholung des Art. 79 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes wäre unnötig. Um das Gesetz an dieser Stelle anwenderfreundlicher und klarer zu machen, wurde eine Verweisung unter Nennung des Gegenstands vorgenommen.

Zu Art. 31 (Dienstvereinbarungen):

Satz 1 regelt explizit, in welchen Fällen ohne anderweitige gesetzliche Regelung Dienstvereinbarungen zulässig sind. Auch hier gilt es, die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Satz 2 stellt klar, dass Art. 73 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Art. 32 (Verfahren der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten):

Art. 32 übernimmt den Art. 32 a.F. und ordnet ihn beim Punkt „Beteiligung“ ein. Terminologisch wird

Art. 32 an das Bayerische Personalvertretungsgesetz angepasst, so dass nunmehr von Beschäftigten und nicht mehr Bediensteten gesprochen wird (vgl. Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes). Außerdem wird in Absatz 2 und 3 verdeutlicht, welche Stufenvertretungen jeweils gemeint sind, ohne dass eine Rechtsänderung bewirkt wird. Auch die übrigen Änderungen sind weitgehend rein redaktioneller Natur oder dienen der Klarstellung. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt keine gemeinsame Angelegenheit vor, wenn der Sonderstatus der Richterinnen und Richter berührt ist (BVerwG, Beschluss vom 14.08.2007, 6 PB 5/07).

In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird eine Verpflichtung der zur Entscheidung befugten Dienststelle geschaffen, den örtlichen Richterrat oder die Stufenvertretung der Richter und Richterinnen vom Vorliegen einer gemeinsamen Angelegenheit zu informieren. Durch diese Informationspflicht wird verfahrenstechnisch abgesichert, dass die Richtervertretungen von dem bei der Dienststelle gebildeten Personalrat oder der Stufenvertretung der Beschäftigten bei Vorliegen gemeinsamer Angelegenheiten tatsächlich entsprechend den Vorgaben in Art. 84 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sowie Art. 32 dieses Gesetzes einbezogen werden.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt nunmehr, dass der zuständige Haupt- oder Bezirksrichterrat ohne Rücksicht auf die Größe der Stufenvertretung immer zwei Mitglieder entsendet. Die bisherige Regelung (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 a.F.), wonach lediglich ein Mitglied zu entsenden ist, wenn die Stufenvertretung aus fünf Personen besteht, und zwei Mitglieder zu entsenden sind, wenn die Stufenvertretung aus sieben oder neun Mitgliedern besteht, ist insoweit überholt, als dass nach Art. 53 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes die Stufenvertretungen immer aus zumindest sieben Personen bestehen.

In den Fällen des Absatz 6 ist nunmehr die übergeordnete und nicht mehr in jedem Fall die oberste Dienstbehörde zuständig.

Zu Art. 33 (Schweigepflicht):

Art. 33 entspricht Art. 19 a.F. Ausdrücklich aufgenommen wurde der Konnex zu Art. 17 Absatz 3.

Zu Art. 34 (Rechtsweg):

Art. 34 entspricht inhaltlich Art. 34 a.F., wurde allerdings gestrafft, soweit die bisherige Regelung lediglich deklaratorischer Natur war.

Zu Art. 35 bis 37 (Teil 3, Kapitel 2, Abschnitt 2 Staatsanwaltsräte):

In Art. 35 bis 37 werden die Vorschriften über Staatsanwaltsräte zusammengefasst. Es wird unter Streichung bisher teilweise vorhandener Regelungsdublet-

ten weitgehend auf das Recht der Richterververtretungen verwiesen, wobei die bisher auf verschiedene Vorschriften verteilten Verweisungsnormen zusammengefasst werden, um die Übersichtlichkeit und Anwen-derfreundlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Bisher im Abschnitt über die Staatsanwaltsvertretungen explizit enthaltene Verweisungen auf einzelne Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes wurden gestrichen, da sich diese bereits aus der allge-meinen Verweisung in Art. 17 Abs. 4 Satz 1 ergeben und im Übrigen der Verweis auf einzelne Vorschriften bei der Gesetzesauslegung zu Rechtsunsicherheit auf die nicht explizit in Bezug genommenen Vorschriften führt.

Zu Art. 35 (Errichtung und Zusammensetzung):

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 1 a.F., soweit dessen Inhalt nicht bereits in Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 überführt wird. Absatz 1 Satz 2 entspricht Art. 49 Abs. 1 a.F. und Absatz 2 entspricht Art. 49 Abs. 2 a.F.

Absatz 3 Satz 1 sieht in Abweichung zu der bisheri-gen Regelung in Art. 46 Abs. 1 Satz 3 a.F. entspre-chend der Neuregelung für den Haupttrichterrat in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 vor, dass der Hauptstaatsan-waltsrat beim Staatsministerium der Justiz errichtet wird.

Absatz 3 Satz 2 entspricht Art. 49 Abs. 3 Satz 1 a.F.

Zu Art. 36 (Amtszeit und Wahl):

Art. 36 fasst die Vorschriften zur Amtszeit und Wahl der Staatsanwaltsräte zusammen.

Absatz 1 entspricht Art. 46 Abs. 2 Satz 2 a.F.

Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen Art. 51 a.F. und enthalten zur Verbesserung der Übersicht-lichkeit sowie der Lesbarkeit des Gesetzes für die örtlichen Staatsanwaltsräte sowie für die Bezirks-staatsanwaltsräte nunmehr getrennte Regelungen. Absatz 4 deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit Art. 52 a.F.

Der bisherige Verweis in Art. 52 Abs. 1 a.F. auf Art. 22 Abs. 5 Satz 2 a.F. befindet sich in der Sache aus sys-tematischen Gründen ohne inhaltliche Veränderung nunmehr in Art. 17 Abs. 4 Satz 1. Der für den Haupt-staatsanwaltsrat in Absatz 4 neu aufgenommene Verweis auf Art. 22 Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Verweis auf den gestrichenen Art. 28 Abs. 1 a.F. Der für die Wahlen zu den Bezirksstaats-anwaltsräten sowie dem Hauptstaatsanwaltsrat einge-fügte Verweis auf Art. 22 Abs. 1 Satz 2 deckt sich inhaltlich mit der Regelung in Art. 53 Satz 1 a.F. Die bisherigen Verweise in Art. 51 a.F. und Art. 52 Abs. 1 a.F. auf Art. 53 Abs. 3 des Bayerischen Personalver-tretungsgesetzes sowie in Art. 53 Satz 2 a.F. auf Art. 53 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungs-gesetzes wurden gestrichen. Soweit diese Absätze in Ermangelung abweichender Bestimmungen anwend-

bar sind, ergibt sich dies bereits aus Art. 17 Abs. 4 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 wurde gegenüber der bisheri-gen Regelung (siehe Art. 52 Abs. 5 Satz 1 a.F.) dahingehend erweitert, dass dann, wenn ein gewähltes Mitglied aus dem Hauptstaatsanwaltsrat ausscheidet und ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden ist, neben einem Nachfolger auch neue Ersatzmitglieder zu wählen sind. Damit soll die Notwendigkeit wiederhol-ter Nachwahlen beschränkt werden.

In Abweichung zur Rechtslage beim Haupttrichterrat sind auch die Vorstände der Behörden wählbar. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Haupttrichterrat in seiner Besetzung als Landesstaatsanwaltsrat auch über Personalangelegenheiten entscheidet und inso-weit die Funktion des Präsidialrats ausfüllt.

Zu Art. 37 (Innere Ordnung, Beteiligung, Schweigepflicht und Rechtsweg):

Absatz 1 fasst zum einen die bisher im Abschnitt über die Vertretungen der Staatsanwälte auf verschiedene Vorschriften verteilten Verweisungen auf das Recht der Richterververtretungen zusammen: Die Verweisun-gen in Art. 37 Abs. 1 auf Art. 26, 27 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Art. 33 entsprechen den Verwei-sungen in Art. 46 Abs. 2 a.F. und die Verweisung auf Art. 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 denjenigen in Art. 47 Satz 2 a.F. auf Art. 32 a.F. Die Verweisungen auf Art. 34 entsprechen weitgehend denjenigen in Art. 54 a.F.; soweit Art. 54 Satz 2 a.F. bislang für die Staats-anwaltsräte eine eigenständige Regelung enthält, liegt insoweit gegenüber dem Recht der Richterräte keine inhaltliche Abweichung vor. Ebenso bewirkt die Ver-weisung in Absatz 1 auf Art. 27 Abs. 5 keine inhaltliche Änderung; insoweit enthielt Art. 47 Satz 1 a.F. bislang eine eigenständige inhaltsgleiche Regelung für die Staatsanwaltsräte.

Zum anderen wird durch die Verweisung auf den übrigen Regelungsgehalt von Art. 27 sowie auf Art. 28 bis 31 Abs. 1 der für die Richterräte neu geschaffene Regelungskomplex auch für die Staatsanwaltsräte für anwendbar erklärt und die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage werden auch auf die Staats-anwaltsräte übertragen. Art. 37 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Nr. 1 begründet dabei zwar kein Beteili-gungsrecht hinsichtlich der Aufstellung der Geschäfts-verteilungspläne der Staatsanwaltschaften (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 6. Auflage, § 52 Rn. 69); jedoch ist die Aufstellung von Ge-schäftsverteilungsplänen als Vorgang, der alle Be-schäftigten wesentlich berührt, nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Personalvertretungs-gesetzes im Rahmen der Besprechungen nach Art. 27 Abs. 4, Art. 37 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personal-vertretungsgesetzes zu behandeln.

Absatz 2 entspricht Art. 54 Satz 1 a.F., soweit dieser auch in den Fällen von Art. 41 Abs. 1 und 3 sowie

Art. 52 Abs. 4 a.F. den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Zu Art. 38 bis 48 (Teil 3, Kapitel 3, Abschnitt 1 Präsidialrat):

Art. 38 bis 48 regeln den Präsidialrat. Gegenüber der bisherigen Regelung (Art. 35 bis 45 a.F.) wird diesem Regelungskomplex eine neue Struktur gegeben, die sich an der Struktur der Regelung der Richterräte orientiert. Gemeinsamkeiten und Abweichungen werden so hervorgehoben und treten deutlicher hervor als bisher.

Zu Art. 38 (Errichtung):

Art. 38 entspricht inhaltlich Art. 36 a.F.

Zu Art. 39 (Zusammensetzung):

Art. 39 fasst die Art. 37 und Art. 37a a.F. zusammen. Nachdem das Gesetz für alle Gerichtsbarkeiten gilt, sollte dies auch entsprechend zum Ausdruck kommen.

Abweichend von Art. 37 Satz 2 a.F. wird nicht mehr für jedes Mitglied des Präsidialrats ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter gewählt. Hintergrund ist, dass die bisherige Regelung zu Problemen beim Vollzug führte. Art. 37 Satz 2 a.F. legte eine personenbezogene Zuordnung eines Stellvertreters sowie eines weiteren Stellvertreters zu jedem Mitglied des Präsidialrats nahe. Eine solche personenbezogene Zuordnung hatte allerdings insbesondere keine Grundlage in der Stimmabgabe der wählenden Richterinnen und Richter. Teilweise wurde in Ermangelung einer ausdrücklichen Wählerentscheidung auch davon ausgegangen, dass in jedem Fall zunächst der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl heranzuziehen sei. Bei dieser Auslegung kommt allerdings den weiteren Stellvertretern keine praktische Bedeutung zu.

Um diesen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich Art. 37 Satz 2 a.F. zu begegnen, sieht Absatz 6 Satz 1 keine weiteren Stellvertreter mehr vor. Vielmehr ist nunmehr eine doppelte Anzahl von Stellvertretern zu wählen, hinsichtlich derer allerdings keine Unterscheidung mehr erfolgt. Ergänzend zu dieser Änderung bestimmen Art. 43 Satz 2 sowie Art. 44 Abs. 4 Satz 5 nunmehr ausdrücklich, dass bei Ausscheiden bzw. Verhinderung eines Mitglieds des Präsidialrats die Stellvertreter in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen eintreten, wobei sie im Falle der Durchführung einer Verhältniswahl denjenigen Vorschlagslisten zu entnehmen sind, denen das zu ersetzende Mitglied angehört. Damit wird eine eindeutige Rechtslage geschaffen.

Zu Art. 40 (Amtszeit und Wahlgrundsätze):

Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 40 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 3 a.F., wobei nunmehr weitergehend auf das Recht der Richterräte verwiesen wird, um die Gemeinsamkeiten herauszustellen. Eine Art. 40 Abs. 3 Satz 5 a.F. entsprechende Regelung befindet sich nunmehr in Art. 17 Abs. 4 Satz 2. Der Verweis auf Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes war bislang in Art. 39 Abs. 1 Satz 4 a.F. enthalten. Des Weiteren wird in Absatz 1 ein Verweis auf Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 aufgenommen, der bislang keine Entsprechung findet. Damit werden zum einen das regelmäßige Ende der Amtszeit der Richterräte sowie des Präsidialrats synchronisiert, so dass zukünftig auch die Amtszeit des Präsidialrats mit Ablauf des 31. März des Jahres endet, in dem die Wahlen zum Präsidialrat stattfindet und nicht mehr auf den Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Wahl abgestellt werden muss (vgl. Art. 40 Abs. 1 BayRiG a.F.). Zum anderen ist damit ausdrücklich geregelt, dass der Präsidialrat – wie die Richterräte – die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiterführen, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate. In den Verweis auf Art. 24 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes wird auch Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 aufgenommen; dieser Verweis befand sich bislang insoweit in Art. 39 Abs. 1 Satz 4 a.F., gehört aber systematisch zu den Wahlgrundsätzen.

Absatz 2 entspricht Art. 40 Abs. 6 Sätze 1 und 2 a.F.

Absatz 3 entspricht Art. 40 Abs. 5 a.F. Aus rein redaktionellen Gründen wurde gestrichen, dass insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegt, wenn der Gewählte infolge seines Gesundheitszustandes oder infolge sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Bei Vorliegen der Umstände ist aber weiterhin von einem wichtigen Grund auszugehen.

Art. 41 (Wahlberechtigung und Wählbarkeit):

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 a.F.; Absatz 1 Satz 2 entspricht Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. Durch den Verweis in Absatz 1 Satz 3 auf Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird nunmehr auch für den Präsidialrat ausdrücklich normiert, dass mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit die Wahlberechtigung entfällt.

Absatz 2 entspricht Art. 40 Abs. 4 Sätze 1 und 2 a.F.

In Absatz 3 wurden parallel zu der Regelung der Richterräte (Art. 23 Abs. 3) die Bestimmungen für die Fälle der Abordnung und des Innehabens von mehreren Richterämtern sowohl für die Wahlberechtigung als auch für die Wählbarkeit zusammengefasst (vgl. Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2, Abs. 4 Sätze 3 bis 5 a.F.); inhaltliche Änderungen sind mit dieser Zusammenfassung nicht verbunden.

Zu Art. 42 (Anfechtung der Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern):

Art. 42 entspricht inhaltlich Art. 41 a.F., wobei zur Hervorhebung der bestehenden Parallelität hinsichtlich der Anfechtung der Wahl (Absatz 1) nunmehr auf Art. 25 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes verwiesen wird; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Verweisung nicht verbunden.

Zu Art. 43 (Eintritt der Stellvertreter sowie Neuwahlen):

Art. 43 entspricht Art. 42 a.F. Die Ersetzung des Begriffs der „obersten Stufenvertretung“ durch „Hauptrichterrat“ führt zu keiner inhaltlichen Änderung, sondern dient einzig der begrifflichen Anpassung. Gegenüber der bisherigen Regelung (siehe Art. 42 Satz 1 Halbsatz 1 a.F.) wird einerseits klargestellt, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidialrats die Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen eintreten, wobei sie im Falle der Durchführung einer Verhältniswahl denjenigen Vorschlagslisten zu entnehmen sind, denen das zu ersetzende Mitglied angehört (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 39). Andererseits wird ebenso wie beim Hauptstaatsanwaltsrat (siehe Art. 36 Abs. 4 Satz 2) gegenüber der bisherigen Rechtslage (siehe Art. 42 Satz 1 Halbsatz 2 a.F.) Art. 43 Satz 3 dahingehend erweitert, dass dann, wenn alle Stellvertreter und Stellvertreterinnen ausgeschieden sind, neben einem Nachfolger neue Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu wählen sind.

Zu Art. 44 (Amtsausübung und Beschlussfassung):

Art. 44 fasst Art. 39 und Art. 44 a.F. zusammen. Hinsichtlich der Schweigepflicht wird nunmehr in Absatz 1 Satz 5 auf Art. 10 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes verwiesen; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Verweisung nicht verbunden. Der bisher in Art. 39 Abs. 1 Satz 4 a.F. enthaltene Verweis auf Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes wurde auf Grund des systematischen Zusammenhangs mit der Durchführung der Wahl in Art. 40 Abs. 1 aufgenommen.

Gegenüber der bisherigen Regelung (siehe Art. 44 Satz 3 a.F.) wird durch den Verweis in Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 klargestellt, dass ebenso wie bei einem Ausscheiden auch bei der Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen eintreten, wobei sie im Falle der Durchführung einer Verhältniswahl denjenigen Vorschlagslisten zu entnehmen sind, denen das zu ersetzende Mitglied angehört (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 39).

Zu Art. 45 (Aufgaben):

Art. 45 entspricht im Grundsatz Art. 35 a.F. Es erfolgt allerdings eine Ausweitung der Befugnisse bei Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestands (Absatz 1 Satz 1 Nr. 7). Mit Blick darauf, dass Anträge auf Hinausschieben des Ruhestands mit Auslaufen der Übergangsregelung in Art. 72 Abs. 2 gegenstandslos werden, hat diese Befugnis nur eine zeitlich begrenzte Bedeutung. Da der Ruhestand nur hinausgeschoben werden darf, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1), erfolgt eine Zuweisung dieses Beteiligungsrechts an den Präsidialrat; denn durch die zwingenden dienstlichen Gründe wird das Gesamtinteresse der Gerichtsbarkeit berührt.

Zu Art. 46 und Art. 47:

Art. 46 und Art. 47 entsprechen inhaltlich weitgehend Art. 43 a.F., wobei zur Verdeutlichung des Verfahrens und der bei den jeweiligen Beteiligungstatbeständen einschlägigen Vorschriften die Beteiligung des Präsidialrates bei der Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangssamt (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie in den übrigen Fällen Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 jeweils gesondert geregelt werden und keine Verschachtelung mehr erfolgt.

Zu Art. 46 (Beteiligungsverfahren bei der Übertragung von Richterämtern):

Art. 46 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 43 a.F., soweit diese Vorschrift das Beteiligungsverfahren bei der Übertragung eines anderen Richteramts (siehe Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) regelt.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die oberste Dienstbehörde gegebenenfalls auch den vom zuständigen Gerichtspräsidenten vorgelegten Besetzungsvorschlag übermittelt. Den Besetzungsberichten oder Besetzungsvorschlägen kommt für die Auswahlentscheidung maßgebliche Bedeutung zu. Diese haben den Zweck, die Entscheidung über die bestmögliche Besetzung einer Stelle unmittelbar vorzubereiten (vgl. BVerwGE 80, 123, 126; BVerwGE 67, 300, 303). Unter Berücksichtigung dieser Bedeutung ist dem Präsidialrat der vollständige Besetzungsbericht vorzulegen. Dieser wird die gesamte Bewerbersituation darstellen müssen, wobei an die Bewertung offenbar aussichtsloser Bewerbungen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass sich eine Vielzahl unterschiedlicher Bewerbersituationen ergeben kann, auf die im Besetzungsbericht reagiert werden muss, um der beschriebenen Funktion gerecht zu werden. Die Bandbreite reicht hier von nur einer Bewerbung bis hin zu einer Vielzahl von Bewerbungen ähnlich gut qualifizierter Bewerber. Vor diesem Hintergrund wird der bislang in Art. 43 Abs. 2 Satz 2 a.F. aufgegriffene sog. Dreivorschlag, der

insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ohnehin kaum mehr üblich ist, gestrichen. Eine Änderung der Praxis ist hiermit nicht verbunden. Liegt eine eindeutige Bewerbersituation vor, so wird es weiter ausreichen, die Gründe hierfür darzulegen. Liegt eine Vielzahl nahezu gleichwertiger Bewerbungen vor, so werden diese intensiver darzustellen sein. Offenbar nicht erfolversprechende Bewerbungen können auch weiterhin vergleichsweise knapp abgehandelt werden.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, siehe vor allem Art. 18 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes sowie § 81 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Zu Art. 47 (Beteiligungsverfahren in den sonstigen Fällen):

Art. 47 entspricht inhaltlich Art. 43 a.F., soweit diese Vorschrift das Beteiligungsverfahren außer bei der Übertragung eines anderen Richteramts regelt.

Zu Art. 48 (Rechtsweg):

Art. 48 entspricht Art. 45 a.F.

Zu Art. 49 bis 50 (Teil 3, Kapitel 3, Abschnitt 2 Landesstaatsanwaltsrat):

Art. 49 und 50 fassen die bisher über verschiedene Vorschriften verteilten Regelungen zum Landesstaatsanwaltsrat (bisher: Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten) zusammen und geben diesem Regelungskomplex damit eine klarere Struktur.

Zu Art. 49 (Zusammensetzung):

Satz 1 entspricht Art. 49 Abs. 3 Satz 2 a.F. und deckt sich inhaltlich mit Art. 49a a.F., wobei weitgehend auf die Vorschriften zum Präsidialrat verwiesen wird.

Zu Art. 50 (Innere Ordnung und Beteiligung):

Absatz 1 entspricht Art. 50 a.F.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung in Art. 48 Abs. 2 a.F. aufgegriffen, wobei die für den Präsidialrat vorzunehmende Erweiterung der Befugnisse (siehe Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) auf den Landesstaatsanwaltsrat in Satz 1 Nr. 6 übertragen wird.

Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt auch für die Rücknahme einer Ernennung nach § 12 BeamtStG, an der der Hauptstaatsanwaltsrat beteiligt war. Insoweit liegt nur eine Anpassung der Vorschrift an die Umbenennung in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 vor.

Zu Art. 51 (IT-Rat):

Art. 51 ist neu und trägt der besonderen Bedeutung des IT-Einsatzes für die Tätigkeit der Richter und Richterinnen Rechnung.

Der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes zu beachten hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 1996, Az. 2 BvR 136/96; Beschluss vom 17. Januar 2013, Az. 2 BvR 2576/11). Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Art. 85 der Bayerischen Verfassung verbieten dabei jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters oder der Richterin (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2006, Az. 2 BvR 957/05). Eine derartige verbotene Einflussnahme kann auch dann vorliegen, wenn ein besonnener Richter oder eine besonnene Richterin durch die Befürchtung, bei Erfüllung seiner oder ihrer richterlichen Aufgaben kontrolliert zu werden, von der Verwendung der ihm bzw. ihr zur Verfügung gestellten EDV abgehalten würde (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013, Az. 2 BvR 2576/11). Besondere Bedeutung erlangen diese Grundsätze beim Einsatz moderner Informationstechnologien im Bereich der richterlichen Tätigkeit. Die systemimmanente Einsichts- und Zugriffsmöglichkeit ist nicht zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente bestimmt. Sie dient vielmehr dem sachgerechten Betrieb und der ordnungsgemäßen Verwaltung des EDV-Netzes und ist zu diesem Zweck unerlässlich. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die bloße theoretische Eignung zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente Richter oder Richterinnen veranlasst, das EDV-Netz nicht in dem von ihnen für sachgerecht gehaltenen Umfang zu nutzen; insoweit liegt eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit nicht per se vor (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 30). Dies gilt auch dann, wenn die Administration des EDV-Netzes nicht allein der Aufsicht und Leitung der Gerichte, d.h. der Richter und Richterinnen bzw. Gerichtspräsidien, untersteht (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 30).

Es gilt gleichwohl sicherzustellen, dass die Eignung zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente auch tatsächlich eine theoretische bleibt. Nach der Rechtsprechung ist die Schaffung eines Kontrollgremiums, in dem gewählte Vertreter der Richterschaft gleichberechtigt mit Vertretern der Justizverwaltung zusammenwirken, insoweit ein geeigneter Weg (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ (R) 7/10, Rn. 31). Die Regelung in Absatz 1 greift diesen Ansatz auf und bestimmt, dass in jedem Gerichtszweig ein IT-Rat einzurichten ist, der die Funktion eines derartigen Kontrollgremiums erfüllt.

Die Aufgaben und Befugnisse des IT-Rats sind auf den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und damit auf die Besonderheiten des Richteramtsrechts bezogen. Diese ist kein persönliches Privileg der Richterin oder des Richters, sondern Funktionsprinzip der Rechtsprechung als Dritte Gewalt. Art. 51 schafft dementsprechend keinen eigenständigen Beteiligungsstatbestand; vielmehr bleiben in Art. 28 und

Art. 29 normierten Beteiligungstatbestände unberührt (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 enthält die Aufgaben des IT-Rats. Ihm obliegt nach Halbsatz 1 der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung. Auftragsdatenverarbeitung meint dabei die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes; nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung richtet sich der Begriff nach Art. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 8 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Gemeint ist insbesondere der Schutz vor einer unzulässigen inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente. Eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit kann auch in der Weitergabe der Dokumente an Dritte liegen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 31). Die Speicherung oder Weitergabe von Metadaten richterlicher Dokumente ist unzulässig, wenn kein konkreter Verdacht des Missbrauchs des EDV-Netzes zu dienstfremden Zwecken vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 31). Zugriffe auf richterliche Dokumente sind hingegen jedenfalls dann zulässig, wenn sie für das EDV-Netz betriebsnotwendig sind, beispielsweise bei Reparaturen oder bei Neuinstallationen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011, Az. RiZ [R] 7/10, Rn. 31).

Nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 obliegt dem IT-Rat auch die Überwachung der in etwaigen Dienstvereinbarungen nach Absatz 2 Satz 4 vereinbarten Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. In den Dienstvereinbarungen können Standards zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbart werden. Insbesondere können hier Vereinbarungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen etwaige Auswertungen und Weitergaben von richterlichen Dokumenten bzw. etwaige inhaltliche Zugriffe auf richterliche Dokumente zulässig sind und welche Protokollierungspflichten damit einhergehen. Hierbei müssen technische Gegebenheiten einbezogen und berücksichtigt werden und können zu einer entsprechenden Umsetzung genutzt werden.

Die Umsetzung solcher Vereinbarungen hat insbesondere in den Verträgen und Vereinbarungen mit externen Dritten zu erfolgen. Letztere sind nicht Beteiligte der Dienstvereinbarung, so dass ihnen gegenüber auch keine unmittelbaren Pflichten begründet werden können. Um eine Umsetzung auch tatsächlich zu ermöglichen, erscheint eine frühzeitige Kontaktaufnahme der zuständigen Stelle mit der externen Stelle sinnvoll.

Auch ohne den Abschluss einer Dienstvereinbarung sind Standards für den Umgang mit richterlichen Dokumenten und Daten festzulegen, die in Verträge und Vereinbarungen mit externen Dritten aufzunehmen sind. Auch in diesem Fall empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit der externen Stelle in Bezug auf die Möglichkeiten der tatsächlichen Realisierung. Stets verbleibt es bei dem in Absatz 1 Satz 3 dargelegten

Grundsatz, wonach der IT-Rat ausschließlich innerhalb des jeweiligen Gerichtszweigs gegenüber der jeweils zuständigen Stelle tätig wird. Dem IT-Rat ist es damit insbesondere verwehrt, den Rechenzentren Weisungen zu erteilen. Vielmehr hat er sich an die jeweils zuständige Stelle zu wenden. Auch wird die Rechtslage zur Fachaufsicht nicht berührt: Diese obliegt für Fachverfahren im Bereich der Rechtspflege wie bisher der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde bzw. den Gerichtspräsidenten und -präsidentinnen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische oder technische Auswirkungen haben, ergehen in gemeinsamer Abstimmung mit der für das Rechenzentrum zuständigen obersten Landesbehörde. Hiervon unberührt ist die Hoheit und Verfügungsgewalt über die Daten. Diese obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde bzw. den Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen.

Als zentrale gesetzliche Mindestbefugnis gewährt Absatz 2 Satz 1 dem IT-Rat zur Ausübung seines Wächteramts einen Auskunftsanspruch gegen die jeweils zuständige Stelle, soweit sich die Auftragsdatenverarbeitung auf der richterlichen Unabhängigkeit unterliegende Daten bezieht. Absatz 2 Satz 2 gibt dem IT-Rat in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 80 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes die Möglichkeit, sich durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen bezogen auf die Spezialmaterie des EDV-Einsatzes die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse zu verschaffen. Nicht erfasst ist hingegen die Einholung von Rechtsgutachten etwa zu der Frage, ob die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit verletzt ist. Absatz 2 Satz 3 regelt die Kostentragung. Dem IT-Rat als solchen werden keine Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen, so dass eine unmittelbare Kostenübernahme durch die zuständige Stelle erforderlich ist. Etwaige Kosten aus einer Sachverständigenbeauftragung können über den hier einschlägigen „Sachverständigen“-Titel der Dienststelle abgerechnet werden. Absatz 2 Satz 4 ermöglicht, die Rechte des IT-Rats durch Dienstvereinbarung zu erweitern; dabei muss die gegenüber dem Landtag wahrzunehmende Ressortverantwortung des zuständigen Mitglieds der Staatsregierung gewahrt bleiben. Neben der Kontrollfunktion kann dem IT-Rat durch Dienstvereinbarung nach Absatz 2 Satz 4 auch eine Beratungsfunktion zugewiesen werden, in deren Rahmen bereits im Vorfeld der im Einzelfall in nach Art. 28 oder Art. 29 durchzuführenden Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsverfahren ein Informationsaustausch mit der obersten Dienstbehörde in Angelegenheiten mit IT-Bezug stattfinden kann. Außerdem können durch Dienstvereinbarung Maßnahmen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bei der Auftragsdatenverarbeitung vereinbart werden. Dies kann den Schutz der mit den richterlichen Dokumenten zusammenhängenden Protokollierungen umfassen. Dass die Regelungen der Dienstvereinbarung anschließend

von der jeweils zuständigen Stelle soweit erforderlich in den Vereinbarungen und Verträgen mit den externen Stellen umgesetzt werden müssen, versteht sich von selbst und muss nicht extra im Gesetzestext geregelt werden. Der diesbezügliche Dialog bzgl. der Möglichkeiten der tatsächlichen Umsetzung mit der externen Stelle erscheint insoweit sinnvoll.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Zusammensetzung des jeweiligen IT-Rats bei der Erfüllung seiner Wächteraufgabe nach Absatz 2 Satz 1 geregelt und dabei dem in der Rechtsprechung formulierten Gedanken einer gleichberechtigten Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft und Vertretern der Justizverwaltung Rechnung getragen. Vorsitzender des Gremiums ist der Präsident oder die Präsidentin eines oberen Landesgerichts, da dieser die nötige Vertrauensstellung bei den Richtern und in der Verwaltung innehat, um diese Aufgabe neutral und objektiv wahrzunehmen. Er hat indes ebenso wie die übrigen Mitglieder nur ein einfaches Stimmrecht. Die von der obersten Dienstbehörde benannten Mitglieder müssen dieser nicht angehören; sie sollten über die erforderliche Fachkunde verfügen. Demgegenüber müssen die vom Haupttrichterrat benannten Mitglieder gewählte Mitglieder des Haupttrichterrats sein. Absatz 3 Satz 2 ordnet an, dass die Zusammensetzung des IT-Rats für die Wahrnehmung einer beratenden Funktion durch Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden kann, und schafft insoweit die erforderliche Flexibilität. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Mitglieder des IT-Rats ehrenamtlich tätig sind.

Absatz 4 regelt das Zusammentreten und das Entscheidungsverfahren des IT-Rats. Die Entscheidung mit der Mehrheit der Mitglieder trägt dem Gedanken der gleichberechtigten Mitwirkung von gewählten richterlichen Vertretern und Vertretern der Justizverwaltung Rechnung.

Absatz 5 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, in einzelnen oder allen Fachgerichtsbarkeiten gemeinsame IT-Räte zu errichten. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die Arbeitsgerichtsbarkeit sowie für die Sozialgerichtsbarkeit relevant, da jeweils das Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration die oberste Dienstbehörde ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch ressortübergreifend gemeinsame IT-Räte errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer IT-Räte erfolgt durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung der jeweils zuständigen Behörden sowie der jeweiligen Haupttrichterräte. Kommt eine Dienstvereinbarung, durch die ein gemeinsamer IT-Rat errichtet wird, nicht zustande, gilt die Regelung in Absatz 1.

Zu Art. 52 bis 70 (Teil 5 Dienstgerichte):

Die wesentlichen Grundsätze über die Errichtung sowie über die Zuständigkeit, das Verfahren und den Instanzenzug der Dienstgerichte sind in den §§ 77 bis 83 des Deutschen Richtergesetzes bereits geregelt. Die diese Normen umsetzenden und ergänzenden

landesrechtlichen Vorschriften über die Dienstgerichte finden sich nunmehr im Teil 5 und werden, dort wo sinnvoll, modifiziert.

Terminologisch wird der Begriff „Dienstgerichte für Richter und Richterinnen“ (= Dienstgerichte) als Oberbegriff für das Dienstgericht und den Dienstgerichtshof verwendet. Damit wird die teils etwas missverständliche Bezeichnung in der Altfassung des Gesetzes auf eine verständlichere Grundlage gestellt. Die Dienstgerichte erhalten zu besserer Identifikation und Abgrenzung zu den Dienstgerichten der anderen Länder die Bezeichnung Bayerisches Dienstgericht und Bayerischer Dienstgerichtshof.

Nach bisherigem Recht bestehen in Bayern – als einzigem Land in Deutschland – drei Dienstgerichte. Diese sind mit ständigen Mitgliedern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie mit nichtständigen Mitgliedern aus der Gerichtsbarkeit, der der betroffene Richter oder die betroffene Richterin angehört, besetzt. Ist der Betroffene oder die Betroffene ein Landesanwalt oder eine Landesanwältin oder ein Mitglied des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, entscheiden die Dienstgerichte in der für Verfahren gegen Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschriebenen Besetzung. Bei staatsanwaltlichen Betroffenen wirken nichtständige Mitglieder aus der Staatsanwaltschaft mit. Entsprechendes gilt für den Dienstgerichtshof für Richter und Richterinnen, der am Oberlandesgericht München errichtet ist.

An der Ansiedelung der Dienstgerichte bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll nichts geändert werden, sie hat sich bewährt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die größte Gerichtsbarkeit und soll daher entsprechend repräsentiert werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird wegen der besonderen Sachnähe besonders berücksichtigt. Die Verfahren vor den Dienstgerichten werden nach Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung geführt; das Dienst- und Disziplinarrecht ist materiell öffentliches Recht. Künftig wird die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch zusätzlich gestärkt, indem nunmehr auch Richter und Richterinnen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Dienstgerichte bzw. zu dessen Stellvertretung bestellt werden können. Dadurch, dass die nichtständigen Mitglieder bei richterlichen Betroffenen aus der Gerichtsbarkeit kommen, dem der oder die Betroffene angehört, wird auch die angemessene Beteiligung dieses Gerichtszweigs sichergestellt. Auch bei den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ist eine angemessene Beteiligung der Staatsanwaltschaft auf Grund der nichtständigen Mitglieder aus der Staatsanwaltschaft gesichert. Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung des Bayerischen Dienstgerichtshofs.

Geändert werden die Vorschriften über die Auswahl der Mitglieder des Bayerischen Dienstgerichts und des Bayerischen Dienstgerichtshofs. Dadurch, dass

künftig keine Beschränkung mehr auf Richter und Richterinnen des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks erfolgt, soll eine breitere Einbeziehung aller Richter und Richterinnen erreicht werden. Auf Grund der Konzentration auf ein erstinstanzliches Dienstgericht sind auch Anpassungen bei der Bestellung anderer Mitglieder der Dienstgerichte erforderlich.

Die Konzentration aller Verfahren 1. Instanz an einem Bayerischen Dienstgericht trägt zu spezialisierter Fachkompetenz der Entscheider bei. Für die Reduzierung der Zahl der Dienstgerichte sprechen die vergleichsweise geringen Fallzahlen. Im Jahr 2015 gab es bayernweit 75 erstinstanzliche Verfahren vor den Dienstgerichten (am Landgericht München I für den Bezirk des Oberlandesgerichts München 48, am Landgericht Nürnberg-Fürth für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg 27 und am Landgericht Würzburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg 0). Im Jahr 2016 hat sich die Zahl in etwa in der gleichen Größenordnung bewegt. Angesichts dieser Größenordnung ist es nicht erforderlich, erstinstanzliche Dienstgerichte in allen Oberlandesgerichtsbezirken vorzuhalten, zumal bei den erfassten Verfahren einige dabei sind, die von Personen initiiert werden, die nicht antragsberechtigt sind und bei denen es nicht zu einer inhaltlichen Prüfung kommt.

Ferner wird die Besetzung der Dienstgerichte geändert und für das Bayerische Dienstgericht ein „Tätigwerden über Kreuz“ angeordnet. Künftig werden an diesem zwei Spruchkörper eingerichtet. Ein Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München haben. Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der bzw. die Betroffene seine bzw. ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg hat. Der andere Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg haben. Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der oder die Betroffene seine oder ihre Planstelle in dem Oberlandesgerichtsbezirk München hat. Bei den Richtern und Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit wird statt auf die Planstellenzugehörigkeit im Oberlandesgerichtsbezirk München auf die Planstellenzugehörigkeit im Bezirk des Landesarbeitsgericht München und statt auf die Planstellenzugehörigkeit in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg auf die Planstellenzugehörigkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg abgestellt.

Durch diese „Überkreuzzuständigkeit“ wird im Grundsatz verhindert, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen über Betroffene „ihres Bezirks“ entscheiden, und von vorneherein der Anschein einer Voreingenommenheit vermieden, ohne dass auf die Vorschriften zur Befangenheit und Selbstablehnung zurückgegriffen werden muss. Die abweichende Regelung bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dem Zuschnitt der Gerichtsbezirke in der Arbeitsgerichtsbarkeit geschuldet.

Zuvorderst zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung in Disziplinarsachen, in denen der Bayerische Dienstgerichtshof letzte Instanz ist, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung zweier Senate mit „Überkreuzzuständigkeit“ am Bayerischen Dienstgerichtshof verzichtet. Die Beschränkung auf einen Spruchkörper dient mit Blick auf die in zweiter Instanz noch niedrigeren Fallzahlen der Spezialisierung der am Dienstgerichtshof eingesetzten Richter und Richterinnen.

Die Konzentration auf ein erstinstanzliches Gericht führt auch nicht zu unzumutbaren Fahrtwegen für die Beteiligten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vor den Dienstgerichten häufig im schriftlichen Verfahren entschieden wird bzw. regelmäßig nicht viele Termine zur mündlichen Verhandlung stattfinden. Nicht mehr zwingend notwendige Strukturen werden damit aufgegeben und auf das erforderliche Maß zurückgeführt.

Zu Art. 52 (Errichtung der Dienstgerichte):

Absatz 1 stellt zunächst klar, was unter dem Begriff „Dienstgerichte“ zu verstehen ist und legt die Bezeichnungen Bayerisches Dienstgericht und Bayerischer Dienstgerichtshof fest. Die Errichtung von Dienstgerichten für Richter und Richterinnen ist durch § 77 des Deutschen Richtergesetzes vorgegeben.

Absatz 2 enthält die Regelung dazu, wo die Dienstgerichte künftig errichtet werden. Das Bayerische Dienstgericht wird demnach am Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet, das künftig zentral für ganz Bayern als Dienstgericht tätig sein wird. Insoweit enthält Absatz 2 eine von Art. 56 Abs. 1 a.F. abweichende Fassung. Der Bayerische Dienstgerichtshof verbleibt beim Oberlandesgericht München.

Absätze 3 bis 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Art. 56 Abs. 2 bis 4 a.F. und werden überwiegend lediglich terminologisch angepasst. Art. 56 Abs. 2 a.F. wird in Absatz 3 Satz 1 dahingehend abgeändert, dass künftig am Bayerischen Dienstgericht jedenfalls zwei Spruchkörper einzurichten sind. Dies ist durch die Änderung der Besetzungsvorschrift in Art. 57 Abs. 3 bedingt. Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weiterhin die Einrichtung weiterer Spruchkörper bestimmen. Neu ist insoweit, dass die Bestimmung weiterer Spruchkörper künftig im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu erfolgen hat. Dies erfolgte im Hinblick auf die große Sachnähe der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu dienst- und disziplinarrechtlichen Fragen.

Die Regelung in Absatz 6 tritt an die Stelle von Art. 56 Abs. 5 a.F. und bestimmt, dass die Geschäftsstelle des Gerichts, an dem der oder die Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers seine Planstelle hat, die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahrnimmt. Die Regelung trägt dem

Umstand Rechnung, dass der oder die Vorsitzende des zuständigen Spruchkörpers des Dienstgerichts seine oder ihre Planstelle auch an einem anderen Gericht als an demjenigen haben kann, an dem das Dienstgericht errichtet ist. Durch die Neuregelung wird soweit wie möglich vermieden, dass in solchen Fällen ein aufwendiger Versand der inhaltlich sensiblen Verfahrensakten zwischen verschiedenen Gerichten notwendig wird. Gerichtsverfassungsrechtlich begegnet die Regelung keinen Bedenken, da eine enge oder gar unmittelbare Verbindung zwischen der Geschäftsstelle und dem konkreten Gericht nicht zwingend erforderlich ist, soweit Dritte nicht benachteiligt werden (siehe nur Kissel/Mayer, GVG, 8. Auflage, § 153 Rn. 4).

Zu Art. 53 (Zuständigkeit der Dienstgerichte):

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstgerichte fasst die Norm die bisherigen Art. 57 und 58 zusammen. Es erfolgen nur redaktionelle Änderungen. In Absatz 2 Nr. 2 wird nunmehr lediglich auf Art. 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes verwiesen, um eine doppelte Regelung der Zuständigkeit zu vermeiden.

Im Übrigen bleibt hinsichtlich der Urteile des Bayerischen Dienstgerichtes der zweizügige Rechtszug bestehen, der in Versetzungs- und Prüfverfahren vom Bayerischen Dienstgericht zum Bundesgerichtshof führt (vgl. Art. 63 Abs. 2). In Disziplinarsachen ist weiterhin die Berufung an den Bayerischen Dienstgerichtshof und keine Revision an den Bundesgerichtshof vorgesehen (vgl. Art. 53 Abs. 3 Nr. 1). Über Beschwerden in allen Verfahrensarten gegen andere Entscheidungen entscheidet ebenfalls der Bayerische Dienstgerichtshof (vgl. Art. 53 Abs. 3 Nr. 2).

Zu Art. 54 (Mitglieder der Dienstgerichte):

Die Norm greift Art. 59, 63, 65 und Art. 66 a.F. auf, soweit dort die Bestellung der ständigen und nichtständigen Mitglieder angesprochen ist. Sie benennt die Grundvoraussetzungen für die Bestellung der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder an den Dienstgerichten und fasst zusammen, welche ständigen und nichtständigen Mitglieder bestellt werden.

Die Norm enthält ferner Anpassungen daran, dass künftig nur noch ein Bayerisches Dienstgericht errichtet wird und aus allen Gerichtsbarkeiten Richter sowie Richterinnen des gesamten Landes an den Dienstgerichten als ständige und nichtständige Mitglieder tätig werden können (bislang galt dies nur für die nichtständigen Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit). Es ist gerade vor dem Hintergrund der größtmöglichen Einbindung aller Bezirke geboten, Richter und Richterinnen sämtlicher Gerichte im Land zu berücksichtigen. Beim Bayerischen Dienstgerichtshof gilt dies weiterhin mit der Einschränkung, dass für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertretung der Personenkreis auf Richter und Richterinnen am Oberlandesgericht beschränkt ist (Art. 54

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Sie müssen aber nicht mehr zwingend am Oberlandesgericht München tätig sein. In Absatz 2 wird neu eingeführt, dass sowohl am Bayerischen Dienstgericht als auch am Bayerischen Dienstgerichtshof Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden und zu dessen bzw. deren Stellvertretung bestellt werden können. Beim Bayerischen Dienstgerichtshof müssen diese Richter und Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sein. Durch diese Änderung wird eine stärkere Berücksichtigung und Eingliederung der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Richterdienstgerichtsbarkeit erreicht. Bei den dienstgerichtlichen Verfahren geht es in der Sache um verwaltungsgerichtliche Verfahren. So wird das Verfahren vor den Dienstgerichten überwiegend nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung geführt und auch das Dienst- und Disziplinarrecht sind Teil des öffentlichen Rechts. Eine stärkere Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher sinnvoll.

Die Entscheidung, wer zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden und zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestellt wird, obliegt dem Präsidium. So kann der oder die jeweils Bestgeeignete bestellt werden. Auch ist eine erneute Bestellung möglich, so dass Fachkompetenzen nicht unnötig verloren gehen.

In Absatz 2 Satz 2 und Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Bayerische Dienstgericht ferner geregelt, dass der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus derselben Gerichtsbarkeit stammen müssen und das ständige Mitglied aus der jeweils anderen Gerichtsbarkeit. Hierdurch ist sichergestellt, dass jeweils ein Vertreter aus der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit an dem Verfahren mitwirkt. Bei dem Bayerischen Dienstgerichtshof wird eine entsprechende Festlegung nicht getroffen, da eine Repräsentation der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Beisitzer sichergestellt ist.

Über Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass sowohl die richterlichen als auch die staatsanwaltlichen Mitglieder ihre Planstelle in Bayern und das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Über den Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 77 des Deutschen Richtergesetzes ist sichergestellt, dass die Vorgaben des § 77 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes weiterhin Berücksichtigung finden.

Nach § 77 Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes können demnach der Präsident bzw. die Präsidentin eines Gerichts und dessen bzw. deren ständige Vertretung weiterhin nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein. Wird ein Mitglied eines Dienstgerichts nach seiner bzw. ihrer Bestellung zum Präsidenten oder zur Präsidentin eines Gerichtes oder in dessen bzw. deren Vertreterposition ernannt, so ist dies dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht er-

richtet ist, über die Personalverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Präsidium über das Ausscheiden des Mitglieds und über die Frage der Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 beschließen kann.

Über den Verweis in Absatz 1 Satz 3 auf § 122 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergibt sich, in welchen Angelegenheiten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu nichtständigen Mitgliedern zu bestellen sind (Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte) und dass nur auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu Mitgliedern bestellt werden können.

Zu Art. 55 (Richterliche Mitglieder):

Die Norm greift Art. 59 Abs. 2, Art. 63 sowie Art. 65 a.F. auf, soweit dort die Dauer der Bestellung und Bindung an die Vorschlagslisten anderer Präsidien angesprochen ist.

Die Norm enthält ferner Anpassungen daran, dass künftig nur noch ein Bayerisches Dienstgericht errichtet wird, in allen Gerichtsbarkeiten Richter sowie Richterinnen des gesamten Landes an den Dienstgerichten als ständige und nichtständige Mitglieder tätig werden können und am Bayerischen Dienstgericht zwei getrennte Spruchkörper einzurichten sind (vgl. Art. 52 Abs. 3 Satz 1 und Art. 57 Abs. 3).

Bei den Mitgliedern der Dienstgerichte aus den anderen Gerichtsbarkeiten werden die Präsidien der Gerichte, bei denen die Dienstgerichte errichtet sind, in Absatz 2 weiterhin an die Vorschlagslisten der Präsidien der Fachgerichtsbarkeiten gebunden. Dies ist sinnvoll, da die Präsidien der Fachgerichtsbarkeiten bessere Erkenntnismöglichkeiten über die Richter und Richterinnen ihrer Gerichtsbarkeit haben, als die Präsidien der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Bereich der Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit wird das Vorschlagsrecht für die Dienstgerichte – in geänderter Form – verschiedenen Gerichten zugeteilt. Auf Grund der stärkeren Sachnähe erscheint es vorteilhaft, wenn die Gerichte in München die Mitglieder benennen, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München bzw. bei der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München haben und die Gerichte in Nürnberg die Mitglieder, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg bzw. bei der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg haben. Durch die Einbindung von verschiedenen Gerichten bei der Bestellung wird ein breiterer Kreis der Richter und Richterinnen bei der Bestellung erreicht und damit die Berücksichtigung von verschiedenen Richtern und Richterinnen aus unterschiedlichen Bereichen sichergestellt.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die Mitglieder weiterhin ohne bindende Vorschlagslisten durch die Präsidien der Gerichte, bei denen die Dienstgerichte errichtet sind, bestellt. Hier besteht

Sachnähe und die Präsidien können sich die erforderlichen Informationen und Erkenntnisse selbst, beispielsweise durch Kontaktaufnahme zu anderen Präsidien und Gerichten, beschaffen und die erforderliche Anzahl an Mitgliedern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellen. Insoweit ist dieselbe Informationsbeschaffung notwendig, die auch bei den Fachgerichtsbarkeiten für die Aufstellung der bindenden Vorschlagslisten benötigt wird.

In Art. 55 Abs. 1 Satz 5 wird auf Wunsch der richterdienstgerichtlichen Praxis des Weiteren ausdrücklich klargestellt, dass die für die Präsidien bindenden Vorschlagslisten getrennt für ständige und nichtständige Mitglieder sowie für die verschiedenen Spruchkörper einzureichen sind. Nachdem eine Mitgliedschaft nur entweder beim Bayerischen Dienstgericht oder beim Bayerischen Dienstgerichtshof möglich ist, ist wichtig, dass die Vorschlagslisten in den Fachgerichtsbarkeiten einen möglichen Kandidaten oder eine mögliche Kandidatin entweder beim Bayerischen Dienstgericht oder beim Bayerischen Dienstgerichtshof nennen und nicht bei beiden Gerichten. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erscheint insoweit ausreichend. Auch ist eine Trennung nach Spruchkörpern erforderlich, da diese am Bayerischen Dienstgericht mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken zu besetzen sind (vgl. insbesondere Art. 57 Abs. 3).

Ferner wird in Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 verdeutlicht, dass das Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, nur die erforderliche Anzahl der Mitglieder bestellt. Werden in den Vorschlagslisten mehr Kandidaten und Kandidatinnen benannt als erforderlich, so bestellt das Präsidium die erforderliche Anzahl, gegebenenfalls anhand der Reihung in der Vorschlagsliste. Scheidet ein Mitglied aus, so kann anhand der bereits vorhandenen Liste der nächste Vorgeschlagene bzw. die nächste Vorgeschlagene nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 als Nachfolger bzw. Nachfolgerin bestellt werden.

Art. 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechen Art. 59 Abs. 2 Sätze 2 und 3 a.F.

In Art. 55 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Präsidien über die Bestellung der Mitglieder und die Vorschlagslisten gemäß den § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes beschließen. Insoweit wurde Art. 63 Abs. 5 a.F. abgeändert, der sich noch an der bis zum Jahr 1999 gültigen Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes orientierte.

Absatz 4 entspricht Art. 61 Abs. 1 a.F.

Absätze 5 und 6 umfassen die Regelungen von Art. 60 und 61 Abs. 2 a.F.

Zu Art. 56 (Staatsanwaltliche Mitglieder):

Die Norm greift zunächst Art. 66 a.F. und berücksichtigt, dass in Art. 54 und 57 allgemeine Regelungen zu den Mitgliedern und zu der Besetzung der Dienstge-

richte getroffen werden. Sie nimmt ferner die erforderlichen Anpassungen daran vor, dass nur noch ein Bayerisches Dienstgericht errichtet wird.

Neu ist die Regelung in Absatz 1 Satz 1, dass künftig die staatsanwaltlichen Mitglieder auf mehrheitlichen Vorschlag aller Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen vom Staatsministerium der Justiz berufen werden. Bislang wurden die Mitglieder der Dienstgerichte durch einen Generalstaatsanwalt oder eine Generalstaatsanwältin berufen. Durch den gemeinschaftlichen Vorschlag wird die Berufung auf eine breitere Grundlage gestellt. Durch die Regelung, dass eine einfache Mehrheit ausreichend ist, ist sichergestellt, dass die Entscheidung ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Terminologie zur Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters wird an §§ 44 ff. des Deutschen Richtergesetzes angepasst.

Über Absatz 1 Satz 2 wird eine Beteiligung der Berufsverbände weiterhin sichergestellt.

Die Verweisung in Absatz 2 entspricht Art. 66 Abs. 2 Satz 2 a. F., soweit nicht in anderen Normen Regelungen hierzu getroffen wurden.

Zu Art. 57 (Besetzung der Dienstgerichte):

Die Norm greift Art. 62, 64 und 66 Abs. 2 Satz 1 a.F. hinsichtlich der Besetzungsregelungen auf. Die Regelung nimmt die notwendigen Anpassungen daran vor, dass nur noch ein Bayerisches Dienstgericht gebildet wird und künftig auch Richter und Richterinnen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden des Dienstgerichts bzw. zu dessen oder deren Stellvertretung bestellt werden können (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 54).

In Absatz 3 erfolgt eine Änderung der Besetzungsvorschriften für das Bayerische Dienstgericht im Sinne einer „Überkreuzzuständigkeit“. Bislang haben in erster Instanz die Richter und Richterinnen (mit Ausnahme der Richter und Richterinnen der Finanzgerichtsbarkeit, die nur einem bayerischen Finanzgericht angehören mussten) sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks über die Planstelleninhaber desselben Bezirks entschieden.

Künftig werden am Bayerischen Dienstgericht zwei Spruchkörper eingerichtet. Ein Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München haben; die nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit müssen ihre Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München haben. Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der bzw. die Betroffene seine bzw. ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg bzw. bei Betroffenen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat. Der andere Spruchkörper ist mit Mitgliedern besetzt, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg

haben; die nichtständigen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit müssen ihre Planstelle im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg haben. Dieser Spruchkörper entscheidet über Verfahren, in denen der oder die Betroffene seine oder ihre Planstelle in dem Oberlandesgerichtsbezirk München bzw. bei Betroffenen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts München hat. So wird im Grundsatz verhindert, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen über Betroffene „ihres Bezirks“ entscheiden, und von vorneherein der Anschein einer Voreingenommenheit vermieden, ohne dass auf die Vorschriften zur Befangenheit und Selbstablehnung zurückgegriffen werden muss. Es wird faktisch die Lage hergestellt, als ob es zwei Dienstgerichte in Bayern in erster Instanz gäbe und eine Zuständigkeit „über Kreuz“ angeordnet wäre. Die abweichende Regelung der Besetzung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dem Zuschnitt der Gerichtsbezirke in der Arbeitsgerichtsbarkeit geschuldet.

Absatz 3 stellt auf die Zugehörigkeit zu einem Gerichtsbezirk bei Einleitung des Verfahrens ab. Sollte sich aus nachträglichen örtlichen Änderungen ein etwaig bestehendes Näheverhältnis des Betroffenen oder der Betroffenen zu einem oder mehreren Mitgliedern des Spruchkörpers ergeben, kann dies erforderlichenfalls über die allgemeinen Vorschriften zur Befangenheit und Selbstablehnung aufgefangen werden.

Absatz 4 trifft eine Sollbestimmung zur Besetzung des Spruchkörpers beim Bayerischen Dienstgerichtshof. Bei diesem wird aus zwei Gründen von der Einrichtung zweier Spruchkörper mit „Überkreuzzuständigkeit“ abgesehen. Zum einen ist der Bayerische Dienstgerichtshof bei Disziplinarverfahren letzte Instanz, da insoweit die Berufung das einzige Rechtsmittel ist. Durch die Beschränkung auf einen Spruchkörper wird eine einheitliche letztinstanzliche Rechtsprechung gewährleistet. Zum zweiten wird hierdurch die Spezialisierung der beim Dienstgerichtshof eingesetzten Richter und Richterinnen gestärkt, was insbesondere angesichts der in zweiter Instanz besonders geringen Fallzahlen von Bedeutung ist. Um gleichwohl einer Besetzung des Spruchkörpers entgegenzuwirken, die den Anschein einer Voreingenommenheit erzeugen könnte, und gleichzeitig eine breite Repräsentanz der unterschiedlichen Bezirke der oberen Landesgerichte der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu gewährleisten, sollen bei der Besetzung des Spruchkörpers im Rahmen der Vorschriften des Absatzes 2 die jeweiligen Bezirke angemessen berücksichtigt werden. Stammt etwa der oder die Vorsitzende aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und hat seine oder ihre Planstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts München, so soll das ständige beisitzende Mitglied aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit seine oder ihre Planstelle in einem der Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg oder Bamberg haben. Die Planstellenzugehörigkeit der beiden ständigen Mitglieder soll wiederum bei der Besetzung des Spruchkörpers mit

nichtständigen Mitgliedern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Mitglieder aus anderen Gerichtsbarkeiten, falls in diesen mehrere obere Landesgerichte bestehen.

Absatz 5 enthält in Satz 1 inhaltlich die Regelung aus Art. 63 Abs. 6 a.F. Statt der Wiederholung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes wird nunmehr ausdrücklich auf § 21g Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen. Nach der Regelung in Satz 2 findet Absatz 4 Satz 1 für die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung beim Dienstgerichtshof zur Sicherstellung der Repräsentanz der Bezirke der oberen Landesgerichte entsprechende Anwendung.

Absatz 6 beinhaltet die Regelungen von Art. 63 Abs. 2 Satz 2 und Art. 65 Abs. 3 a.F. bezüglich der Verhinderung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

Absatz 7 entspricht Art. 62 Abs. 2 und 64 Abs. 2 a.F.

Absatz 8 umfasst den Inhalt des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 a.F. Der Wortlaut wird dahingehend geändert, dass die „Dienstvorgesetzten“ als nichtständige Mitglieder nicht mitwirken dürfen. So wird klargestellt, dass – wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 54 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965, 5. Legislaturperiode, Beilage 1117, Seite 50) – alle Dienstvorgesetzten nicht mitwirken dürfen und sich der Ausschluss nicht nur auf den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bezieht.

Zu Art. 58 (Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes):

Die Norm entspricht inhaltlich überwiegend Art. 67 a.F. Nach Absatz 1 gelten für Disziplinarverfahren gegen Richter und Richterinnen „die Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“; dies bedeutet, dass die Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes auf Richter und Richterinnen nur insoweit und mit solchen Inhalt angewendet werden können, als dies der besonderen Rechtsstellung der Richter und Richterinnen Rechnung trägt und soweit im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist (vgl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2016, Az. RiSt [R] 1/1; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 63 Rn. 3).

In Art. 58 Abs. 2 Satz 3 wird nunmehr klarstellend auf die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Personalvertretungen verwiesen. Damit soll vermieden werden, dass beispielsweise das Recht nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 übersehen wird und erforderliche Hinweise nicht erfolgen. Dieses Recht wurde nach Rückmeldung aus der dienstgerichtlichen Praxis in der Vergangenheit teilweise nicht berücksichtigt, so dass das Verfahren fehlerhaft war.

Neu aufgenommen wurde Absatz 5. Nach § 79 des Deutschen Richtergesetzes besteht das Verfahren vor den Dienstgerichten aus mindestens zwei Rechtszügen. Demnach ist durch den Landesgesetzgeber für Richter und Richterinnen sicherzustellen, dass diesen immer zwei Instanzen zur Verfügung stehen. Dies ist bei zwei Landesinstanzen nur zu erreichen, wenn den Beteiligten die zulassungsfreie Berufung zusteht (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 79 Rn. 5). In Art. 62 des Bayerischen Disziplinargesetzes, der über Absatz 1 auch für Richter und Richterinnen sinngemäß gilt, ist nur ausdrücklich geregelt, dass in den Fällen der Disziplarklage den Beteiligten die zulassungsfreie Berufung zusteht; für andere Disziplinarverfahren, wie beispielsweise die Überprüfung eines Verweises, enthält Art. 62 des Bayerischen Disziplinargesetzes keine entsprechende Regelung. Zwar gibt es Entscheidungen des Dienstgerichts des Bundes dahingehend, dass bei richterdienstgerichtlichen Verfahren eine Zulassungsberufung im Landesrecht als zulassungsfreie Berufung zu behandeln ist (vgl. BGH, Urteil vom 29. März 2000, Az. RiSt [R] 4/99, und Beschluss vom 4. Oktober 2000, Az. RiZ [B] 5/99; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage, § 79 Rn. 5), doch betrafen diese Entscheidungen nicht die bayerische Rechtslage. Zur Vermeidung einer Regelungslücke oder jedenfalls zur Klarstellung erscheint erforderlich, eine Regelung zu treffen, wonach die Berufung für Richter und Richterinnen in allen Disziplinarverfahren zulassungsfrei ist. Wegen der Annäherung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, Landesanwälte und Landesanwältinnen sowie Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes an das der Richter und Richterinnen wird die Zulassungsfreiheit der Berufung auch für diese geregelt.

Zu Art. 59 (Entscheidung der Dienstgerichte an Stelle der zuständigen Behörde):

Die Norm entspricht im Wesentlichen Art. 68 a.F.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird dahingehend geändert, dass das „Gehalt“ und damit die Dienstbezüge der aktiven Richter und Richterinnen sowie das Ruhegehalt der Ruhestandsrichter und -richterinnen einbehalten werden können (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 60).

Ferner wird die Verweisung, die sich bisher in Art. 69 Abs. 3 Satz 2 a.F. befand, als Art. 59 Abs. 2 Satz 3 aufgenommen. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 a.F. befand sich bisher eine Verweisung auf Art. 68 Abs. 1 Nr. 3 a.F., die auf Grund einer Änderung des Art. 68 a.F. ins Leere ging. Die Verweisung bezog sich auf die bis 31. Dezember 2006 gültige Fassung des Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wonach in Verfahren gegen Richter und Richterinnen das Dienstgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Gehalt sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet. Die

Regelung in der neuen Fassung von Art. 59 Abs. 2 Satz 3 wird wieder auf die zutreffende Norm gerichtet und aus systematischen Gründen in Art. 59 Abs. 2 aufgenommen. Diese Regelung soll verhindern, dass, wenn erst in der zweiten Instanz ein Antrag nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 gestellt wird, nochmals das Erstgericht mit der Sache befasst wird. Vielmehr erscheint sinnvoll, dass sogleich das Berufungsgericht entscheidet, insbesondere auch um divergierende Entscheidungen der verschiedenen Instanzen zu vermeiden.

Zu Art. 60 (Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Gehalt):

Die Norm entspricht weitgehend Art. 69 a.F. Jedoch wird eine Erweiterung vorgenommen. Die bisherige Gesetzeslage lässt die vorläufige Einbehaltung eines Teils des Ruhegehalts eines Richters oder einer Richterin nicht zu. Art. 68 und 69 Abs. 2 a.F. ermöglichen nach dem derzeitigen Wortlaut nur den Einbehalt eines Teils der „Dienstbezüge“. Das Ruhegehalt ist von dem Begriff der „Dienstbezüge“ nicht erfasst. Eine sinngemäße Anwendung des Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes, der bei Beamten und Beamtinnen die Einbehaltung eines Anteils des Ruhegehalts von bis zu 30 % ermöglicht, ist für Richter und Richterinnen nach der bisherigen Fassung im Ruhestand nicht möglich. Art. 68 und 69 a.F. enthalten für die Maßnahmen, die gegen einen Richter oder eine Richterin im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung getroffen werden können, eine abschließende Regelung. Die vor dem 1. Januar 2006 gültige Fassung des Art. 69 sah noch die Möglichkeit des Einhalts von „Gehalt“ bei Richtern und Richterinnen vor; dieser Begriff umfasst sowohl die Dienstbezüge als auch das Ruhegehalt. Die Änderung des Wortlauts der Vorschrift bezüglich des Begriffs „Gehalt“ zu „Dienstbezügen“ erfolgte durch das Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG) vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 665). Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Änderung des Wortlauts der Vorschrift lediglich versehentlich eine Änderung der Gesetzeslage herbeigeführt wurde. Das Ziel, im Disziplinarverfahren bei Richtern und Richterinnen einen teilweisen Einbehalt des Ruhegehalts auszuschließen, findet in den Gesetzesmaterialien keine Stütze. Die Begründung zu § 3 Nr. 11 des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs der Staatsregierung vom 11. Oktober 2005 (LT-Drs. 15/4076), der im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht verändert wurde, lautet wie folgt (LT-Drs. 15/4076, S. 50): „zu Nummer 11: Es handelt sich um Folgeänderungen durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens, die Umbenennung der Einbehaltung von Bezügen und die geänderte Paragrafenreihenfolge.“ Die Änderung dürfte daher versehentlich erfolgt sein.

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz wird nunmehr wieder dahingehend geändert, dass bei Richtern und Richterinnen – ebenso wie bei Beamten und Beamtinnen – auch die Möglichkeit geschaffen wird, einen Teil des Ruhegehalts einzubehalten. Denn auch bei Richtern und Richterinnen ist diese Regelung erforderlich. Es ist kein Grund ersichtlich, Richter und Richterinnen hier anders zu stellen als Beamte und Beamtinnen.

Die vorläufige Einbehaltung der Dienstbezüge setzt nach Absatz 2 Satz 2 wie bisher die vorhergehende vorläufige Dienstenthebung voraus (siehe Einleitungssatz von Art. 69 Abs. 2 a.F.). Da bei Richtern und Richterinnen im Ruhestand in Ermangelung der Bekleidung eines Amtes keine vorläufige Dienstenthebung in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 1996, Az. 2 DB 4/96), ist bei diesen nach Absatz 2 Satz 3 Voraussetzung, dass in dem Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird und die Disziplinklage gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist. Da nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes das Disziplinarverfahren auszusetzen ist, wenn wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben wurde, sieht Absatz 2 Satz 3 darüber hinaus vor, dass eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts auch dann möglich ist, wenn in einem Strafverfahren die Anklage erhoben wurde und der Verlust der Versorgung nach Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes oder die Aberkennung des Ruhegehalts im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist. Damit wird die vorläufige Einbehaltung von Dienstbezügen gerade auch in besonders schwerwiegenden Fällen ermöglicht, in denen nicht nur ein Dienstvergehen, sondern auch eine Straftat im Raum steht.

Art. 69 Abs. 3 Satz 2 a.F. ist nunmehr in Art. 59 Abs. 2 Satz 3 aufgenommen.

Zu Art. 61 (Bekleidung mehrerer Ämter):

Die Norm entspricht im Wesentlichen Art. 71 a.F.

In Absatz 2 Satz 2 wird nunmehr geregelt, dass das Dienstgericht und damit sowohl das Bayerische Dienstgericht als auch der Bayerische Dienstgerichtshof in dem Urteil die Entfernung aus dem Dienst auf das Richterverhältnis und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken kann. Es erscheint sinnvoll, dass sowohl die erste als auch die zweite Instanz in ihrem Urteil eine entsprechende Beschränkung vornehmen kann.

Zu Art. 62 (Richter auf Probe und kraft Auftrags):

Die Norm entspricht Art. 72 a.F.

Zu Art. 63 bis 70 (Teil 5, Kapitel 3 Versetzungs- und Prüfungsverfahren):

In Kapitel 3 von Teil 5 wurde die Untergliederung in Abschnitte aufgegeben und die Normen zu Versetzungs- und Prüfungsverfahren wurden, soweit dies möglich ist, zusammengefasst.

Zu Art. 63 (Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Die Norm entspricht in Absätzen 1 und 2 Art. 73 a.F. Sie beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Art. 73 Abs. 2 Halbsatz 2 a.F. wurde gestrichen, da insoweit eine Regelungsdublette zu Art. 53 Abs. 3 Nr. 2 (Art. 58 Nr. 2 a.F.) vorliegt.

Absatz 3 entspricht Art. 74 a.F.

In Absatz 4 wird nunmehr klarstellend auf die Regelungen zur Beteiligung der Vertretungen der Richter und Richterinnen verwiesen. Damit soll vermieden werden, dass Beteiligungsrechte und etwaig erforderliche Hinweise übersehen werden. Ein entsprechendes Erfordernis besteht nach Rückmeldung der Praxis.

Zu Art. 64 (Einleitung des Verfahrens):

Die Norm fasst Art. 75 und 77 a.F. zusammen. Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 66 Abs. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Art. 65 (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit):

Die Norm entspricht Art. 78 a.F. In Absatz 6 wurde klarer herausgestellt, wann einbehaltene Besoldung zurück zu erstatten ist und wann nicht. Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen und eine Angleichung des Wortlautes an die Begrifflichkeiten in § 26 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 65 und 66 des Bayerischen Beamtengesetzes. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Der Begriff des Vertreters erfasst den gesetzlichen sowie den rechtsgeschäftlichen Vertreter.

Zu Art. 66 (Begrenzte Dienstfähigkeit):

Die Norm entspricht Art. 78a a.F. Die Änderungen (Streichung von Art. 78a Abs. 1 Nr. 2 a.F.) sind lediglich redaktioneller Natur. Mit der Streichung der Vorschrift, wonach das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulassen muss, ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Diese Voraussetzung ist lediglich ein Unterfall der zwingenden dienstlichen Gründe und daher entbehrlich.

Zu Art. 67 (Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter):

Die Norm entspricht Art. 79 a.F. Die Verweisung in Art. 67 Abs. 2 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst, da das Bayerische Hochschullehrergesetz außer Kraft getreten ist.

Zu Art. 68 (Urteilsformel):

Die Norm fasst Art. 76 und Art. 80 a.F. zusammen. Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Abs. 3, § 67 des Deutschen Richtergesetzes. Es werden weiterhin nur diejenigen Fälle genannt, in denen von der Urteilsformel nach der Verwaltungsgerichtsordnung abgewichen wird.

Zu Art. 69 (Aussetzung von Prüfungsverfahren):

Die Norm entspricht Art. 81 a.F. Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 68 des Deutschen Richtergesetzes. In Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen der Zusatz, dass die Entscheidung eines anderen Gerichts „als eines Dienstgerichts“ von der Maßnahme abhängt, gestrichen. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Kontext und bedarf daher keiner ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz.

Zu Art. 70 (Kostenentscheidung in Prüfungsverfahren):

Die Norm entspricht Art. 82 a.F. und erhält aus Gründen der Übersichtlichkeit eine andere Überschrift.

Zu Art. 71 bis 74 (Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften):

Die Art. 71 bis 74 bilden den Teil 6 und regeln die Übergangs- und Schlussvorschriften. Neu ist dabei, dass die Übergangsregelungen zu den Ruhestandsregelungen hier aufgenommen werden.

Zu Art. 71 (Ausführung des Richterwahlgesetzes):

Die Norm entspricht Art. 82b a.F. Es wird nunmehr die Terminologie „Staatsminister bzw. Staatsministerin“ verwendet, damit auch eine klare Regelung besteht, sollte ein Justizstaatssekretär oder eine Justizstaatssekretärin berufen werden.

Zu Art. 72 (Übergangsregelungen zum Ruhestand):

Art. 72 ist neu und enthält Übergangsregelungen zum Ruhestand. Damit wird die Grundregel insbesondere in Art. 7 offensichtlicher und von Übergangsvorschriften, die mit der Zeit einen immer kleineren Anwendungsbereich erhalten, entkoppelt. Des Weiteren werden bestehende Übergangsregelungen, welche bereits keinen Anwendungsbereich mehr haben, gestrichen.

Absätze 1 bis 3 enthalten grundsätzlich die bisher in Art. 7 a.F. enthaltenden Übergangsregelungen. Die Änderungen zur zuständigen Stelle sind lediglich redaktioneller Natur.

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 Satz 3 a.F., wobei die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1950 nicht mehr aufgenommen wurden, da sich diese Geburtsjahrgänge bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Ruhestand befinden. Aus diesem Grund entfällt auch eine Art. 7 Abs. 1 Satz 2 a.F. entsprechende Übergangsregelung. Art. 7 Abs. 1 Satz 4 a.F. wurde ebenfalls nicht übernommen. Denn auf Grund der Umstände, dass Altersdienstermäßigung (Art. 8c a.F.) erst bei Vollendung des 60. Lebensjahrs gewährt werden kann und bei der Ermäßigung des Dienstes auf Antrag der Gesamtbewilligungszeitraum nach der damals maßgeblichen Gesetzeslage sieben Jahre nicht überschreiten durfte (Art. 8a Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung), befindet sich der in Art. 7 Abs. 1 Satz 4 a.F. geregelte Personenkreis inzwischen ebenfalls im Ruhestand. Absatz 1 Satz 2 entspricht Art. 7 Abs. 1 Satz 5 a.F.

Absatz 2 entspricht Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 a.F.

Richter, denen am 1. Januar 2003 Dienstermäßigung gewährt worden ist, befinden sich derzeit wiederum bereits im Ruhestand, so dass der Regelungsinhalt der Übergangsvorschrift in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 a.F. gestrichen wurde.

Absatz 3 entspricht Art. 7 Abs. 4 a.F.

Absatz 4 entspricht Art. 8c Abs. 6 Satz 2 a.F. Für Art. 8c Abs. 6 Satz 1 a.F. besteht kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Art. 72a (Übergangsregelung zu den Vertretungen der Richter und der Staatsanwälte):

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz sind Gerichtspräsidenten sowie deren ständige Stellvertreter nunmehr unabhängig davon, welchem Gericht sie angehören, nicht für die Stufenvertretungen wählbar. Damit diese gewählten Vertreter nicht aus den Stufenvertretungen ausscheiden, deren Amtszeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen (siehe Art. 17 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Buchst. e des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes), enthält Art. 72a eine entsprechende Übergangsregelung. Die Übergangsregelung ist auch vor dem Hintergrund der Angleichung der Amtszeiten der Präsidialräte an die Amtszeiten der Richterräte erforderlich, damit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtszeiten der Präsidialräte nicht verkürzt werden. Ebenso wird durch die Übergangsvorschrift klargestellt, dass der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtete Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Hauptstaatsanwaltsrat weiterhin bei dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft errichtet sind, dem der Vorsitzende oder die Vorsitzende an-

gehört (siehe Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 46 Abs. 1 Satz 3 a.F.). Schließlich wird durch Art. 72a auch klargestellt, dass die Neuregelung, wonach beim Präsidialrat keine weiteren Stellvertreter mehr zu wählen sind (siehe Art. 39 Abs. 6 Satz 1), auf die Präsidialräte, deren Amtszeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, keine Auswirkungen hat.

Zu Art. 73 (Übergangsregelung zu den Dienstgerichten):

Die Anzahl der Dienstgerichte und die Besetzung der Spruchkörper werden durch die Neufassung des Gesetzes geändert. Um einen Vorlauf für die Einrichtung der neuen Spruchkörper sicherzustellen, bleiben die bisherigen Mitglieder und Spruchkörper grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Dezember [*Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes*] im Amt (vgl. Absatz 3 Satz 1). Die neuen Spruchkörper werden erst mit Wirkung zum 1. Januar [*Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes*] eingerichtet (vgl. Absatz 3 Satz 3). Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften zu den Dienstgerichten in der bisherigen Fassung nach Absatz 3 Satz 2 fort. So wird verhindert, dass die bisherigen Mitglieder teilweise nach den alten und teilweise nach den neuen Vorschriften entscheiden müssen.

Auf Grund der Änderung der Vorschriften über die Dienstgerichte ist ferner zu regeln, wie Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember [*Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes*] anhängig werden, zu Ende zu führen sind. Dies erfolgt in Absatz 1. Dies gilt auch für Verfahren, die ausgesetzt wurden oder bezüglich deren das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde.

Die Norm greift weiter in Absatz 2 Art. 83 a.F. auf und dient der Klarstellung.

Zu Art. 73a (Änderung anderer Rechtsvorschriften):

Absatz 1:

Die Änderung im Bayerischen Verfassungsgerichtshofgesetz ersetzt die Regelung in Art. 1 Abs. 2 a.F. und stellt klar, dass sich die Einschränkung nur auf die Stellung als Verfassungsrichter bezieht und nicht auf andere Richterämter.

Absatz 3:

In Nr. 1 wird die Entscheidungszuständigkeit der Staatsregierung über das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBG auch auf die Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen ausgedehnt. Damit wird ein Gleichlauf zum einen zur Ernennungszuständigkeit für die Generalstaatsanwälte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und zum anderen zur Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über den Eintritt in den Ruhestand bei den Oberlandesgerichtspräsidenten (siehe Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1) hergestellt.

Die Anpassungen in Nr. 2 enthalten notwendige Folgeänderungen.

Absatz 4:

Art. 63 des Leistungslaufbahngesetzes wird aufgehoben, da sich dessen Regelungsgehalt nunmehr in Art. 5 Abs. 5 befindet.

In Art. 36 des Leistungslaufbahngesetzes wird eine explizite Rechtsgrundlage für die Anrechnung der Zeiten, die im Richterverhältnis auf Probe absolviert wurden, auf das Beamtenverhältnis auf Probe geschaffen; eine Mindestprobezeit im Beamtenverhältnis auf Probe ist nicht erforderlich. Dabei handelt es sich allerdings um eine „Kann-Vorschrift“, so dass die oberste Dienstbehörde beispielsweise wegen der unterschiedlichen Tätigkeiten bei Gericht und in der Verwaltung von einer solchen Anrechnung auch absehen oder diese auf einen bestimmten Umfang beschränken kann.

Die übrigen Änderungen in Absatz 4 stellen notwendige Folgeänderungen dar.

Absatz 11:

In Absatz 11 Nr. 2 werden Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes aufgehoben, nachdem Art. 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) in Abs. 1 und Abs. 2 eine entsprechende Regelung bereit hält. Art. 50 enthält nunmehr allein eine Regelung zum Disziplinarverfahren gegen Notare.

Art. 73a greift im Absatz 11 Nr. 5 die Regelung des Art. 11 auch für Rechtspfleger, Rechtspflegerinnen, Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen auf. Neben den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen gibt es weitere Berufsgruppen, denen richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben übertragen sein können. Auch diese haben die ihnen übertragenen Aufgaben neutral, objektiv und unparteilich zu erfüllen. Auch für sie gilt, dass sie bei der Erfüllung richterlicher Aufgaben in besonderer Weise hoheitliche Befugnisse der Rechtsprechung bzw. der Justiz wahrnehmen. Damit unterliegen sie aus den zu Art. 11 näher dargelegten Gründen besonderen Neutralitätsanforderungen. Auch bei ihnen muss der Anschein fehlender Objektivität und Unparteilichkeit vermieden werden. Hier danach zu differenzieren, ob ein Richter oder eine Richterin bzw. ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin originär richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt oder ein Dritter ihm übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, wäre nicht sachgerecht.

Diese Konstellation kann zum einen bei Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen eintreten. Diese sind nach § 9 des Rechtspflegergesetzes wie Richter bzw. Richterinnen sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Bei Gericht üben sie bestimmte richterliche Tätigkeiten aus und repräsentieren die-

ses anstelle des Richters oder der Richterin. § 3 des Rechtspflegergesetzes enthält einen Katalog von Geschäften, die dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin kraft Gesetzes übertragen sind. So fallen in die Zuständigkeit des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin bestimmte Kindschaftssachen, Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktionen in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie Aufgaben des Betreuungs- und des Nachlassgerichts. Genauso wie bei einem Richter bzw. einer Richterin müssen sich die Beteiligten und die Allgemeinheit auf die Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit der auf Seiten des Gerichts auftretenden Person und damit auf ein rechtsstaatliches Verfahren verlassen können, wenn der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin die ihm bzw. ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt unabhängig davon, ob der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin richterliche Aufgaben in einer Sitzung wahrnimmt, beispielsweise in einem Versteigerungstermin, oder Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vornimmt.

Auch Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nehmen bei einer Tätigkeit nach § 10 oder § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes originär hoheitliche Aufgaben wahr. Bei Anhörungen, Beweiserhebungen, der Leitung mündlicher Verhandlungen oder bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes unterliegen sie in gleicher Weise wie ein Richter bzw. eine Richterin oder wie ein Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin der Verpflichtung zur religiösen bzw. weltanschaulichen Neutralität. Denn der Rechtsreferendar oder die Rechtsreferendarin tritt bei der Ausübung derartiger Tätigkeiten dem Bürger ebenso wie ein Richter bzw. eine Richterin oder wie ein Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin als Repräsentant bzw. Repräsentantin des hoheitlich handelnden Staates gegenüber.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwalts-gesetzes nur dann entsprechend, wenn Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen oder Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen ihnen übertragene richterliche und staatsanwaltschaftliche Verfahrenshandlungen vornehmen, bei denen das Verhalten über den internen Bereich hinausgeht und unmittelbarer Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen besteht. Insofern ist die Verweisung auf Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwalts-gesetzes als Rechtsgrundverweisung zu verstehen. Insbesondere bei solchen dienstlichen Außenkontakten muss die strikte Neutralität bei der Amtsausübung sichtbar werden und dem Anschein fehlender Objektivität entgegen gewirkt werden.

Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen werden durch das entsprechend anzuwendende Verbot des Tragens religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke oder Symbole weder in ihrer Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes noch in der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch nicht in ihrer Berufs- und Ausbildungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes in verfassungsrechtlich unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Auch wenn einem Rechtsreferendar oder einer Rechtsreferendarin, der bzw. die nicht bereit ist, auf eine entsprechende äußere Bekundung zu verzichten, die nach § 10 oder § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes möglichen hoheitlichen Tätigkeiten dann nicht übertragen werden können, würde dies das Ausbildungsziel nicht gefährden. Denn der betreffende Rechtsreferendar bzw. die betreffende Rechtsreferendarin könnte gleichwohl an allen Terminen des Stationsausbilders bzw. der Stationsausbilderin als Zuschauer teilnehmen und auf diese Weise lernen, wie man eine Sitzung leitet etc. Das Verbot des Tragens religiös bzw. weltanschaulich konnotierter Symbole gilt auch nicht für die Teilnahme an Planspielen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bzw. Einführungslehrgänge, in denen die Leitung einer mündlichen Verhandlung und das Auftreten als Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin in einer Strafrichtersitzung eingeübt werden. Auch alle übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung, in denen keine richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Aufgaben mit unmittelbarem Kontakt zu Verfahrensbeteiligten einschließlich Zeugen oder Sachverständigen wahrgenommen werden, sind dem Rechtsreferendar bzw. der Rechtsreferendarin uneingeschränkt möglich.

Die aus den genannten Gründen gebotene Erstreckung der für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen geltende Vorschrift auf Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen sowie auf Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes. Für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen hat der Bundesgesetzgeber für diesen Bereich bisher keine abschließende Regelung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes getroffen. Für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen obliegt nach § 5b Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes die nähere Ausgestaltung der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst den Ländern, soweit das Deutsche Richtergesetz selbst keine entsprechenden Regelungen trifft; dies gilt namentlich auch für die Regelung der sich aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen.

Die übrigen in Absatz 11 vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Absatz 12:

Bislang war die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Stelle, die die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Bayerische Landesozialgericht führt bzw. der die Festsetzung der Zahl und die Berufung der Sozialrichter und der Landessozialrichter obliegt, in Art. 82a Abs. 2 a.F. geregelt. Es erscheint jedoch inhaltlich passender, diese Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern aufzunehmen. Dies wird in Absatz 12 umgesetzt.

Absatz 14:

Hinsichtlich der Regelung in Absatz 14 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Art. 53 Abs. 2 Nr. 2 verwiesen. Die Regelung in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof wird vervollständigt, um eine Regelungsdublette zu Art. 53 Abs. 2 Nr. 2 zu vermeiden. Die übrigen Anpassungen in Absatz 14 enthalten notwendige Folgeänderungen.

Weitere Absätze des Art. 73a:

Die weiteren Absätze enthalten notwendige Folgeänderungen aus den Änderungen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes in anderen Rechtsvorschriften. Bei der Änderung von Art. 108 Abs. 8 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und von Art. 103 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes wird auf das Bayerische Richtergesetz in der am 31. Dezember 2009 gültigen Fassung verwiesen, da in diesen Fällen die Altersdienstverminderung vor dem 1. Januar 2010 angetreten worden sein muss und daher nach Art. 8c Abs. 6 Satz 1 a.F. die bis 31. Dezember 2009 gültige Fassung von Art. 8c anzuwenden ist.

Zu Art. 74 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung):

Die Absätze 1 bis 4 regeln das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Absatz 5 sieht vor, dass das Staatsministerium spätestens bis zum 31. Dezember 2024 im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Bayerischen Landtag die Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der neu eingeführten Vorschrift in Art. 51 evaluiert und dem Landtag berichtet. Diese Evaluierungsklausel wird auch vor dem Hintergrund aufgenommen, dass die zukünftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem IT-Einsatz schwer abzusehen sind.